ABHANDLUNG VON VERBRECHEN UND STRAFEN EINE GEKRÖNTE PREISSCHRIFT NEBST ANGEHÄNGTEN LEHRSÄTZEN AUS DER POLIZEYWISSENSCHAFT WELCHE JOSEPH EDLER...

Cesare Beccaria







1776

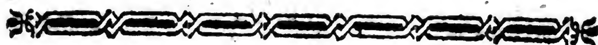
... 2nd 1828 / 1832 / 33

2d Edit. 1783

Abhandlung
von
Verbrechen
und
Strafen
eine gekrönte Preisschrift
nebst
angehängten Lehrsätzen
aus der
Polizeywissenschaft
welche

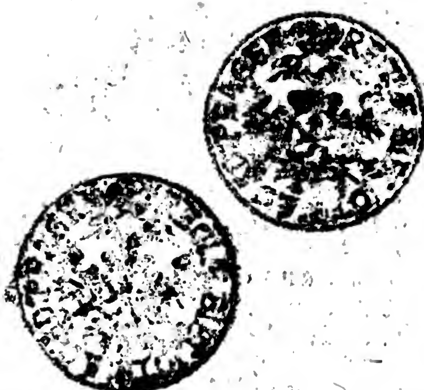
Joseph Edler von Montag Hörer der
Kameralwissenschaften öffentlich auf dem
Carolin vertheidigen wird

Den 5 Julii Nachmittag um 4 Uhr.



Altstadt Prag,
gedruckt beym Johann Joseph Clauser,
Königl. Hof-Buchdruckern.
Anno 1767.







Lehrsätze aus der Polizeywissenschaft.

I.

Die Staatswissenschaft lehret die Wohlfart des Staats zu befördern, die Wohlfart des Staats ist das höchste Wohl, welches eine bürgerliche Gesellschaft zu erreichen fähig ist. Man begnüget sich mit dem bloß gutem nicht, so bald man einen Weg vor sich sieht etwas bessers zu erreichen. Man kann auch in einem Staat nichts vor gut ansehen, als was überhaupt mit allen Maaßregeln übereinstimmet, oder zum wenigsten mit den meisten Sätzen dergestalten übereinkommet, daß es gegen die übrigen gleichgültig und nicht widersprechend wird.

II.

Der Haupt-Grundsatz der Staatswissenschaft ist die, nach den vier untergetheilten Wissenschaften, nämlich nach der Politik, der Polizey, der Handlung und Finanzwissenschaften angewandte Bevölkerung. Ist es der Bevölkerung zuträglich? ist es der Bevölkerung nachtheilig? sind die Sätze, die man stets bey Unternehmungen in Staatsgeschäften vor Augen haben muß.

Ob nun eine dem Staate nachtheilige Unternehmung gegen die Politik oder die Polizey die Handlung oder die Finanz seye, muß aus dem ersehen werden, wie die Bevölkerung in jede dieser Wissenschaften einfließt. Dieser Grundsatz ist nicht nur der zuversichtlichste, sondern auch der fähigste einen Geist für die wichtigsten Geschäfte des Staats so zu bilden, daß er gleichsam in einem einzigen Blicke tausend Gegenstände durchsehe.

III.

Die Politik lehret die äusserliche Sicherheit des Staats die Polizey die innere Sicherheit zu gründen und handzuhaben. Die Handlungswissenschaft enthält die Grundsätze der größten möglichsten Menge der Burger durch vortheilhafte Leitung der Handlungsgeschäfte einen bequemen und angenehmen Lebensunterhalt zu verschaffen; und endlich sind der Finanzwissenschaft alle zur vortheilhaften Behöbung und Verwaltung des Staatsvermögens gehörigen Maaßregeln zugetheilet.

IV.

Die innerliche, öffentliche und Privatsicherheit kommt darauf an, daß man weder jemanden beleidigen und in seiner Sicherheit stöhren wolle, weder könne.

V.

Die innerliche öffentliche Sicherheit des Staats beruhet auf dem Ebenmaß der Kräfte der Widersetzung zu den Zwangkräften. Und da dieses Verhältniß auf dreyerley Art unebenmäßig werden kann: neimlich 1. durch die grosse Ausbreitung eines Standes. 2. Durch unmäßige Häufung des Reichthums, und 3. durch die einem Stande oder Person zugestandene oder eigenmächtig angemaßte Rechte; so soll der Staat auf alle diese Arten höchst aufmerksam seyn.

VI.

VI.

Der Staat soll und kann jedem Stande Schranken setzen, Gelehrte, Ordensgeistliche, Künstler und dergleichen müssen mit den übrigen in einem Verhältniß stehen. Verschiedene Gelehrte haben verschiedene Vorschläge zur Richtschnur gegeben. Das zuverfichtlichste ist, wenn der Umfang der Dienste, wozu ein jeder dieser Stände gewidmet ist, zum Maaßstab genommen wird. Ein Zierat muß nie einer Sache zur Last werden.

VII.

Die Polizey muß eben wachen damit nicht ein Burger, ein Stand, eine Gesellschaft oder Gemeinschaft einen dem Staate fürchterlichen Reichthum vorzüglich an sich bringe, und so etwas der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gefährliches unternehme. Die Häufung des Reichthums ist bey unsterblichen Gesellschaften, besonders wenn dabey durch Erbfolge, Vermächtnisse, Schenkungen und andere Veräusserungen nichts von dem erworbenen hinwegkommt, immer ehender zu vermuthen. Die Gesetze müssen dieser Unordnung Einhalt thun.

VIII.

Nichts ist gefährlicher in dem Staate als zu glauben, daß es ein unterschiedender Vorzug seye, etwas wider die gemeinschaftliche Wohlfart unternehmen zu dörfen. Alle also vergebliche Rechte, alle wider die allgemeine Wohlfart gegebene, oder angemaßte Befreyungen soll der Staat, sie mögen quocunque titulo erworben seyn, widerruffen.

IX.

Vergnügte und gesittete Unterthanen denken an keine Empörung [illegible]. Aufruhr und Aufläufe des Pöbels, sind Folgen eines sorglosen Betragens in Polizeywesen. Wenn gelindere Mittel zu Tilgung der Auf-

läuse

läufe nicht zureichen, so müssen schärfere und schleunigste Mittel angewendet werden.

X.

Das Vermögen die innerliche Sicherheit zu stöhren wird gehindert durch Bestellung der Tag und Nachtwache, der Stadt und Land-Patroullen durch allgemeine Landes oder besondere Stadt Visitationen.

XI.

Von Seiten des Willens könnte man allen Unternehmungen gegen die innerliche Sicherheit steuern, wenn die Erziehung der Kinder nicht blos der Willkuhr der Eltern überlassen, sondern zum Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit gemacht, und durch Errichtung der Waisel und Fündlingshäuser erleichtert würde. Die Ehre der Academien und Wissenschaften beruhet nicht so sehr in Alterthume als in deme, wenn sie gute, gesittete dem Staat nützliche Bürger gebildet, wenn sie Menschlichkeit und Wissenschaften nach Maaß ihrer Nutzbarkeit verbreitet haben.

XII.

Das wirksamste Mittel den Menschen im Zaum zu halten und von Lastern abzuschrecken ist die Religion, ohne ihr würde die Polizey in manchen Fällen unmächtig seyn. Z. B. bey Eydschwüren, gegen Selbstmorde. Ein erklärter Freygeist soll nie geduldet werden. Denn da die bürgerliche Rechtschaffenheit nichts anders ist, als eine standhafte Fertigkeit seine Handlungen nach den Gesetzen einzurichten, ein Mann aber ohne Religion, so oft er sich gegen das Aug der Polizey gesichert sieht, kein Bedenken haben kann die Gesetze zu übertretten, so wird er auch ohne Religion kein rechtschaffener Mann seyn. Wie können also Leute als Freunde des Staats angesehen werden, die den bürgerlichen Gesetzen die Gewalt unter dem Gewissen zu verbinden, absprechen?

XIII.

XIII.

Der Müßiggang ist die Quelle der meisten, ja beynahe aller Lastern, da aber das Betteln nichts als ein vermuhmter Müßiggang ist, so muß also das Betteln und alle den Müßiggang nährende Vorwände abgeschaft und der Müßiggang gestrafet werden. Wenn Leute, die bey dem Pöbel in einer Art von Ansehen stehen sich zu betteln nicht scheuen, so ist dieses eine neue Anempfehlung des Bettelns. Das Allmosengeben also, weil die wirkliche Arme zu versorgen der Staat ohnehin verbunden ist, kann verbotten werden, selbst die Klöstern könnten ihre sogenannte Klostersuppe in eine andere Mildthätigkeit verändern. Ihro Päbstliche Heiligkeit selbst hat den Abscheu gegen den Müßiggang durch die heilsame Einwilligung zu Abschaffung einiger Feyertägen genugsam bewiesen.

XIV.

Die weitere Mitteln dem Laster zu steuren sind gute Gesindordnung, Staats-Bücher-Theatral-Censur, Arbeits und Zwanghäuser, vorzüglich aber wenn jedermann eine Rechenschaft seiner Beschäftigung zu geben schuldig ist.

XV.

Obwohlen sich die Polizey mit den Sitten nicht als mit einem Endzwecke, sondern blos als mit einem Mittel zu einem Endzwecke bemenget, und nicht allzeit auf die Beweggründe, sondern nur auf das äusserliche der Handlung zu sehen hat; so ist zwar die politische Tugend von der Tugend der Religion unterschieden, doch so, daß sie beyde zu vereinigen dem Gesetzgeber viel daran gelegen sey.

XVI.

Die innerliche Sicherheit beziehet sich entweder auf Handlungen, oder auf Personen, oder aber auf die Güter und Ehre der Bürger. Der furchtfreye Zustand

in

in Absicht auf unsere Handlungen bestimmet die Gränzen der bürgerlichen Freyheit, welche eben nichts anders ist, als eine Fähigkeit zu handlen, in wie weit etwas den Gesetzen nicht zuwider ist.

XVII.

Da die bürgerlichen Gesetze zur Handhabung der öffentlichen Wohlfart gegeben werden, die Polizey Gesetze aber eigentlich die Handhabung der innerlichen Sicherheit zum Endzwecke haben; so kann man sagen daß die Sicherheit im Staate eben so groß seye, wie genau die Gesetze beobachtet werden, und wie sehr auf die Beobachtung derselben von Seiten des Staats gedrungen wird.

XVIII.

Die heimlichen Anzeigen, und die zu solchen bestimmte Anzeig-Oerter sind der bürgerlichen Sicherheit zuwider.

XIX.

Kindermorde, Duellen, wie auch alle übrige Todesarten, die das Ziel des menschlichen Lebens gewaltthätig verkürzen sind wider die persönliche Sicherheit. Nichts verhindert mehr die Duellen als eine unmittelbare auf den Zweykampf verhängte Strafe der Ehrlosigkeit. Die Kindermorde werden meistentheils durch Schande, Armuth und Kirchen Busse den Müttern abgezwungen. Fündlingshäuser, dann Oerter, wo gefallene Mägdchen ohne erkannt zu werden sich ihrer Bürde entladen, und in den Schooß der Schamhaftigkeit zurück kehren können, sind eine würdige Vorsorge gesitteter Polizey.

XX.

XX.

Magazinirung bewahret das menschliche Leben vor Hungersnoth. Weit entfernt, daß es Staatsmagazine, oder grosse von Privatleuten, oder einer ausschliessenden Gesellschaft unternommene Vorratshäuser sind. Kleine, viele, und eingeschriebene Magazine werden sowohl der wahren als auch der eingebildeten und erzwungenen Theuerung vorbauen, wenn sonst alle Nebenanstalten richtig sind.

XXI.

Weder Geburt noch Beschäftigung sollen dem Bürger die Achtung der Rechtschaffenheit benehmen, die Strafe der Ehrlosigkeit schneidet den Weg zur Besserung ab: die Entehrung ist also eine Folge der Laster und der Strafe, die sich durch die Besserung aufhebt.

XXII.

Die Strafe ist ein wesentlicher Theil eines Gesetzes. Die zu verhängenden Strafen werden nach der Bosheit und Leichtigkeit das Laster zu begehen, und nach der Maaß des dem Staate zugefügten Schadens abgemessen. Die Absichten aller Strafen müssen seyn: von Lastern abzuschrecken, und Lasterhafte bessern, dieß geschieht an dem Lasterhaften durch Empfindung eines auf die Uebertrettung des Gesetzes verhängten Uebels, an den Zusehern durch das abschreckende Beyspiel.

XXIII.

Jede in ihrer Wesenheit unwirksame Strafe ist auch ungerecht. Landesverweisungen und Todesstrafen scheinen sich mit den Grundsätzen der Regierung nicht zu vertragen. Ewige Zuchtarbeiten sind weit wirksamer gegen die Laster, deren Quelle der Müßiggang ist.

XXIV.

XXIV.

Wenn alle übertriebene Grausamkeit der Strafen abgeschaft: die Hofnung der Straflosigkeit gänzlich benommen ist; so werden geringe Strafen von schweren Lastern gesittete Bürger abhalten. Daß die Folter bey peinlichen Untersuchungen nicht nothwendig sey, bezeugen Beyspiele ganzer Völker, und selbst gewisse Gerichtsstellen jener Staaten, die die Folter noch nicht abgeschaft haben. Der Unterschied zwischen Crimen adfectus und effectus bey Lastern, die keine Wiedererstattung zulassen, und bey Lastern wo der effectus nicht der Entschlossenheit des Lasterhaften, sondern nur zufälligen Umständen zugemuthet werden kann, scheinet theils überflüßig, theils den Lastern zu günstig.







§. I.

Einleitung und Absicht dieser Abhandlung.



Seitdem die Menschen das einsame Leben verlassen und sich in bürgerliche Gesellschaften begeben haben, bemerket man unter ihnen zweyerley gegeneinander wirkendes Bestreben; einerseits will man sich die gänzliche Macht, die sammentliche Wohlfart anmassen, da hingegen man auf den Gegentheil alles Elend zu schieben und denselben völlig

zu entkräften suchet. Die Absicht guter Gesetze muß stets dahin gerichtet seyn, sich einer solchen verderblichen Unordnung ohne Unterlaß zu widersetzen. Allein wie oft werden nicht auch die wichtigsten Veranstaltungen und Geschäfte einer blöden und nur ganz gemeinen Einsicht, wie oft nicht der Willkur solcher Leute überlassen, denen daran gelegen ist, daß die gute und heilsame Absicht der Gesetze hintertrieben werde? Man würde zum äussersten gekommen seyn, wenn man dem drückenden Uebel nur alsdenn erst abzuhelfen dächte, da die Last desselben unerträglich zu werden anfängt, da man der Bedrückung müde und überdrüßig wird. Erst nach tausend begangenen Fehlern, die dem Leben der Freyheit den gänzlichen Untergang droheten, werden die Augen geöfnet, man fängt alsdenn erst an Wahrheiten einzusehen, die, ohnerachtet ihrer Einfalt, einem Geiste bishero unbekannt geblieben sind, der da, unfähig verschiedene Gegenstände zusammen gereimter zu betrachten, nur verworrene und unbestimmte Begriffe

aus

aus dem leeren Ton der Wörter ohne weiteren Nachdenken bekommet.

Die Geschichte belehret uns, daß man sich der Gesetze, welche nur Verträge freyer Menschen sind, oder doch seyn sollten, nur als eines Werkzeuges zum Behuf der Leidenschaften einiger weniger Menschen bedienet habe, die meisten Gesetze hat eine ausserordentliche Noth hervor gebracht; nichts minder als daß sie von einer unpartheiligen Untersuchung der menschlichen Natur herkommen sollten.

Die wenigsten Gesetze sind ein Werk eines so unpartheiligen Beobachter der menschlichen Natur, der die dazu nöthige Fähigkeit und den guten Willen zugleich gehabt hätte: eine Fähigkeit, die so manigfältige Verhältnisse der menschlichen Handlungen gleichsam unter einem einzigen Gesichtspunkte zu übersehen, den guten Willen, durch kluge Leitung aller dieser Handlungen eine unzahlbare Menge der Menschen glücklich zu machen.

Wie glücklich därfen sich nicht jene Nationen schätzen, die durch ein Uebel gewarnet mittelst kluger Gesetze künftigen Uebeln vorgebogen haben, ohne zu erwarten, bis die langsame Ueberlegung bey der äussersten Stuffe des eingerissenen Uebels eine Gelegenheit zu bessern Anstalten ersehen hat? Welche Erkenntlichkeit verdienet nicht von dem menschlichen Geschlechte jener Weltweise, der in einem düsternen, und vom Volke fast vergessenen Studierzimmer Lust bekommen hat, den schon lang ohne Frucht liegenden Saamen so nützlicher Wissenschaften in menschliche Herzen zu streuen?

Man hat die wahre Verhältnisse zwischen dem Beherrscher und den Unterthan, dann die Verhältnisse zwischen verschiedenen Völkern erkannt, der Handel ist durch den Anblick philosophischer Wahrheiten, welche die Buchdruckerey allgemein gemacht, belebet worden, und es hat sich zwischen den Völkern ein stiller Krieg des Fleisses und der Nacheiferung erhoben, welcher

der

der Menschlichkeit und der Vernunft so würdig ist. Dieses sind die Früchte welche man unserem erleuchteten Jahrhunderte zu verdanken hat. Aber fast niemand hat die Grausamkeit der Strafen, und die Unregelmäßigkeit des peinlichen Gerichts Verfahren untersucht, und bestritten; diesen so hauptsächlichen und fast in ganz Europa so ausser Acht gesetzten Theil der Gesetzgebung. Sehr wenige haben es gewagt bis auf die allgemeine Grundsätze zurück zu gehen, und die von vielen Jahrhunderten her gehauften Irrthümer zu beleüchten. Aber auch diese haben noch nicht einhalten können durch die Kraft schon erkannter Wahrheiten, den gar zu freyen Lauf des eingeälterten Mißbrauches der peinlichen Gerichtsbarkeit, welche bisher nur durch die so oft wiederholte Beyspiele und Facta dann eine kaltsinnige Grausamkeit hat können gerechtfertiget werden. Die der Unwissenheit, der Unempfindlichkeit der mächtigen geopferte Seufzer und Klagen gebrechlicher Menschen, die barbarischen Peinen und Qualen, welche man mit einer

verschwenderischen und unnützlichen Strenge auf nicht bewiesene oder chymerische Verbrechen gehäufet hat, die Unreinlichkeit und das Schrecken der Gefängnisse, die Ungewißheit des künftigen Schicksals, welche die Elende am meisten quälet, hätten freylich die Aufmerksamkeit der Weltweisen, die die Natur zu Richtern der menschlichen Muthmassungen und Gemüthern bestellet hat, schon längstens erwecken sollen.

Der unsterbliche Montesquiou ist sehr eilfertig über diesen Gegenstand hingegangen. Die unzertrennliche Wahrheit hat mich bewogen, die lichtvollen Spuren dieses grossen Mannes zu verfolgen, die denkenden Menschen, für welche ich schreibe, werden schon meine Schritte von den seinigen zu unterscheiden wissen. Wie glücklich würde ich seyn, wenn ich, wie er, die heimlichen Danksagungen, die verborgnen und ruhigen Anhänger der Vernunft mir erwerben, und jenen süssen Schauer einflössen könnte, womit die fühlbaren Seelen demjenigen antworten, der die

Vor=

Vortheile der Menschlichkeit zu behaupten sich bestrebet.

Um aber die Ordnung unserer Untersuchung anzudeuten, so müssen wir eine jegliche Art des Verbrechens und der darauf verhängten Strafen unterscheiden und ergründen. Aber die Menge und Verschiedenheit der dabey zu beobachtenden Umständen der Zeit, verschiedener Himmelsgegenden, und immer abwechslenden natürlichen Begebenheiten würde mich in eine allzuweitläufige und verdrüßliche Untersuchung der Kleinigkeiten verwicklen. Ich werde mich also begnügen, die allgemeinsten Grundsätze und die eben so schädliche als allgemeine Irrthümer anzuzeigen, um sowohl jene Art der Menschen aus den Irrthum zu reissen, die aus einer übel verstandenen Freyheits-Liebe eine gesetzlose Unabhängigkeit einführen wolten, als auch diese, welche ihre Nebenmenschen zu einer klösterlichen Pünktlichkeit zu zwingen gedächten.

Welches ist also der Ursprung der Strafen, und worauf gründet sich das Recht zu strafen? Welches sind die brauchbaren Mittel in einer klugen Gesetzgebung die Lasterhaften zu überfallen, die Verbrechen auszukundschaften, und den Verbrecher derselben zu überführen? Die peinliche Forschung oder Folter, ist sie gerecht und billig? Führt sie zu dem Endzweck, den sich die Gesetze vorgesetzet haben? Sollen die Strafen mit den Verbrechen nicht in einem Verhältnisse stehen, und wie ist ein solches Verhältniß festzusetzen? Nach welcher Maaß sollen die Lastern abgemessen werden? Die Todes Strafen sind sie nützlich? Sind sie nothwendig zu Erhaltung guter Ordnung und Sicherheit in einem Staate? Welche Strafen sind auf die so manigfaltige Verbrechen zu verhängen? Haben die nemlichen Strafen gegen die Laster zu allen Zeiten eine gleiche Wirksamkeit? Welche sind die wirksamsten Mittel den Lastern vorzubeugen oder vorzukommen? Alle diese Aufgaben sind wichtig genug um mit einer geo-

metrischen Kürze und Richtigkeit abgehandlet zu werden, damit sie gegen schlaue und sophistische Schlüsse, gegen das verführerische, einer übel angewendten Beredsamkeit, und endlich gegen die Zaghaftigkeit einer Sceptischen Zweifelsucht die Oberhand erhalten.

Ohne allen weiteren Verdienst darf ich mich sehr glücklich schätzen, wenn ich der erste meinem Vaterland deutlich vorlege, worüber man schon anderwärts geschrieben, und was man bey andern Völkern in die Ausübung gebracht hat. Wenn es mir gelingen sollte der Tiranney oder der Unwissenheit etwann ein schon zubereitetes Opfer durch die vertheidigte Rechte der Menschlichkeit, und deren unbestreitliche Wahrheit zu entreissen: so werden mich die Thränen und das Benedeyen eines einzigen Unschuldigen bey der Entzückung seiner Freude unendlich trösten, und wegen der Verachtung einiger Menschen schadlos halten.

§. II.

Von Ursprung und dem Rechte zu strafen.

Die politische Sittenlehr * muß, um der Gesellschaft einen dauerhaften Nutzen zu verschaffen, sich auf die unauslöschliche Empfindungen des menschlichen Herzens gründen. Ziehen wir also das menschliche Herz zu Rathe, so werden wir in demselben die Hauptgründe des wahrhaften Rechts finden, das der obersten Gewalt die Verbrecher zu bestrafen zustehet; niemals wird man einen dauerhaften Nutzen von einer Regierungs Kunst hoffen können, wenn sie in diesen unauslöschlichen Empfindungen des Menschen nicht gegründet ist. Jedes Gesetz, das von diesem abweicht, wird allzeit einen gegenseitigen Widerstand antreffen, dem es endlich weichen muß, auf eben die Art, wie

* Worunter die Regierungs-Kunst und überhaupt die Staats- und Gesetzgebende Klugheit begriffen ist.

wie eine, obwohl sehr geringe Kraft, wenn ihre Anwendung fortdauert, auch die heftigste einem Körper mitgetheilte Gegenbewegung endlich überwindet.

Niemand hat sich ohne zureichender Ursach oder bloß des allgemeinen Bestens wegen * seiner natürlichen Freyheit begeben; in Romannen mag man es anderst finden, sonst aber widerspricht es der alltäglichen Erfahrung, die uns belehret, daß ein jeder viel lieber von jenen Verträgen und Gesetzen loß und frey zu seyn wünschte, an die er andere seines gleichen gebunden sieht. Denn jeder denkende Mensch betrachtet sich als einen Mittelpunkt aller Verbindungen des Weltgebäudes.

Die obgleich langsame Vermehrung des menschlichen Geschlechts geschahe noch gar zu geschwind, als daß die sich selbst überlassene Natur hätte im Stande seyn sollen, den Bedürfnissen, welche täglich häufiger wurden, und auf tausendfache Art einander zuwider waren, Genüge zu leisten. Die

erſten

* Ausser in wie weit unter der allgemeinen Wohlfart seine Wohlfart einen Theil ausmacht.

ersten Gesellschaften bildeten nothwendiger Weise die andern, um den erstern Widerstand leisten zu können, und anstatt der einzelnen Menschen, geriethen auf solche Art die Völkerschaften in den Stand eines gegenseitigen Krieges.

Die Gesetze sind die Bedingnisse, womit freye und auf diesem Erdkreise einzeln ausgestreute Menschen, müde in einem immerwährenden Zustand des Krieges zu leben, und einer Freyheit zu geniessen, welche die Ungewißheit, sie zu erhalten, unbrauchbar gemacht, sich in eine Gesellschaft vereiniget haben. Sie opferten einen Theil ihrer Freyheit auf, um der übrigen mit Sicherheit und Ruh zu geniessen.

Die Summa dieser Theile für die Wohlfart eines jeden aufgeopfert, macht die Oberherrschaft eines Volkes aus, und der, dem der Gebrauch dieser obersten Gewalt anvertrauet worden ist; ist der rechtmässige Verwahrer und Verwalter aller dieser Theile. Allein es war nicht genug dieses in den Händen eines einzigen oder mehrerer Menschen hinterlegte Heiligthum im

gan-

ganzen zu bilden, man muste es auch beschützen vor den einzelnen Nachstellungen eines jeden Menschen insbesondere, welcher sich stets bestrebet, nicht nur allein seinen eignen Theil von der hinterlegten natürlichen Freyheit wiederum wegzunehmen, sondern auch der übrigen Zweige der obersten Gewalt zu Unterdruckung seiner Mitbürger sich zuzueignen. Es würden sinnliche Bewegungsgründe erfordert, welche erklecklich wären, die despotische Gemüthsart eines jeden Menschen einzuhalten, damit nicht die Gesellschaft dadurch in das alte Choas versenket werde. Diese sinnliche Bewegungsgründe sind die wider die Uebertretter der Gesetze bestimmte Strafen. Ich nenne sie sinnliche Bewegungsgründe, weil uns die Erfahrung belehret hat, daß der grosse Haufen keine festgesetzten Grundsätze in seinen Handlungen beobachtet; nie entfernt er sich von jenem allgemeinen Grundsatz der Zertrennung, welchen man in dem natürlichen und sittlichen ganzen wahrnimmt, ausser durch Bewegungs-Gründe, welche unmittelbar

die

die Sinne angreifen, und welche immerdar vor den Augen des Gemüths schweben, um den lebhaften Eindrücken der partheyischen Leidenschaften, welche dem allgemeinen Besten sich widersetzen, das Gegengewicht zu halten; weder die Beredsamkeit, noch die rednerischen Ermahnungen hatten Kraft genug, die durch die lebhaften Erschütterungen der vor Augen liegenden Gegenstände erweckte Leidenschaften auf eine längere Zeit zu bezähmen.

Nur die Nothwendigkeit hat die Menschen gezwungen, einen Theil der eigenthumlichen Freyheit dahin zu lassen: gewiß ist es dahero, daß ein jeder in die öffentliche Verwahrung der bürgerlichen Gesetze nur den kleinsten möglichen Theil davon hinterlegen will, nur einen solchen Theil, welcher ergiebig[?] sey, die andern zu seiner Beschützung zu vermögen. Alle diese kleinsten möglichen Antheile machen zusammen jenes Ganze aus, woraus das Recht zu strafen entstehet. Alles was darüber geht, ist ein Mißbrauch und keine Gerechtigkeit,

keit, eine Handlung, aber kein Recht. * Jedwede Strafe ist ungerecht, so bald sie zu Erhaltung des gemeinschaftlichen Beytrags der öffentlichen Freyheit nicht nothwendig ist; die Strafen werden desto gerechter seyn, je mehr sich der Regent bemühet die Freyheit einzelner Personen zü erhalten, und zugleich dahin siehet, daß die offentliche Freyheit

* Es ist anzumerken, daß das Wort Recht keinen Widerspruch gegen das Wort Macht in sich enthält, sondern das erste ist vielmehr eine Mäßigung, oder Beschränkung des zweyten, das ist, eine solche Mässigung, welche dem grösten Theil am nützlichsten fällt. Durch die Gerechtigkeit verstehe ich nichts anders, als das nothwendige Band, um die einzelne Absichten eines jeden vereinbaret zu erhalten, welche ohne diesem sich voneinander wiederum absöndern, und in den a ten Stand der Ungesellig keit zurück fallen würden: Es ist hiebey wohl in Acht zu nehmen, daß man nicht an diesem Wort Gerechtigkeit den Begriff einer cörperlichen Gewalt oder eines anderen würklich existirenden Wesens anhefte, es ist eine blosse Art, wie sich die Menschen die Dinge vorstellen; eine Art, welche einen unendlichen Einfluß in die Glückseligkeit eines jeden hat: noch weniger meyne ich jene andere Art von Gerechtigkeit, die von GOtt ausgegangen und die mit den Strafen und Belohnungen des zukünftigen Lebens in einer unmittelbaren Beziehung steht.

heit auf alle Weise unverletzt und heilig bleibe.

§. III.

Folgerungen aus den vorangeschickten Grundsätzen.

Die erste Folgerung aus diesen Grundsätzen bestehet darinn, daß die Gesetze allein die Strafen für die Verbrechen verhängen können; diese Gewalt ist nur dem Gesetzgeber eigen, welcher die durch Vereinigung der Willen und der gesamten Kräfte entstandene bürgerliche Gesellschaft vorstellet; keine Obrigkeit, die ein Theil der Gesellschaft ist, kann mit Recht einem andern Mitglied der nemlichen Gesellschaft eine Strafe auflegen.

Und da die Vermehrung der Schärfe in einer bereits durch das Gesetz bestimmten Strafe, über den festgesetzten Punkt als eine neue Strafe anzusehen ist; so folgt ferner daraus, daß kein Magistrat, auch nicht einmal unter dem Vorwande der Wohlfart des

Staats eine auf das Verbrechen eines Bürgers gesetzte Strafe schärfen könne.

Die zweyte Folge ist, daß der Regent, welcher die Gesellschaft selbst vorstellet, nur allgemeine Gesetze welche alle Mitglieder verbinden, machen, aber nicht selbst beurtheilen könne, daß eines davon den gesellschaftlichen Vertrag gebrochen habe: die Nation würde sich alsdann in zwey Theile trennen, den einen würde der Regent vorstellen, welcher die Verletzung des Vertrags bejahet, und den anderen der Angeklagte, welcher sie verneinet. Es ist dahero nothwendig, daß ein dritter die Wahrheit der Sache beurtheile; aus diesem erhellet, wie nothwendig eine Obrigkeit sey, deren Aussprüche unumstößlich und in blossen Bejahungen oder Verneinungen der besondern Handlungen bestünden.

Die dritte Folgerung ist diese, daß (wenn auch die Grausamkeit der Strafen noch nicht unmittelbar wider das allgemeine Beste liefe, und ohnerachtet, daß sie die Lastern zu verhindern gar

nicht geschickt ist) sie dennoch nicht nur allein jenen gutthätigen Tugenden, welche als eine Wirkung einer erleuchteten Vernunft vielmehr über glückliche Menschen, als über eine Heerde Sklaven zu herrschen wünschen, gänzlich widerspreche, sondern auch daß eine solche Grausamkeit der Gerechtigkeit selbst, und der Natur des gesellschaftlichen Vertrags schnurstracks zuwider seye.

§. IV.

Von Auslegungen der Gesetze.

Vierte Folgerung: Nicht einmal die Macht, peinliche Gesetze auszulegen, kann bey den peinlichen Richtern bestehen, der nämlichen Ursach wegen, weil sie keine Gesetzgeber sind. Die Richter empfangen die Gesetze nicht etwan als eine einheimische Lehre unserer Vorfahrern, oder als einen letzten Willen des Erblassers, den die Erben zu erfüllen haben; sondern die annoch lebende und fortdaurende Gesellschaft oder der Regent, so dieselbe vorstellet, setzet

setzet Magistrate und Richter ein, damit selbe über die Gesetze wachen, welche als eine Summe der einzelnen Willen betrachtet werden. Das Ansehen der Gesetze ist nicht allein in der vorgeblichen Verbindlichkeit * alte Verträge zu erfüllen gegründet, denn so würden

* Wenn ein jedes einzelne Mitglied gegen die Gesellschaft einiger massen verbunden ist, so ist auch diese gegen jedes einzelne Glied verbunden, weil es die Wesenheit des Vertrags mit sich bringt, daß beyde Theile verpflichtet werden. Diese wechselseitige Verbindlichkeit, welche den Landesfürsten und den letzten Unterthan, das gröste und das kleinste Glied der Gesellschaft gegeneinander verbindet, bedeutet nichts anders, als daß das Wohl der ganzen Gesellschaft, und die dem grösten Theil der Gesellschaft nützliche Verträge, beobachtet werden sollen; weil das mindeste Vergehen und nicht Befolgung ein Anfang zur Unordnung und Ziegellosigkeit ist. Das Wort Pflicht oder Verbindlichkeit ist eines von jenen Wörtern, deren man in der Sittenlehre weit häufiger, als in jeder andern Wissenschaft sich gebraucht. Dergleichen Wörter sind ein abgekürztes Zeichen eines Vernunftschlusses, nicht aber eines einfachen Begriffes: vergeblich wird man ein Wort ausfindig zu machen suchen, welches seiner Wesenheit nach das vorstellende Zeichen eines dergleichen Begriffes seyn könnte: nur allein mittels eines ordentlichen Vernunftschlusses kann man sich selbst, und andern, deutlich und verständlich werden.

die Gesetze entweder null und nichtig oder aber höchst ungerecht seyn: null und nichtig, weil sie jene Willen die nicht da seyn zu verpflichten hätten, ungerecht, weil dadurch die Nachkommenschaft zu einer verächtlichen Heerde gemacht, und von Seiten des Willens aller Thätigkeit beraubet würde. Die Gesetze bekommen ihre verpflichtende Kraft, dann ihr körperliches und wesentliches Ansehen von dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Eide der Treue, den die vereinigten Willen der lebenden Unterthanen dem Regenten abgelegt haben. Wer soll also der rechtmäßige Ausleger der Gesetze seyn? der Regent? das ist, derjenige, dem die Verwahrung der neu vereinigten Willen sammentlicher Unterthanen anvertrauet worden; oder der Richter? dessen Amt nur allein in der Untersuchung bestehet, ob dieser oder jene Mensch eine Handlung wider die Gesetze begangen habe, oder nicht?

Bey jedem Verbrechen muß der Richter eine vollkommene Schlußrede

machen; der Vordersatz müßte das allgemeine Gesetz seyn: der Mittelsatz: die Handlung, welche den Gesetzen zuwider oder gemäß ist. Die Folgerung: soll entweder die Verdammung oder die Loßsprechung enthalten. Wenn der Richter verbunden, oder auch selbst geneigt ist, diese Gränzen zu überschreiten, so wird der Ungewißheit Thür und Thor geöfnet.

Nichts ist so gefährlich als der allgemeine Grundsatz. man müßte den Geist * der Gesetze zu Rathe ziehen; dis ist ein durchbrochner Damm, der dem Strom der Vorurtheile entgegen gesetzt wird. Diese Wahrheit, welche gemeinen Geistern widersinnig zu seyn scheinet, die von einer kleinen gegenwärtigen Unordnung mehr gerühret werden, als von den traurigen aber entfernten Folgen, welche aus einen falschen bey einer Nation eingewurzelten Grundsatze entstehen: diese Wahrheit,

* Vieleicht ist es verständlicher, wenn man esprit des Loix, mit Grund der Gesetze übersetzet.

deücht mich erwiesen zu seyn. Unsere Erkenntnisse und alle unsere Begriffe haben eine wechselseitige Verbindung, je mehr sie verwickelt sind, desto häufiger sind die Wege, welche dazu und davon führen: jeder Mensch hat einen gewissen Gesichtspunkt, der sich bey jedem Menschen mit den Zeiten verändert. Der Geist der Gesetze würde also auf eine gute oder schlechte Logik eines Richters ankommen; er würde von der Heftigkeit seiner Leidenschaften, von der Schwachheit des Leidenden, von den verschiedenen Verhältnissen des Richters und des Beleidigten, und von allen denen auch geringsten Einflüssen unzähliger Dinge, welche die äusserliche Gestalt eines jeden Gegenstandes in dem wankenden Gemüthe des Menschen zu verändern vermögen, einzig und allein abhangen. Dahero sehen wir, daß sich das Schicksal eines Bürgers öfters nach Verschiedenheit der Gerichtshöfe verändert, wann er an mehrern Ortern Recht zu suchen gezwungen wird, und daß das Leben der Elenden den falschen Vernunftschlüssen

oder

oder der wirklichen Gährung der mehr oder weniger gesunden Säfte eines Richters, welcher die ausschweifende Zusammensetzung einiger ihme in den Sinn kommenden Begriffe anstatt einer rechtmäßigen Auslegung der Gesetze annimmt, zum Opfer wird. Dahero sehen wir, daß die nämlichen Verbrechen von den nämlichen Gerichtsstellen in unterschiedlichen Zeiten auch auf eine unterschiedliche Art bestrafet werden, weil sie nicht den beständigen und festgesetzten Sinn der Gesetze, sondern eine stets unbestimmte und herumschweifende Auslegungs-Sucht zu Rathe ziehen pflegen.

Eine Unordnung, welche aus der strengen Beobachtung des buchstäblichen Inhalts eines peinlichen Gesetzes entstehet, kann mit den durch die Auslegung verursachten Unordnungen in keine Vergleichung kommen. Eine solche nur gleichsam augenblickliche Anstößigkeit gibt Anlaß, in den Worten des Gesetzes eine leichte und nothwendige Verbesserung anzubringen; hingegen verhindert sie jene schädliche Vernünfte-

leyen, woraus die eigenmächtige und feile Streithändel entstehen. Wenn ein festgestelltes Gesetzbuch, dessen Gesetze dem Buchstaben nach beobachtet werden müssen, dem Richter keinen andern Auftrag überläßt, als die Handlungen der Bürger zu untersuchen und zu erklären ob die Handlungen nach den Gesetzen eingerichtet oder denselben zuwieder seyen? wenn die Richtschnur des Rechts und Unrechts, wodurch die Handlungen sowohl des unwissenden als des philosophischen Bürgers geleitet werden sollen, nicht immer einer willkürlichen Rechtsklügeley ausgesetzet ist, sondern gleich entschieden werden kann; alsdann sind die Unterthanen den kleinen zwar, doch vielen Tirannenyen nicht mehr zur Beute überlassen, welche Tiranneyen schädlicher sind, als die von einem einzigen ausgeübet werden; (denn die Tiranney von mehrern wird nur durch die Tiranney eines einzigen verbessert, und die Grausamkeit eines Tirannen stehet nicht mit der Macht, sondern mit den Hindernissen, so er antrift, im Verhältniß.) Ja der-

dergleichen Tiranneyen sind desto grausamer, je geringer der Abstand ist, zwischen dem, welcher leidet, und dem, der das Leiden verursachet. Nur auf solche Art erhalten die Bürger ihre persönliche Sicherheit, welche gerecht ist, weil sie der Endzweck ist, weswegen die Menschen im Stande der bürgerlichen Gesellschaft sich vereinbart halten, welche nützlich ist, weil die Menschen dadurch in den Stand gesetzt werden, die mit Mißhandlungen verknüpfte mehr oder weniger nachtheilige Folgen genau zu berechnen. Anderer Seits ist es wahr, daß solche Unterthanen dadurch einen gewissen Geist der Unabhängigkeit sich eigen machen werden, der aber deswegen das Joch der Gesetze nicht abwirft, noch den obersten Gerichtspersonen sich widersetzet, ausser denjenigen, welche die Schwachheit, womit man ihren eigennützigen oder eigensinnigen Meynungen nachgibt, mit dem geheiligten Namen der Tugend zu belegen verwegen genug waren. Es ist wahr, diese Grundsätze werden solchen mißfallen, die sich ein

Recht daraus gemacht haben, auf die untergebene jene Streiche der Tiranney zu übersetzen, die sie von ihren Obern empfangen haben. Ich würde genug befürchten müssen, wenn der Geist der Tiranney mit dem Geist der Lesbegierde sich vertrüge.

§. V.

Von Dunkelheit der Gesetze.

Wenn die Auslegung der Gesetze ein Uebel ist, so ist unwidersprechlich die Dunkelheit ein grösseres, weil sie die Auslegung nothwendig nach sich zieht. Das gröste Uebel aber ist, wenn die Gesetze in einer dem Volke fremder Sprache geschrieben sind, wodurch es in die Abhängigkeit einiger wenigen verfällt, weil ein dergleichen Volk nicht von sich selbst, was es bey jedem sich ereignenden Falle seiner Freyheit, oder seiner Glieder wegen für einen Ausgang haben möchte, beurtheilen kann. Wenn, sage ich die Gesetze in einer Sprache geschrieben sind, welche

macht,

macht, daß ein solches Buch, so zum feyerlichen und öffentlichen Gebrauch eines jeden gewidmet seyn sollte, gleichsam nur zum häuslichen und einzelnen Gebrauch einiger weniger schicklich wird. Was sollen wir wohl von den Menschen gedenken? wenn wir betrachten, daß dieses ein eingewurzelter Gebrauch oder vielmehr Mißbrauch eines guten Theils des aufgeklärten und gesitteten Europens ist? je grösser die Anzahl derjenigen ist, welche das geheiligte Gesetzbuch verstehen, und in Händen haben, desto geringer muß die Anzahl der Verbrecher seyn; es ist nicht zu zweifeln, daß sowohl die Unwissenheit als die Ungewißheit der Strafen der Beredsamkeit der Leidenschaften zu Hülfe kömmt?

Aus dieser letzten Ueberlegung fließt die Folgerung, daß eine bürgerliche Gesellschaft ohne geschriebene Gesetze niemals eine festgesetzte Art von einer politischen Verfassung annehmen könne, in welcher die Kraft der Gesetze der vereinigte Wille aller, und nicht der besondere Wille einiger wäre: vergebens verspricht man sich von den Ge-

setzen,

setzen, wenn sie nicht geschrieben sind, so wenig sie auch der Abänderung hätten unterworfen seyn sollen, eine solche Dauerhaftigkeit, daß selbe, trotz auch dem Gehorsam des grossen Haufens, nicht wenigstens durch unzählige eigennützige Absichten einzelner Bürger bestürmet, und nach und nach in das Verderben hingerissen werden sollten. Die Erfahrung und die Vernunft hat gewiesen, daß die Wahrscheinlichkeit und Gewißheit der nur mündlich fortgepflanzten menschlichen Satzungen sich in eben der Maaß verlieren, je mehr sie sich von der Urquelle entfernen. Ja sollte kein beständiges Denkmal des gesellschaftlichen Vertrages vorhanden seyn, wie würden die Gesetze der unvermeidlichen Macht der Zeit und der Leidenschaften widerstehen können?

Aus diesem erhellet die grosse Nutzbarkeit der Presse, als wodurch das Publicum, und nicht einige, zum Verwahrer der hinterlegten heiligen Gesetze gemacht werden. Durch diese Erfindung ist jener düstere Geist der Hinterlist und des Betrugs zerstreuet worden,

wel-

welcher vor dem Lichte flieht, die Wissenschaften scheuet, jene Wissenschaften, die von den niederträchtigen und kleinen Seelen, so ihm anhangen, zum Schein zwar verachtet, in der That aber gefürchtet werden. Aus dieser Ursache sehen wir nunmehr in Europa jene entsetzliche Verbrechen abnehmen, worüber unsere Vorfahrern geseufzet hatten, und welche wechselweise bald Tirannen bald Sklaven wurden. Aus der Vergleichung der Geschichte unseres Zeitalters mit der Geschichte der zwey oder drey vorhergegangenen Jahrhunderten sehen wir, daß aus dem Schoose der Ueppigkeit und des Ueberflusses die mildesten Tugenden entsprossen sind, ich verstehe die Menschlichkeit, die Gutthätigkeit, und das mitleidige Uebertragen der menschlichen Irrthümer. Wir sehen, was für Wirkungen aus jener mit Unrecht so genannten alten Einfalt, dann aus der Treu und Glauben entstanden sind. Die unter dem unversöhnlichen Aberglauben seufzende Menschlichkeit, die Habsucht, der Hochmuth einiger weniger, welcher so-

sowohl die Geldkästen als die Königliche Throne mit Menschenblut befärbet; die heimlichen Verrätherenen; die öffentlichen Niedermetzlungen; der Uebermuth, womit sich jeder Edelmann zum Despote über eine kleine Truppe elender Bauern aufwarf; die noch grössere Tiranney der Diener der Evangelischen Wahrheit, die ihre Hände, womit sie alle Tage den Gott der Sanftmuth berührten, mit dem Blute unschuldiger Rachopfer befleckten, sind keine Werke unsers aufgeklärten Jahrhunderts, welches einige mit Unrecht das verdorbene nennen.

§. VI.

Von Gefangennehmung der Lasterhaften.

Die vortheilhafte Meynung, so jeder Bürger von seiner eigenen Sicherheit haben soll, ist ein wesentlicher Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft. Daher ist es ein eben so allgemeiner als vorbesagtem Endzweck zuwider laufender

der Irrthum, daß man in einem Staate der vollziehenden und richterlichen Gewalt die Macht überlaßt, nach ihrer Willkur einen Burger in das Gefängniß zu werfen, und welches die traurigen Folgen davon sind, unter nichtigen Vorwänden den, so man hasset, seiner Freyheit zu berauben, dagegen einen nichtswürdigen Liebling, so strafbar selbiger auch seyn mag, zu begünstigen. Es ist wahr, das Gefängniß ist eine Strafe, so hierin von allen andern Strafen sich merklich unterscheidet, daß sie nämlich zuvor Platz findet, ehe noch das Verbrechen erkannt worden: allein dieses besondere Unterscheidungszeichen benimmt ihm das andere nicht, welches eben so wesentlich ist, und in dem bestehet, daß nur das Gesatz die Falle bestimmen soll, in welchen ein Mensch für strafwürdig gehalten werden möge. Dergleichen Gesetz muß deswegen jene Anzeigen eines Verbrechen wohl auseinander setzen, und deutlich an die Hand geben, welche erklecklich seyn sollen, einen Menschen mit dem Gefängniß zu belegen,

gen,

gen, und in der Folge einer peinlichen Untersuchung und der Bestrafung zu unterwerfen. Z. B. Der öffentliche Ruf, der ihn anklaget, eine beständige Feindschaft mit dem Beleidigten, das Corpus delicti und dergleichen Anzeigen sind hinreichende Proben, um einen Bürger in Verhaft zu nehmen, aber diese Proben müssen von dem Gesetze und nicht von den Richtern bestimmet werden, denn die Entschlüsse der Richter sind meistentheils der bürgerlichen Freyheit zuwieder, woferne nicht durch ein öffentliches Gesetzbuch allgemeine Grundregeln bestimmet sind, woraus dergleichen richterliche Sprüche abgeleitet werden müssen. So bald als die Strafen werden gemäßiget seyn, so bald die Gefangene nicht mehr in Hunger und äusserster Müheseligkeit werden darben müssen, so bald das Mitleiden und die Menschlichkeit die eisenen Porten durchdringen, und den unerbitlichen und verhärteten Dienern der Gerechtigkeit Schranken setzen wird, alsdann werden die Gesetze auch mit schwächern Anzeigen, um jemand in Ver-

Zerhaft zu nehmen, sich begnügen önnen. Ein Mensch, der eines Verrechens angeklagt, eingekerkert und oßgesprochen worden, sollte kein Zeihen der Schande mit sich herumtragen. Vie viele Römer, so der schwersten Verbrechen angeklagt, hernach aber nschuldig befunden worden, hat das Volk nicht allein seiner Verehrung vürdig geschätzt, sondern noch dazu enselben die vorzüglichsten Ehrenstellen nd Aemter anvertrauet? Wo kömmt s aber her, daß zu unsern Zeiten ein) sehr ungleiches Schicksal der Unschuld u Theil wird? warum wartet auf selbe in so trauriger Ausgang? Die Urichen davon sind nicht schwer zu errahen, es scheint nämlich, daß es heniges Tages bey den peinlichen Proessen auf das Willkürliche der menschchen Vorurtheile ankomme, und daß ie abgöttische Verehrung, womit man em Götzenbilde der Gewalt und Uebernacht Weyhrauch streuet, die ächten Begriffe von Gerechtigkeit gänzlich inweg geschreckt habe; weil nämlich in blos Angeklagter mit demjenigen,

 so

eines Verbrechens gänzlich überwiesen ist, vermenget, und einer wie der andere in ein Gefängniß geworfen wird. Endlich weil das Gefängniß selbst vielmehr eine Strafe, als ein Aufenthalt zur Verwahrung eines Angeklagten ist. Daran mag noch weiters die Ursach seyn, daß, die zur Handhabung der äusserlichen Sicherheit des Staats, dann die eine ganze Nation, den Thron des Regenten schützende Gewalt, von jener Gewalt abgesöndert, und gänzlich unterschieden ist, die über die Gesetze, und über die innerliche Sicherheit zu wachen hat. Beyde sollten vereinbaret seyn. Wenn diese unter dem öffentlichen Ansehen der Gesetze stehende Gewalt eine wirkliche Gerichtsbarkeit hätte, und nicht unmittelbar von einem Magistrate abhienge; so würde das, eine Soldaten Schaar begleitende Gepränge und Ansehen die Entehrung bey der Gefangennehmung abschaffen, wie wir es in der That sehen, daß das Soldaten Gefängniß gar nicht entehre, wohl aber das bürgerliche. Denn eine solche Entehrung, wie alle übrige pöbelhafte

Mey-

Meynungen gründet sich vielmehr auf die äusserliche Gestalt, als auf das Wesen, mehr auf die Art, als auf die Sache selbst. Wahrhaftig unsere Gesetze, und unsere Sitten verrathen noch wirklich manche Spuren von denen wilden Vorurtheilen und unmenschlichen Begriffen jener nordischen Raubvölker, von welchen wir abstammen: sehr viele erkennen heüt zu Tage diese Wahrheit: allein eine allgemeine Verbesserung der Gesetze und Sitten ist insgemein ein Werk von mehr als einem Jahrhundert.

§. VII.

Von gerichtlichen Urkunden und Muthmassungen, dann der Förmlichkeit des peinlichen Verfahrens.

Will man die Gewißheit einer Handlung, zum Beyspiel: wie weit die Anzeigen einer Missethat hinreichend sind, sicher berechnen, so kann man folgende sehr nützliche Grundregel

anwenden. Je mehr nämlich eines theils die Proben einer Handlung unter sich voneinander abhängen, das ist, wenn die verschiedenen Anzeigen so geartet sind, daß eine ohne der andern nicht erweislich ist, so ist die Wahrscheinlichkeit der Handlung desto geringer, je mehrere Beweise zu derselben Bestärkung angeführt werden: die Ursache davon liegt klar vor Augen: weil nämlich der mindeste Umstand, welcher die vorhergehenden Beweise entkräften würde, zugleich allen nachfolgenden und damit verknüpften übrigen Proben alles Gewicht benehmen müßte. Hangen aber dergleichen Beweise nicht von einander ab, das ist, wenn jede einzelne Anzeige für sich allein die Probe machet, so wächst die Wahrscheinlichkeit der Handlung in ebem dem Grade an, als die Proben stärker sind, welche den Beweisthum unterstützen sollen, weil auch im Falle, daß ein Beweis sollte falsch befunden werden, dieses auf den andern Beweis gar keinen Einfluß hat. Ich rede aber nur von der Wahrscheinlichkeit bey jener Gattung

der

der Verbrechen, welche, wenn sie sollen bestrafet werden, eine würkliche Gewißheit erfordern. Man wird sich hierüber nicht verwundern, wenn man bedenket, daß die sittliche Gewißheit im strengen Verstande genommen, nur eine Wahrscheinlichkeit ist, aber eine solche Wahrscheinlichkeit, so man deswegen Gewißheit nennen kan, weil ein jeder vernünftige Mensch derselben aus einem gewissen innerlichen Triebe, der allem mühsamen Nachsinnen zuvor kömmt, nothwendig beypflichten muß. Um also einen Menschen für schuldig zu erkennen, erfordere ich eine solche Gewißheit, welche jedermann in seinem Thun und Lassen schlüßig machen kann. Man kann aber diese Gewißheit weit leichter empfinden, als genau beschreiben. Ich halte demnach jenes für das beste Gesetz, welches das Gericht mit mehrern Urtheilsprechern besetzt haben will, welche dazu nicht durch die Wahlstimmen, sondern durch das Loos gelangen sollen, dann in diesem Falle ist das Urtheil des Unwissenden, der aus Empfindung spricht, sicherer, als

des Vielwissenden, der von Vorurtheilen verblendet wird. Gäbe es nur irgend klare und genau bestimmte Gesetze, so würde das Amt des Richters nur in dem bestehen, daß er blos über die Gewißheit einer Handlung zu sprechen hätte. Seye es, daß zur Aufsuchung der Proben eines Verbrechens Tauglichkeit und Geschicklichkeit, zur Abfassung eines Schlusses Deutlichkeit, und zur Verurtheilung nach diesem nämlichen Schlusse Genauigkeit erfordert wird; so hat man darzu nur einer einförmigen, ordentlichen und gesunden Vernunft vonnöthen, welche untrüglicher ist, als das Vielwissen eines Richters, der sich gewöhnet hat, allenthalben Schuldige finden zu wollen, und welcher alles auf sein willkürliches, von den erlernten Wissenschaften entnommenes Lehrgebäude ankommen läßt. Glückselig würde jenes Volk seyn, dessen Gesetze keine gleichsam zum Handwerke geordnete Wissenschaft wären! Sehr nützlich ist jenes Gesetz, daß ein jeder Mensch nur von seines gleichen sollte gerichtet werden; denn wo es um

die

die Freyheit und das ganze Glück eines Bürgers zu thun ist, müssen jene Empfindungen schweigen, so die Ungleichheit einflößt; und niemals soll jener Stolz, womit der glückliche Mensch auf den unglücklichen Herabsicht, und jener Unwillen, womit der Unglückliche den Höhern betrachtet, bey einer solchen Gerichtshandlung einigen Einfluß haben. Wenn es aber um ein Verbrechen zu thun wäre, wodurch ein Dritter beleidiget würde, so müßten die Urtheilsprecher zur einen Hälfte von dem Stande des Beleidigers, und zur andern Hälfte von dem Stande des Beleidigten genommen werden: und da auf solche Weise alle eigennützige Privatabsichten schweigen müßten, wodurch eben auch wider unsern Willen öfters der Gegenstand eine andere Aussicht gewinnet, so wird nur allein in solchem Falle Gesetz und Wahrheit sprechen. Ueber dieses ist es auch der Gerechtigkeit gemäß, daß der Angeklagte bis auf ein gewisses Ziel solche Menschen vom Richteramte ausschließen könne, die ihm verdächtig sind;

vergönnet man ihm dieses ohne Beschränkung der Zeit, so wird sich der Angeklagte selbst zu verdammen scheinen. Öffentlich sollten die Gerichtshandlungen vorgehen, und die Beweise der Schuldhaftigkeit offentlich dargethan werden, damit das Vorurtheil, welches vielleicht die einzige Kütte der bürgerlichen Gesellschaft ist, die Macht und die Leidenschaften bezähme, damit das Volk sagen möge: wir sind keine Sklaven, wir werden beschützet, eine Empfindung, welche Muth einflösset, und bey dem Regenten, der seine wahre Vortheile kennet, so viel als eine Abgabe gilt. Ich schweige von andern Kleinigkeiten und Vorsehungen, so dergleichen Anordnungen erheischen. Ich würde nichts gesagt haben, wenn ich alles sagen müßte.

§. VIII.

Von Zeugen.

In einer jeden guten Gesetzgebung wird als ein Hauptpunkt erfordert, daß

daß die Glaubwürdigkeit der Zeugen und die Proben der Schuldhaftigkeit genau bestimmet werden. Jeder vernünftige Mensch, nämlich ein solcher, welcher seine eigene Begriffe zu verbinden weiß, und der seine Empfindungen, wie andere Menschen hat, kann einen Zeugen abgeben; jedoch muß seine Glaubwürdigkeit je mehr oder weniger ab oder zunehmen, nämlich nachdem als den Zeugen mehr oder weniger daran gelegen ist die Wahrheit zu sagen.

Dieser Grundsatz gibt uns sogleich zu erkennen, wie nichtig und possenhaft jene Gründe der Gesetze sind, die Weiber wegen ihrer Schwachheit, verurtheilte, weil sie für tode im bürgerlichen Stande gehalten werden, und Unehrliche aus eben so unbeträchtlichen Ursachen vom Zeugnisse ausschliessen. Jedem Menschen muß man glauben, der keine Ursach zum lügen hat.

Unter andern Mißbrauchen der Sprachlehre, welche nicht wenig in die menschliche Angelegenheiten eingeflossen, ist derjenige merkwürdig, wodurch die

Aussage eines schon zum Tode verdammten Missethäters für nichtig und unwirksam gehalten wird; er ist bürgerlicher Weise todt, sprechen mit einer wichtigen Mine die sophistischen Rechtsgelehrten, und ein Todter ist keiner Handlung mehr fähig. Zur Behauptung dieser eiteln Metapher sind schon viele Opfer abgeschlachtet, und oft genug mit einer ernsthaften Widerlegung gestritten worden, ob nicht die Wahrheit selbst einer gerichtlichen Feyerlichkeit weichen soll? die Aussagen eines verurtheilten Missethäters dürfen zwar den Lauf der Gerechtigkeit niemals einhalten; wird aber dieses verhüttet, warum sollte man nicht, auch nach der Verdammung dem äussersten Elend des Unglücklichen und zum Vortheile der Wahrheit noch etwas Zeit vergönnen, binnen welcher er neue Anzeigen, wodurch die Wesenheit der Handlung verändert wird, herbey schaffen, und entweder sich selbst oder andere mittelst eines neuen gerichtlichen Vorganas rechtfertigen könnte? die Förmlichkeiten und Ceremonien sind

bey

hen Verwaltung der Gerechtigkeit nothwendig, theils, weil sie das willkürliche der Obrigkeitlichen Personen ausschliessen; theils, weil sie dem Volke eine Vorstellung von einem standhaften und gesetzmäßigen, nicht aber voreiligen oder eigennützigen Gerichte beybringen, und endlich, weil auf nachäffende und der Gewohnheit sklavisch nachgehende Menschen jene Dinge, so in die Sinne fallen, einen grössern Eindruck machen, als die Vernunftschlüsse. Aber niemals können Feyerlichkeiten, welche der Wahrheit selbst zum Nachtheile gerathen dürften, von den Gesetzen, ohne die Gerechtigkeit der Gefahr blos zu stellen, bestimmet werden. Man söll also jedermann als Zeugen annehmen, bey dem man weiß, daß er keine Ursache Unwahrheit zu reden, habe.

Die Glaubwürdigkeit eines Zeuges muß nach dem Verhältnisse des Hasses der Freundschaft und der engen Bindungen, welche zwischen ihm und dem Beklagten obwalten, ab oder zunehmen. Es sind auch mehrere als ein

Zeug

Zeug nothwendig, weil indessen da einer bejahet und der andere verneinet, keine Gewißheit vorhanden ist, und der Beklagte vor unschuldig gehalten werden muß. Weiters wird die Glaubwürdigkeit eines Zeuges auch desto geringer, je schwerer und unwahrscheinlicher das bezeugte Verbrechen ist. Die Kriminalisten haben einen Grundsatz der diesem ganz entgegen ist. Hier ist ihr Satz, den ihnen eine von den grausamsten Schwachheiten eingegeben hat: in atrocissimis leviores conjecturæ sufficiunt, & licet judici jura transgredi. Wir wollen diese Regel in unser Muttersprache übersetzen, und den Europeern eine von den höchst unvernünftigen Maximen vor Augen legen, deren man so viele, oft ohne es zu wissen angenommen hat. Bey dem schwersten, das ist dem unwahrscheinlichsten Verbrechen sind die geringsten Muthmassungen gegen den Angeklagten hinlänglich, und der Richter darf von den Gesetzen abweichen. Allein die praktischen Ungereimtheiten der Gesetzgebung, sind öfters ein Werk der

Furcht,

urcht, dieser fruchtbaren Quelle ienschlicher Widersprüche. Die Privatgesetzgeber, das ist, die Rechtsgeehrten, deren Aussprüche erst nach ihen Tode entscheidend sind, und die us eigennützigen Schriftstellern, deren Nennungen bey ihrem Leben feil waen, unumschränkte Richter über das Schicksal der Menschen werden, diese Privatgesetzgeber, sage ich, durch die Verdammung einiger Unschuldigen in Schrecken gesetzt überhäuften die Rechtsgelährtheit mit unnützen Formaitäten, deren genaue Beobachtung die ngestrafte Anarchie auf den Thron der Gerechtigkeit erheben würde: zur anern Zeit liessen sie sich von entsetzlichen nd schwer zu beweisenden Verbrechen inreissen, und glaubten, daß sie die othwendigsten Formalitäten, die sie lbst eingeführt hatten, hintansetzen üssen. Auf diese Weise haben sie bald urch eine despotische Aufführung, der an nicht widerstehen kann, bald urch eine kindische Furcht, die Gechte, gegen welche die Menschen Ehr-

in der Menge ihrer Umstände, und in den Wirkungen, die daraus entstehen, Spuren hinter sich zurück; und je grösser die Anzahl dieser in der Anklage angegebenen Wirkungen und Umstände ist, desto mehr Mittel hat der Beklagte, sich zu rechtfertigen. Allein Reden lassen keine Spuren hinter sich zurück, und sind nirgends vorhanden, als in dem Gedächtnisse der Zuhörer, welches zum öftern ungetreu ist, oder sich verführen läßt. Es ist demnach unendlich leichter, Reden, als Handlungen zum Grunde einer Verleumdung anzugeben.

§. IX.

Von heimlicher Anklage.

Die geheime Anklage ist ein offenbarer Mißbrauch, die aber gleichwol bey vielen Völkern als heilig gehalten wird. Sie ist nur als eine Folge einer schwachen Regierung nothwendig. Sie macht die Menschen falsch und treulos. Derjenige, der seinen Mitbürger, als sei-

seinen geheimen Ankläger in Verdacht haben kann, wird ihn bald als seinen Feind ansehen. Man gewöhnt sich, seine Gedanken zu verstellen, und die einmal angenommene Gewohnheit, sie vor andern zu verbergen, bringt uns bald so weit, sie vor uns selbst zu verbergen. Unglückselig sind die Menschen in diesen traurigen Umständen. Sie irren auf einem unbegränzten Meere herum, einzig und allein damit beschäftiget, sich von den geheimen Anklägern, als so viel Ungeheuern, die ihnen drohen, zu erretten. Die Ungewißheit der Zukunft verbittert ihnen die gegenwärtigen Augenblicke. Beraubt des dauerhaften Vergnügen, der Ruhe und Sicherheit, verbleiben ihnen kaum einige wenige hier und da während ihres traurigen Lebens zerstreute Freuden übrig, wodurch sie sich, in dem sie von Angst und Unordnung verzehret werden, gelebt zu haben noch trösten können. Und aus solchen Menschen sollen wir unerschrockene Soldaten zu bilden uns Hofnung machen können, welche den Thron des Regenten befestigen,

und unser Vaterland schützen sollen? Wie? unter solchen Menschen werden wir unpartheyische Obrigkeiten finden? Männer, die mit freyer und patriotischer Beredsamkeit die wahren Vortheile des Regenten entwickeln und unterstützen? welche mit den Abgaben zugleich die Liebe und die Segenswünsche aller Stände der Bürger vor den Thron bringen? und von dortaus sowohl über die Palläste als die armen Schäferhütten, den Frieden und die Sicherheit, und endlich jene arbeitsame Hofnung, sein Schicksal zu verbessern, verbreiten, welche Hofnung die nützlichste Gährung und das Leben der Staaten ist?

Wer wird sich vor der Verläumdung erwehren können, wenn sie mit dem stärksten Schilde der Tiranney, nämlich der Heimlichkeit, bewafnet ist? Was für ein Staats-Verfassung ist doch diejenige, allwo der Regent einen jeden seiner Unterthanen als seinen Feind im Verdacht hält, und der öffentlichen Ruhe wegen, einem jeden die seinige zu nehmen gezwungen ist?

Was

Was kann man wohl für Bewegungs-
gründe anführen, die heimlichen An-
klagen und Bestrafungen zu recht-
fertigen? soll man das öffentliche allge-
meine Beste, die Sicherheit und die
Behauptung der eingeführten Regie-
rungsart eines Landes vorschützen kön-
nen? gibt es aber wohl eine seltsamere
Staats-Verfassung, als wo derjenige,
der mit der Macht des Staats, und
mit dem Vorurtheile, welches vielleicht
mehr als die Macht selbst wirkt, be-
wafnet ist, dennoch vor jedem Bürger
sich fürchtet? oder soll diese Heimlich-
keit den Ankläger vor aller Gefahr
sicher stellen? Ey, so müßten die Ge-
setze ihn zu beschützen nicht Kraft genug
haben, und der Unterthan mächtiger
als der Regent seyn! oder will man
dadurch die Schande von dem Angeber
ablehnen, so würde ja dadurch die
heimliche Verleumdung gutheissen, und
nur die öffentliche bestrafet werden?
oder erfordert es die Natur des Ver-
brechens? Ja! wenn man gleich-
gültige oder dem gemeinen Wesen wohl
gar nützliche Handlungen zu Verbrechen

macht, so können die Anklagen und Gerichts Handlungen nie heimlich genug vor sich gehen. Kann es wohl Verbrechen geben, das ist, öffentliche Beleidigungen, ohne daß der allgemeinen Wohlfart nicht zugleich daran gelegen seyn sollte, daß solche Verbrechen durch ein öffentlich darüber gehaltenes Gericht zum öffentlichen Beyspiel bestrafet werden? Ich verehre zwar jede Regierungsart, und rede von keiner insbesondere. Die Umstände sind auch manchmal so beschaffen, daß man durch Hebung eines Uebels, absonderlich wenn es in das Staatsgebäude eines Volkes verwebet ist, den Staat selbst zu Grund richten würde; sollte ich aber in dem entferntesten Winkel des Erdkreises neue Gesetze vorschreiben müssen, so würde mir, ehe ich einen solchen Gebrauch einführen könnte, die Hand erzittern, und das Unglück einer ganzen Nachkommenschaft vor Augen schweben. Schon Montesquiou machte die Anmerkung, daß die offentlichen Anklagen einer republikanischen Staatsverfassung gemässer seyen, wo das allgemeine Beste die

Haupt-

Hauptleidenschaft der Bürger ausmachen sollte, nicht aber einer Monarchie, wo der natürlichen Eigenschaft, der Verfassung wegen, diese Empfindung viel zu schwach ist, wo man am besten thut, einige Commissarien zu ernennen, welche im Namen des gemeinen Wesen die Uebertretter der Gesetze anklagen. Wohl aber sollte man in einer jeden sowohl republikanischen als monarchischen Staatsverfassung dem Verläumder die nämliche Strafe zu erkennen, welche den Angeklagten betroffen hätte.

§. X.

Von eingeblichen oder Suggestif-Fragen und Aussagen.

Unsere Gesetze verbieten in dem gerichtlichen Verhör jene Fragart, die man suggestiv nennet: die Rechtsgelehrte verstehen dadurch eine Art, wo man den Beklagten über die Umstände eines Verbrechens nicht überhaupt (in genere) wie es natürlicher Weiß seyn sollte, sondern über besondere Umstände (in specie) befraget: Jene Art nämlich,

welche,

welche, da sie auf das Verbrechen sich unmittelbar beziehet, auch den Beklagten auf eine unmittelbare Antwort bringt. (suggerirt) Die Absicht der peinlichen Rechtslehrer bey dieser Befragungsart ist keine andere, als daß man dadurch die Handlung gleichsam in einen Schneckenkreis verwinden, nicht aber geradenwegs darauf dringen soll. Die Bewegungsgründe, die man zu Einführung dieser Regeln gehabt hat, sind, weil man entweder dem Beklagten keine Antwort, wodurch er sich retten könnte, in den Mund legen will, oder weil man glaubte, es wäre wider die Natur, daß ein Schuldiger sich selbst anklagen sollte. Allein welchen von beyden Bewegungsgründen man auch vor Augen mag gehabt haben, so sind doch die Gesetze in einen merkwürdigen Widerspruch verfallen, indem sie die sogenannten verfänglichen Fragen verboten, und doch zu gleicher Zeit die Tortur gebilliget haben. Denn welche Frage kann wohl so, wie der Schmerz, eine Antwort in den Mund legen? Wenn man dem Beklagten keine Antwort

wort eingeben muß, flößet denn nicht der Schmerz einem starken Menschen ein hartnäckiges Stillschweigen ein, durch dessen Hülfe er eine grössere Strafe in eine geringere verwandelt; und einem schwachen Menschen ein Bekänntniß, wodurch er sich von einem gegenwärtigen Uebel befreyet, das einen stärkern Eindruck, als das entfernte Uebel auf ihn macht? Ist eine Specialfrage dem Rechte der Natur zuwider, indem sie den Beschuldigten sich selbst anzuklagen verleitet, wird ihm denn nicht die Marter einen weit stärkern Anlaß hierzu geben? Allein die Menschen richten sich mehr nach dem Unterschiede der Wörter, als nach den Sachen selbst.

Wir wollen mit einer andern Anmerkung schliessen. Sollte ein Beklagter während der Ausforschung auf die ihm vorgelegte Fragen zu antworten sich hartnäckig weigern, so verdienet ein solcher eine und zwar aus denen die das Gesetz bestimmet, und auferleget schärfere Strafe, damit nicht die Menschen sich der Nothwendigkeit dem ge-

des Vielwissenden, der von Vorurtheilen verblendet wird. Gäbe es nur irgend klare und genau bestimmte Gesetze, so würde das Amt des Richters nur in dem bestehen, daß er blos über die Gewißheit einer Handlung zu sprechen hätte. Seye es, daß zur Aufsuchung der Proben eines Verbrechens Tauglichkeit und Geschicklichkeit, zur Abfassung eines Schlusses Deutlichkeit, und zur Verurtheilung nach diesem nämlichen Schlusse Genauigkeit erfordert wird; so hat man darzu nur einer einförmigen, ordentlichen und gesunden Vernunft vonnöthen, welche untrüglicher ist, als das Vielwissen eines Richters, der sich gewöhnet hat, allenthalben Schuldige finden zu wollen, und welcher alles auf sein willkürliches, von den erlernten Wissenschaften entnommenes Lehrgebäude ankommen läßt. Glückselig würde jenes Volk seyn, dessen Gesetze keine gleichsam zum Handwerke geordnete Wissenschaft wären! Sehr nützlich ist jenes Gesetz, daß ein jeder Mensch nur von seines gleichen sollte gerichtet werden; denn wo es um

die

die Freyheit und das ganze Glück eines Bürgers zu thun ist, müssen jene Em-pfindungen schweigen, so die Ungleich-heit einflößt; und niemals soll jener Stolz, womit der glückliche Mensch auf den unglücklichen Herabsicht, und jener Unwillen, womit der Unglückliche den Höhern betrachtet, bey einer sol-chen Gerichtshandlung einigen Einfluß haben. Wenn es aber um ein Ver-brechen zu thun wäre, wodurch ein Dritter beleidiget würde, so müßten die Urtheilsprecher zur einen Hälfte von dem Stande des Beleidigers, und zur andern Hälfte von dem Stande des Be-leidigten genommen werden: und da auf solche Weise alle eigennützige Pri-vatabsichten schweigen müßten, wo-durch eben auch wider unsern Willen öfters der Gegenstand eine andere Aussicht gewinnet, so wird nur allein in solchem Falle Gesetz und Wahrheit sprechen. Ueber dieses ist es auch der Gerechtigkeit gemäß, daß der Ange-klagte bis auf ein gewisses Ziel solche Menschen vom Richteramte ausschließ-en könne, die ihm verdächtig sind;

vergönnet man ihm dieses ohne Beschränkung der Zeit, so wird sich der Angeklagte selbst zu verdammen scheinen. Offentlich sollten die Gerichtshandlungen vorgehen, und die Beweise der Schuldhaftigkeit offentlich dargethan werden, damit das Vorurtheil, welches vielleicht die einzige Kütte der bürgerlichen Gesellschaft ist, die Macht und die Leidenschaften bezähme, damit das Volk sagen möge: wir sind keine Sklaven, wir werden beschützet, eine Empfindung, welche Muth einflösset, und bey dem Regenten, der seine wahre Vortheile kennet, so viel als eine Abgabe gilt. Ich schweige von andern Kleinigkeiten und Vorsehungen, so dergleichen Anordnungen erheischen. Ich würde nichts gesagt haben, wenn ich alles sagen müßte.

§. VIII.

Von Zeugen.

In einer jeden guten Gesetzgebung wird als ein Hauptpunkt erfordert, daß

daß die Glaubwürdigkeit der Zeugen und die Proben der Schuldhaftigkeit genau bestimmet werden. Jeder vernünftige Mensch, nämlich ein solcher, welcher seine eigene Begriffe zu verbinden weiß, und der seine Empfindungen, die andere Menschen hat, kann einen Zeugen abgeben; jedoch muß seine Glaubwürdigkeit je mehr oder weniger ab oder zunehmen, nämlich nachdem als den Zeugen mehr oder weniger daran gelegen ist die Wahrheit zu sagen.

Dieser Grundsatz gibt uns sogleich zu erkennen, wie nichtig und possenhaft jene Gründe der Gesetze sind, die Weiber wegen ihrer Schwachheit, verurtheilte, weil sie für tode im bürgerlichen Stande gehalten werden, und Unehrliche aus eben so unbeträchtlichen Ursachen vom Zeugnisse ausschliessen. Jedem Menschen muß man glauben, der keine Ursach zum lügen hat.

Unter andern Mißbrauchen der Sprachlehre, welche nicht wenig in die menschliche Angelegenheiten eingeflossen, ist derjenige merkwürdig, wodurch die

Aussage eines schon zum Tode verdammten Missethäters für nichtig und unwirksam gehalten wird; er ist bürgerlicher Weise todt, sprechen mit einer wichtigen Mine die sophistischen Rechtsgelehrten, und ein Todter ist keiner Handlung mehr fähig. Zur Behauptung dieser eiteln Metapher sind schon viele Opfer abgeschlachtet, und oft genug mit einer ernsthaften Widerlegung gestritten worden, ob nicht die Wahrheit selbst einer gerichtlichen Feyerlichkeit weichen soll? die Aussagen eines verurtheilten Missethäters dürfen zwar den Lauf der Gerechtigkeit niemals einhalten; wird aber dieses verhüttet, warum sollte man nicht, auch nach der Verdammung dem äussersten Elend des Unglücklichen und zum Vortheile der Wahrheit noch etwas Zeit vergönnen, binnen welcher er neue Anzeigen, wodurch die Wesenheit der Handlung verändert wird, herbey schaffen, und entweder sich selbst oder andere mittelst eines neuen gerichtlichen Vorgangs rechtfertigen könnte? die Förmlichkeiten und Ceremonien sind

bey

ben Verwaltung der Gerechtigkeit nothwendig, theils, weil sie das willkürliche der Obrigkeitlichen Personen ausschliessen; theils, weil sie dem Volke eine Vorstellung von einem standhaften und gesetzmäßigen, nicht aber voreiligen oder eigennützigen Gerichte beybringen, und endlich, weil auf nachäffende und der Gewohnheit sklavisch nachgehende Menschen jene Dinge, so in die Sinne fallen, einen grössern Eindruck machen, als die Vernunftschlüsse. Aber niemals können Feyerlichkeiten, welche der Wahrheit selbst zum Nachtheile gerathen dürften, von den Gesetzen, ohne die Gerechtigkeit der Gefahr blos zu stellen, bestimmet werden. Man söll also jedermann als Zeugen annehmen, bey dem man weiß, daß er keine Ursache Unwahrheit zu reden, habe.

Die Glaubwürdigkeit eines Zenges muß nach dem Verhältnisse des Hasses der Freundschaft und der engen Bindungen, welche zwischen ihm und dem Beklagten obwalten, ab oder zunehmen. Es sind auch mehrere als ein

Zeug

Zeug nothwendig, weil indessen da einer bejahet und der andere verneinet, keine Gewißheit vorhanden ist, und der Beklagte vor unschuldig gehalten werden muß. Weiters wird die Glaubwürdigkeit eines Zeuges auch desto geringer, je schwerer und unwahrscheinlicher das bezeugte Verbrechen ist. Die Kriminalisten haben einen Grundsatz der diesem ganz entgegen ist. Hier ist ihr Satz, den ihnen eine von den grausamsten Schwachheiten eingegeben hat: in atrocissimis leviores conjecturæ sufficiunt, & licet judici jura transgredi. Wir wollen diese Regel in unser Muttersprache übersetzen, und den Europeern eine von den höchst unvernünftigen Maximen vor Augen legen, deren man so viele, oft ohne es zu wissen angenommen hat. Bey dem schwersten, das ist dem unwahrscheinlichsten Verbrechen sind die geringsten Muthmassungen gegen den Angeklagten hinlänglich, und der Richter darf von den Gesetzen abweichen. Allein die praktischen Ungereimtheiten der Gesetzgebung, sind öfters ein Werk der

Furcht,

Furcht, dieser fruchtbaren Quelle
nenschlicher Widersprüche. Die Pri-
vatgesetzgeber, das ist, die Rechtsge-
ehrten, deren Aussprüche erst nach ih-
ren Tode entscheidend sind, und die
aus eigennützigen Schriftstellern, deren
Meynungen bey ihrem Leben feil wa-
ren, unumschränkte Richter über das
Schicksal der Menschen werden, diese
Privatgesetzgeber, sage ich, durch die
Verdammung einiger Unschuldigen in
Schrecken gesetzt überhauften die
Rechtsgelährtheit mit unnützen Forma-
litäten, deren genaue Beobachtung die
ungestrafte Anarchie auf den Thron der
Gerechtigkeit erheben würde: zur an-
dern Zeit liessen sie sich von entsetzlichen
und schwer zu beweisenden Verbrechen
hinreissen, und glaubten, daß sie die
nothwendigsten Formalitäten, die sie
selbst eingeführt hatten, hintansetzen
müssen. Auf diese Weise haben sie bald
durch eine despotische Aufführung, der
man nicht widerstehen kann, bald
durch eine kindische Furcht, die Ge-
richte, gegen welche die Menschen Ehr-

furcht

furcht hegen sollten, gewisser massen in ein Hazardspiel verwandelt.

Diese Maxime, daß die Glaubwürdigkeit eines Zeugen desto geringer ist, je schwerer das Verbrechen, und je unwahrscheinlicher die Umstände sind, läßt sich bey Hexenprocessen, und solchen Handlungen, die ohne den geringsten Nutzen grausam sind, anwenden. Im ersten Fall ist es viel wahrscheinlicher, daß eine gewisse Anzahl Leute, aus Haß oder Unwissenheit verläumden, oder sich irren, als daß ein Mensch eine Macht ausüben sollte, die GOtt allen Geschöpfen versaget hat. Im zweyten Falle das ist, wenn man einem Beklagten eine mit keinem Vortheil verknüpfte grausame Handlung beymißt, ist die Vermuthung noch darzu wider den Ankläger, weil der Mensch niemals, ohne Vortheil davon zu hoffen, ohne Bewegungsgründe des Hasses, oder der Furcht, u. s. w. grausam ist. Das menschliche Herz hat keine unnütze und überflüßige Gesinnungen; diejenigen, welche es in Bewegung setzen, entspringen sammtlich

lich aus den auf die Sinne gemachten Eindrucken.

Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen kann bisweilen geringer seyn, wenn er ein Mitglied einer besondern Gesellschaft ist, deren Gewohnheiten, und Grundsätze nicht sehr bekannt, oder von den allgemeinen Gewohnheiten und Grundsätzen unterschieden sind, weil ein solcher Mensch nicht allein von seinen eignen, sondern noch darzu von fremden Leidenschaften beherrschet wird. Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen verschwindet endlich fast ganz und gar, wenn es auf gewisse Reden ankömmt, die man als ein Verbrechen auslegen will; weil der Ton, die Geberden, weil alles, was vor den verschiedenen Begriffen, welche die Menschen mit ihren Reden verbinden, vorher geht, sie begleitet, und ihnen folgt, ihre Reden so gewaltig verändert, und bestimmet, daß es fast unmöglich ist, sie nach allen Umständen so zu wiederholen, wie sie anfangs sind vorgetragen worden. Gewaltthätige Handlungen, und solche, die wahrhafte Verbrechen sind, lassen in

in der Menge ihrer Umstände, und in den Wirkungen, die daraus entstehen, Spuren hinter sich zurück; und je grösser die Anzahl dieser in der Anklage angegebenen Wirkungen und Umstände ist, desto mehr Mittel hat der Beklagte, sich zu rechtfertigen. Allein Reden lassen keine Spuren hinter sich zurück, und sind nirgends vorhanden, als in dem Gedächtnisse der Zuhörer, welches zum öftern ungetreu ist, oder sich verführen läßt. Es ist demnach unendlich leichter, Reden, als Handlungen zum Grunde einer Verleumdung anzugeben.

§. IX.

Von heimlicher Anklage.

Die geheime Anklage ist ein offenbarer Mißbrauch, die aber gleichwol bey vielen Völkern als heilig gehalten wird. Sie ist nur als eine Folge einer schwachen Regierung nothwendig. Sie macht die Menschen falsch und treulos. Derjenige, der seinen Mitbürger, als sei-

seinen geheimen Ankläger in Verdacht haben kann, wird ihn bald als seinen Feind ansehen. Man gewöhnt sich, seine Gedanken zu verstellen, und die einmal angenommene Gewohnheit, sie vor andern zu verbergen, bringt uns bald so weit, sie vor uns selbst zu verbergen. Unglückselig sind die Menschen in diesen traurigen Umständen. Sie irren auf einem unbegränzten Meere herum, einzig und allein damit beschäftiget, sich von den geheimen Anklägern, als so viel Ungeheuern, die ihnen drohen, zu erretten. Die Ungewißheit der Zukunft verbittert ihnen die gegenwärtigen Augenblicke. Beraubt des dauerhaften Vergnügen, der Ruhe und Sicherheit, verbleiben ihnen kaum einige wenige hier und da während ihres traurigen Lebens zerstreute Freuden übrig, wodurch sie sich, indem sie von Angst und Unordnung verzehret werden, gelebt zu haben noch trösten können. Und aus solchen Menschen sollen wir unerschrockene Soldaten zu bilden uns Hofnung machen können, welche den Thron des Regenten befestigen,

und unser Vaterland schützen sollen? Wie? unter solchen Menschen werden wir unpartheyische Obrigkeiten finden? Männer, die mit freyer und patriotischer Beredsamkeit die wahren Vortheile des Regenten entwickeln und unterstützen? welche mit den Abgaben zugleich die Liebe und die Segenswünsche aller Stände der Bürger vor den Thron bringen? und von dortaus sowohl über die Palläste als die armen Schäferhütten, den Frieden und die Sicherheit, und endlich jene arbeitsame Hofnung, sein Schicksal zu verbessern, verbreiten, welche Hofnung die nützlichste Gährung und das Leben der Staaten ist?

Wer wird sich vor der Verläumdung erwehren können, wenn sie mit dem stärksten Schilde der Tiranney, nämlich der Heimlichkeit, bewafnet ist? Was für ein Staats-Verfassung ist doch diejenige, allwo der Regent einen jeden seiner Unterthanen als seinen Feind im Verdacht hält, und der öffentlichen Ruhe wegen, einem jeden die seinige zu nehmen gezwungen ist?

Was

Was kann man wohl für Bewegungs-
gründe anführen, die heimlichen An-
lagen und Bestrafungen zu recht-
ertigen? soll man das öffentliche allge-
neine Beste, die Sicherheit und die
Behauptung der eingeführten Regie-
ungsart eines Landes vorschützen kön-
nen? gibt es aber wohl eine seltsamere
Staats-Verfassung, als wo derjenige,
der mit der Macht des Staats, und
nit dem Vorurtheile, welches vielleicht
nehr als die Macht selbst wirkt, be-
vafnet ist, dennoch vor jedem Bürger
ich fürchtet? oder soll diese Heimlich-
eit d n Ankläger vor aller Gefahr
icher s. llen? Ey, so müßten die Ge-
etze ihn zu beschützen nicht Kraft genug
haben, und der Unterthan mächtiger
als der Regent seyn! oder will man
dadurch die Schande von dem Angeber
ablehnen, so würde ja dadurch die
heimliche Verleumdung gutheissen, und
nur die öffentliche bestrafet werden?
oder erfordert es die Natur des Ver-
brechens? Ja! wenn man gleich-
gültige oder dem gemeinen Wesen wohl
gar nützliche Handlungen zu Verbrechen

 macht,

macht, so können die Anklagen und Gerichts Handlungen nie heimlich genug vor sich gehen. Kann es wohl Verbrechen geben, das ist, öffentliche Beleidigungen, ohne daß der allgemeinen Wohlfart nicht zugleich daran gelegen seyn sollte, daß solche Verbrechen durch ein öffentlich darüber gehaltenes Gericht zum öffentlichen Beyspiel bestrafet werden? Ich verehre zwar jede Regierungsart, und rede von keiner insbesondere. Die Umstände sind auch manchmal so beschaffen, daß man durch Hebung eines Uebels, absonderlich wenn es in das Staatsgebäude eines Volkes verwebet ist, den Staat selbst zu Grund richten würde; sollte ich aber in dem entferntesten Winkel des Erdkreises neue Gesetze vorschreiben müssen, so würde mir, ehe ich einen solchen Gebrauch einführen könnte, die Hand erzittern, und das Unglück einer ganzen Nachkommenschaft vor Augen schweben. Schon Montesquiou machte die Anmerkung, daß die offentlichen Anklagen einer republikanischen Staatsverfassung gemässer seyen, wo das allgemeine Beste die

Haupt-

Hauptleidenschaft der Bürger ausmachen sollte, nicht aber einer Monarchie, wo der natürlichen Eigenschaft, der Verfassung wegen, diese Empfindung viel zu schwach ist, wo man am besten thut, einige Commissarien zu ernennen, welche im Namen des gemeinen Wesen die Uebertretter der Gesetze anklagen. Wohl aber sollte man in einer jeden sowohl republikanischen als monarchischen Staatsverfassung dem Verläumder die nämliche Strafe zu erkennen, welche den Angeklagten betroffen hätte.

§. X.

Von eingeblichen oder Suggestif-Fragen und Aussagen.

Unsere Gesetze verbieten in dem gerichtlichen Verhör jene Fragart, die man suggestiv nennet: die Rechtsgelehrte verstehen dadurch eine Art, wo man den Beklagten über die Umstände eines Verbrechens nicht überhaupt (in genere) wie es natürlicher Weiß seyn sollte, sondern über besondere Umstände (in specie) befraget: Jene Art nämlich,

welche,

welche, da sie auf das Verbrechen sich unmittelbar beziehet, auch den Beklagten auf eine unmittelbare Antwort bringt. (suggerirt) Die Absicht der peinlichen Rechtslehrer bey dieser Befragungsart ist keine andere, als daß man dadurch die Handlung gleichsam in einen Schneckenkreis verwinden, nicht aber geradenwegs darauf dringen soll. Die Bewegungsgründe, die man zu Einführung dieser Regeln gehabt hat, sind, weil man entweder dem Beklagten keine Antwort, wodurch er sich retten könnte, in den Mund legen will, oder weil man glaubte, es wäre wider die Natur, daß ein Schuldiger sich selbst anklagen sollte. Allein welchen von beyden Bewegungsgründen man auch vor Augen mag gehabt haben, so sind doch die Gesetze in einen merkwürdigen Widerspruch verfallen, indem sie die sogenannten verfänglichen Fragen verboten, und doch zu gleicher Zeit die Tortur gebilliget haben. Denn welche Frage kann wohl so, wie der Schmerz, eine Antwort in den Mund legen? Wenn man dem Beklagten keine Ant-

wort eingeben muß, flösset denn nicht der Schmerz einem starken Menschen ein hartnäckiges Stillschweigen ein, durch dessen Hülfe er eine grössere Strafe in eine geringere verwandelt; und einem schwachen Menschen ein Bekänntniß, wodurch er sich von einem gegenwärtigen Uebel befreyet, das einen stärkern Eindruck, als das entfernte Uebel auf ihn macht? Ist eine Specialfrage dem Rechte der Natur zuwider, indem sie den Beschuldigten sich selbst anzuklagen verleitet, wird ihm denn nicht die Marter einen weit stärkern Anlaß hierzu geben? Allein die Menschen richten sich mehr nach dem Unterschiede der Wörter, als nach den Sachen selbst.

Wir wollen mit einer andern Anmerkung schliessen. Sollte ein Beklagter während der Ausforschung auf die ihm vorgelegte Fragen zu antworten sich hartnäckig weigern, so verdienet ein solcher eine und zwar aus denen die das Gesetz bestimmet, und auferleget schärfere Strafe, damit nicht die Menschen sich der Nothwendigkeit dem ge-

meinen Wesen an sich selbst ein abschreckendes Beyspiel zu geben, zu entziehen wagen sollten. Diese besondere Bestrafung ist hingegen nicht nothwendig, wenn sonst kein Zweifel mehr übrig ist, daß der Beklagte das ihm aufgebürdete Verbrechen wirklich begangen habe, die Ausforschung ist so gar in solchem Falle eben so unnützlich, als das Bekänntniß des Missethäters, wenn andere Beweisthümer sein Verbrechen hinlänglich bezeugen. Der letzte Fall ist auch der ölteste, denn die Erfahrung hat gewiesen, daß in den meisten Gerichtshandlungen die Angeklagten ihre Schuld zu läugnen pflegen.

§. XI.

Von den Eidschwüren.

Ein abermaliger Widerspruch zwischen den Gesetzen und den natürlichen Empfindungen des Menschen entstehet in den Eidschwüren, die man dem Beklagten abfordert, und dadurch verlangt, daß er eben zu einer Zeit die

Wahrheit am meisten lieben soll, wo doch der stärkste Eigennutz * ihn lügen heißt. Wie kann man ihm wohl eine Schuldigkeit zu schwören aufbürden, wann er dadurch seinen eigenen Umsturz befördern soll? schweigt nicht die Religion bey dem grösten Theile der Menschen still, wenn der Eigennutz redet? die Erfahrung aller Zeiten hat gezeiget, daß man von diesem kostbaren Geschenk des Himmels mehr als von jedem andern Dinge den größten Mißbrauch gemacht hat; aus welchem Bewegungsgrunde sollten wohl die Lasterhaften einen Eidschwur in Ehren halten, wenn Menschen, die man für die Weisesten hielt, ihn so oft verletzet haben? die Beweggründe die im solchen Fall die Religion Wahrheit zu reden darbietet, sind viel zu schwach und zu unempfindlich, wenn anderseits die Furcht des Uebels, die Eigenliebe, und die Sorgfalt sein Leben zu erhalten als nahe schon anwesende Folgen entgegen

* Denn das gegenwärtige Uebel oder Gutte macht immer mehr Eindruck als das entfernte.

gen stehen. Die Angelegenheiten des Himmels müssen nach ganz andern Gesetzen als die Angelegenheiten schwacher Menschen beurtheilt werden; und warum soll man eines dem andern entgegen setzen? und warum soll man den Menschen in die Gefahr jenes entsetzlichen Widerspruchs bringen: entweder GOtt zu mißfallen, oder seinen eigenen Untergang zu befördern? auf solche Art befiehlt das Gesetz, welches einen solchen Eidschwur auferlegt, daß man entweder ein böser Christ, oder ein Martyrer werde. Nach und nach wird der Eidschwur eine blosse äusserliche Feyerlichkeit werden, und die Kraft der Religionsempfindungen, das einzige Pfand der Ehrlichkeit bey dem grösten Theile der Menschen richtet sich auf solche Art selbst zu Grunde. Wie unnützlich die Eidschwüre sind, hat die Erfahrung gezeigt. Ein jeder Richter könnte mir hierüber Zeugniß geben, daß man niemals mittels eines Eidschwurs die eigentliche Wahrheit von einen Beklagten heraus gebracht; eben diese Unnutzbarkeit zeiget uns die Vernunft,

nunft, welche alle jene Gesetze, die den natürlichen Empfindungen des Menschen zuwider sind, für unnütz und folgsam für schädlich erklärt. Es gehet dergleichen Gesetzen wie den Dämmen, die schnurstracks einem reisenden Stromme entgegen gesetzt sind; entweder werden sie unmittelbar umgeworfen, und eingestürzt, oder ein von ihnen selbsten verursachter Wirbel frist sie aus, und untergräbt sie unvermeidlich.

§. XII.

Von der Folter oder Tortur.

Unter die Grausamkeiten, welche der Gebrauch bey den meisten Völkern geheiliget hat, gehöret auch die peinliche Frage oder die Folter, womit man den Beschuldigten während des Laufs des Processes beleget, und das in der Absicht: entweder das Bekenntniß des Verbrechens von ihm zu erzwingen, oder die Widersprüche, worein er bey der Aussage gerathen ist, aufzuklären, oder andere Verbrechen

zu entdecken, deren man ihn zwar nicht angeklagt, deren er aber gleichwohl schuldig seyn könnte, oder auch endlich wegen einer gewissen metaphysischen und sehr schwer zu begreifenden Nothwendigkeit ihn von der Unehrlichkeit zu befreyen. Wir werden gleich einige allgemeine Ursachen anführen, woraus die Unbilligkeit und die Barbarey des Gebrauchs jemand zu foltern, erhellen wird, man wird auch die Unzulänglichkeit der Gründe zeigen, durch welche sich dieser Gebrauch unter den Menschen festzusetzen angefangen hat.

Kein Mensch ist für einen Missethäter zu halten, als der in der Untersuchung als ein solcher befunden, und auch durch den Urtheilspruch des Richters zum Missethäter erkläret worden ist. Die bürgerliche Gesellschaft kann ihn auch nicht des öffentlichen Schutzes berauben, bevor es nicht ausgemacht ist, daß er jenen Vertrag verletzet habe, womit er sich denselben Schutz erworben hat. Nur ein ungeheurer Despotismus kann es für rechtmäßig ansehen, einem Richter die Macht ein-

zu-

uraumen, eine Strafe über einen Bürger zu verhängen, während daß man noch zweifelt, ob er schuldig oder unschuldig sey? dieses Dilemma ist nicht neu: entweder ist das Verbrechen gewiß, oder ungewiß! ist es gewiß, so gehöret keine andere Strafe darauf, als die, so die Gesetze bestimmet haben, und die Peinigung ist eben so unnutz, als unnutz die Bekenntniß des Missethäters ist; ist das Verbrechen aber ungewiß, so darf man keinen Unschuldigen peinigen, denn als ein solcher wird den Gesetzen nach ein Mensch geachtet, dessen Verbrechen nicht erwiesen sind. Welches ist der politische Endzweck der Strafen? kein anderer, als die Abschreckung anderer Menschen. Was sollen wir aber für ein Urtheil schöpfen von dergleichen heimlichen und besondern Schlachtbänken, welchen die Tiranney einer unmenschlichen Gewohnheit sowohl schuldige als unschuldige Opfer bringet? Es ist eben so wichtig, ein jedes offenbares Verbrechen nicht ungestraft zu lassen, als es unnütz ist, das Verbrechen eines Men-

schen

schen zur offentlichen Gewißheit zu bringen, welches in den Finsternissen der Ungewißheit verborgen liegt. Ein schon geschehenes Uebel, und dem nicht mehr abzuhelfen ist, kann von der bürgerlichen Gesellschaft nicht gestrafet werden, als in sofern es durch die Reizung der Unsträflichkeit auf die Gemüther der Bürger einen nachtheiligen Einfluß haben dürfte. Wenn es wahr ist, daß die Anzahl jener Menschen grösser ist, die entweder aus Furcht oder aus Tugend die Gesetze in Ehren halten, als die Anzahl derjenigen, welche die Gesetze übertretten, so muß die Gefahr, bey welcher man es waget, vielleicht einen Unschuldigen zu peinigen, um so höher geachtet werden, je grösser die Wahrscheinlichkeit ist, daß ein Mensch bey gleich gesetzten Fällen die Gesätze vielmehr geehret, als verachtet habe.

Man sucht gefliessentlich alle Verhältnisse zu verwirren, wenn man fodert, daß ein Mensch zu gleicher Zeit der Kläger seiner selbst, und zugleich der Angeklagte seye. Und dieses suchet man

man dennoch durch die Folter zu erzwingen. Das Gesetz welches die Tortur billiget, ist ein Gesetz, welches so viel sagt: Ihr Menschen widerstehet dem Schmerzen, und obwohl die Natur euch eine unauslöschliche Eigenliebe eingeflößt, obwohl sie euch ein unveränderliches Recht zu eurer Beschützung gegeben, so erschaffe ich doch in euch eine vollkommen widrige Neigung, nämlich einen heroischen Haß eurer selbst, ja ihr müßt sogar die Wahrheit sagen, auch mitten unter den Streckungen der Muskeln und Verrenkungen der Gebeinen.

Man untersuche nun die Beweggründe, die die Menschen die Folter einzuführen und zu gebrauchen bewogen haben. Der erste Beweggrund ware: weil man glaubte, daß die schmerzlichen Empfindungen als ein Werkzeug zu Hervorbringung der Wahrheit gebraucht werden könnten, gleichsam als wenn der Prüfstein der Wahrheit die Nerven und Muskeln eines Elenden wären.

Diese

Diese abscheuliche Art die Wahrheit zu entdecken, ist ein noch bestehendes Denkmal jener alten und wilden Gesetzgebung, da man noch für göttliche Urtheilssprüche die Proben des Feuers, des siedenden Wassers, und den ungewissen Ausgang der Waffen hielt; als wenn die göttliche Ordnung, die gleich einer unzertrennlichen Kette im Schooße der unumschränkten Allmacht des Schöpfers ruhet, wegen nichtigen menschlichen Anordnungen unterbrochen, zergliedert, und in Unordnung gebracht werden sollte. Der einzige Unterschied, welcher zwischen der Tortur und den Proben des Feuers oder des siedenden Wassers obwaltet, ist dieser: daß der Ausgang der erstern von der Willkür des Beklagten, und der Ausgang der zweyten von einem blos physischen und äusserlichen Zufall abzuhängen scheinet. Allein dies ist ein blos scheinbarer und nicht wesentlicher Unterschied: man kann eben so wenig frey die Wahrheit sagen mitten unter den Aengsten und schmerzlichen Empfindungen der Tortur, so wenig

als

als man damals ohne Betrug die Wirkungen des Feuers und des siedenden Wassers verhindern könnte. Eine jede Handlung unsers Willens stehet allezeit im Verhältniß mit der Kraft unserer sinnlichen Fühlungen, welche davon die Urquelle sind, die Empfindlichkeit aber eines jeden Menschen hat ihre Schranken. Der Eindruck des Schmerzens kann derohalben so sehr anwachsen, daß er unsere Empfindlichkeit ganz einnimmt, und dem Gepeinigten keine andere Freyheit überläßt, als den kürzesten Weg zu wählen, nämlich für den gegenwärtigen Augenblick sich der Pein zu entziehen. Die Antwort des Beklagten ist alsdann eben so wenig ungezwungen, wie nothwendig das Feuer und siedende Wasser ihre Wirkungen auf unsere Empfindungen machen muß. Wer unschuldig, aber zugleich empfindlich ist, wird sich alsdenn schuldig geben, wenn er dadurch das Ende der Peinigung zu erwirken glaubt. Aller Unterschied zwischen Schuldigen und Unschuldigen verschwindet durch eben das Mittel, wel-

ches man zu dessen Erforschung anzuwenden vorgibt. Die Tortur ist vielmehr ein sicheres Mittel, wodurch die starken Missethäter losgesprochen, und die schwachen Unschuldigen verdammet werden müssen. Dieses sind die schädlichen Folgen dieser so gepriesenen Richtschnur der Wahrheit, einer Richtschnur, die aber nur der verwüstenden Grausamkeit eines Menschenfressenden Cannibals würdig ist, und die die Römer selbst, welche in mehr als einem Stücke barbarisch genug waren, nur ihren leibeigenen Knechten vorbehielten; diesen elenden Schlachtopfern einer grausamen und zu sehr gerühmten Schandhaftigkeit.

Auf solche Art wird von zweyen gleich unschuldigen oder gleich schuldigen Menschen der Starke und Herzhaftige losgesprochen, der Furchtsame und Schwache hingegen verdammet, vermöge folgenden richtigen Vernunftschlusses: ich, Richter, sollte dich eines solchen Verbrechens schuldig finden: du starker, hast dem Schmerzen zu widerstehen gewust, und deswegen

wegen spreche ich dich loß: du schwa-
her bist ihm untergelegen, und des-
wegen verdamme ich dich. Ich fühle
zwar, daß das, euch unter der Pei-
nigung abgenöthigte Bekanntniß, keine
Kraft haben sollte, allein ich werde
euch von neuem peinigen, wenn ihr
das nicht bestättiget, was ihr bekannt
habet.

Der Ausschlag von der Tortur be-
ruhet dahero auf der Leibsbeschaffenheit
und jener Ausrechnungskunst, wodurch
jeder Mensch von dem andern nach dem
Verhältnisse seiner Stärke und der Em-
pfindlichkeit sich unterscheidet. Auf
solche Art könnte sogar der Mathema-
tiker weit besser als ein Richter diesen
Fragsatz erörtern: wie nämlich nach
Maaße der angegebenen Kraft der
Muskeln und der Empfindlichkeit der
Nerven eines Unschuldigen der Grad
des Schmerzens zu finden sey, wo-
durch er dahin gebracht würde, ein
angegebenes Verbrechen zu bekennen.

Die Ausforschung eines Beklagten
geschieht in der Absicht die Wahrheit
zu entdecken. Gleichwie aber diese

Wahrheit sehr schwer aus der Gesichtsbildung, den Geberden, und dem Betragen eines gelassenen Menschen zu entdecken ist, so wird man sie noch weniger bey einem solchen ausfindig machen können, bey welchem die Verzuckungen des Schmerzens alle Kennzeichen verändern, welche aus dem Angesicht vieler Menschen, manchmal auch wider ihren Willen, die Wahrheit zu erkennen geben. Eine jede gewaltthätige Handlung verwirret, und macht sogar die geringsten Unterscheidungszeichen der Gegenstände verschwinden, wodurch man sonst das Wahre vom Falschen zu unterscheiden pflegt.

Man hat die nothwendige Folge der Folterung noch nicht genugsam überdacht, daß nämlich der Unschuldige dadurch in einen schlimmern Zustand verfällt, als der Schuldige; denn, wenn man beyde auf die Tortur setzet, so findet der erstere lauter Umstände vor sich, die ihm entgegen sind; bekennet er das Verbrechen, so wird er verdammet, laugnet er das Verbrechen, so wird er zwar für unschuldig erkannt;

er

:r hat aber doch eine unverdiente Strafe ausgestanden: der Schuldige)ingegen hat einen günstigern Umstand für sich; widerstehet er standhaft der Peinigung, so muß er als unschuldig osgesprochen werden, ja er hat da›urch die grössere Strafe in eine gerin›ere verwandelt; dahero kann der Unschuldige nur verlieren und der Schul›ige gewinnen.

Diese Wahrheit haben auch endlich elbst diejenige Gesetzgeber gefühlet, die n der Ausübung davon abgewichen ind. Man läßt das während der Peiügung gethane Bekänntniß nicht gel:en, wenn es nicht nach derselben En›igung mit einem Eide bestättiget vird! bekräftiget aber der Beklagte ein Verbrechen nicht, so wird er von ıeuem gepeiniget. Einige Lehrer und Völkerschaften lassen diese schändliche ınd verkehrte Wahrheits Erforschung ıur dreymal zu: einige Völker und ındere Lehrer überlassen es der Willkur ›es Richters.

Es würde überflüßig seyn die Ge›anken durch Beyspiele einer unend-

lichen Menge Unschuldiger, die sich in der Marter für schuldig erkläret haben, zu bestättigen. Kein Volk kein Jahrhundert gibt es, welches nicht einige dergleichen Beyspiele aufweisen könnte. Und die Menschen ändern sich dennoch nicht, sie machen keine Anwendung auf ihre Handlungen, weder von den Thaten, die sie erkennet, weder von den Grundsätzen, die sie aus Ueberzeügung angenommen haben. Unter denjenigen Menschen, deren Begriffe sich nur etwas weiter als die ersten Bedürfnisse des Lebens erstrecken, findet sich keiner, welcher durch die leise und geheime Stimme der Natur zuruck geruffen, nicht versuchet werden sollte, wieder zu ihr zu kehren, und sich in ihre Arme zu werfen. Allein die eingeälterte Gewohnheit diese tirannische Beherrscherin der Seele erschrecket ihn, und hält ihn zuruck.

Der zweyte Bewegungsgrund die Tortur denen anzuthun, die man als Schuldige voraussetzt, wirket in jenem Falle, wenn sie bey der Aussage sich selbst

wi=

widersprochen; als wenn die Furcht der Strafe, die Ungewißheit des richterlichen Ausspruches, die Feyerlichkeit und das Ansehen des peinlichen Gerichtes, die eben sowohl bey den lasterhaften, als unschuldigen Menschen mögliche Unwissenheit nicht wahrscheinlicher Weise schon an sich selbstgenug erschrecklich wären, um sowohl den Unschuldigen, der in Furcht gesetzt ist, als den Schuldigen, der sich zu verdecken sucht, in manche Widersprüche zu verwickeln; gleichsam als wenn dergleichen Widersprüche, die dem Menschen auch im Stande der Ruhe gemein sind, sich nicht vervielfältigen müßten, bey einem verwirrten Gemüthe, welches ganz in die Gedanken versenket, und damit einzig beschäftiget ist, wie es sich von der angedroheten Gefahr erretten möge.

3tio. Will man die Tortur anwenden, um zu entdecken, ob der Angeklagte auch anderer Verbrechen ausser derjenigen, deren er ist beschuldiget worden, sich schuldig befinde? Dies ist

eben so viel, als wenn man folgenden Vernunftschluß fassete: Du bist eines gewissen Verbrechens schuldig befunden worden, deswegen ist es möglich, daß du noch vieler anderer schuldig seyest; dieser Zweifel liegt mir am Herzen, darum will ich mich dessen zu vergewissern suchen, mittelst meiner Art, die Wahrheit zu entdecken: die Gesetze sollen dich also peinigen, weil du schuldig bist, weil du schuldig seyn kannst, weil ich will, daß du schuldig seyst.

410. Man bringt auch weiters einen Beklagten auf die Tortur, um die Mitschuldigen seines Verbrechens zu entdecken, allein wir haben erwiesen, daß sie kein taugliches Mittel sey, die Wahrheit an Tag zu bringen. Wie wird sie also zur Entdeckung der Mitschuldigen dienen können? welches ist dann jene Wahrheit, die man an Tag zu bringen sucht? sollte denn der Mensch, der sich selbst anklagt andere nicht weit leichter anklagen? Ist es recht die Menschen um anderer Verbrechen

brechen

brechen willen zu peinigen? wird man die Mitschuldigen nicht aus der Erforschung der Zeit, aus der Erforschung des Beklagten, und aus dem corpore delicti, und überhaupt aus allen den nämlichen Mitteln entdecken können, welche zur Vergewisserung des Verbrechens bey den Beklagten dienen müssen? die Missethäter fliehen meistentheils gleich nach der Verhaftung ihres Mitschuldigen; die Ungewißheit ihres Schicksals verdammet sie allein von sich selbsten zur Verbannung, und befreyet ein Volk von der Gefahr neuer Beleidigungen. Die Bestrafung des unter die Hände des Gerichts verfallenen Missethäter erreicht unterdessen ihren Endzwek: nämlich sie entfernet noch mehr die abwesende Mitschuldige, und schrecket die gegenwärtige durch das Beyspiel von gleichen Lastern ab.

5to. Es bleibt endlich ein anderer lächerlicher Bewegungsgrund zur Folter zu untersuchen übrig, welches die Ablehnung der Ehrlosigkeit ist. Ein Mensch, den die Gesetze für ehrlos erken-

kennen, soll seine Bekentnisse durch Zerquetschung seiner Glieder bekräftigen. Wahrhaftig dieser Mißbrauch sollte im achtzehenden Jahrhundert nicht geduldet werden. Man hält darfür, der Schmerz, der eine Empfindung ist, lösche die Schande aus, die ein blos sittliches Verhalten ist. Oder ist vielleicht, dieser Schmerz, etwann ein nach Art der Chymiker auflösendes Reingungsfeuer? Und die Schande ist sie vielleicht ein vermischter unreiner Körper? Die Ehrlosigkeit ist eine Empfindung, so weder Gesetzen, noch der Vernunft, sondern der gemeinen Meynung unterworfen ist. Die Tortur selbst bringet demjenigen, der ihr geopfert wird, eine wirkliche Schande. Auf solche Art nun will man die Schande von jemand ablehnen, dadurch, da man sie ihm zur nämlichen Zeit wiederum beybringt.

Es ist leicht der Ursprung dieses lächerlichen Gesetzes zu erheben, dann die abgeschmackten Vorurtheile, welche ein ganzes Volk angenommen, haben jederzeit einige Verbindung mit andern

all-

allgemeinen und vom nämlichen Volke verehrten Begriffen. Es scheinet, dieser Gebrauch von jenen Religions- und geistlichen Begriffen genommen zu seyn, die einen so grossen Einfluß auf die Denkungsart der Menschen, auf ganze Völkerschaften, und jedes Zeitalter haben. Ein unfehlbarer Lehrsatz versichert uns, daß jene Mackeln, so die menschliche Schwachheit angezogen, und den Zorn des grossen Schöpfers nicht in unumschränkter Maaße verdienen, durch ein unbegreifliches Feuer gereiniget werden müßten: Weil nun die Ehrlosigkeit eine bürgerliche Mackel ist, und weil durch den Schmerzen und das Feuer die sittlichen Mackeln ausgelöscht werden; warum sollten nicht eben also die Aengstigungen der Tortur die bürgerliche Mackel, dergleichen die Ehrlosigkeit ist, hinweg nehmen können? Ich halte darfür, daß die Bekanntniß des Missethäteres, welche bey einigen Gerichtsstellen als ein wesentliches Stuck zur Verdamung erfordert wird, einen gleichmäßigen Ursprung habe, weil nämlich in dem geheimnißvollen Gerichtsstul der Ohren-

beicht,

beicht, die Bekanntniß der Sünden ein wesentlicher Theil des Sacraments ist. Auf solche Art mißbrauchen die Menschen das sichere Licht der Offenbarung. Gleich wie nun sich dieses Licht auch in den dunkelsten Zeiten ohnveränderlich erhalten hat, so haben lehrbegierige Menschen dazu ihre Zuflucht genommen, und davon den abgeschmacktesten Gebrauch und ungeschickteste Anwendung gemacht.

Ich schlüsse mit einer Beobachtung, die uns belehret, daß diese Wahrheiten, sogar die Römische Gesetzgeber gekannt haben; man findet bey ihnen keinen Gebrauch einer Tortur, als nur wider Knechte, welche in Absicht auf das bürgerliche und politische Daseyn für nichts gehalten wurden. Die Engländer erkannten diese Wahrheiten, ein Volk, dessen Ruhm an Wissenschaften, dessen Oberhand sowohl in Handel als Reichthümern, und deswegen auch an Macht, und endlich dessen erhabene Beyspiele von Tugend und Herzhaftigkeit uns an der Güte ihrer Gesetze nicht zweifeln lassen. Auch in Schweden ist die Tor-

tur

ur abgestellet worden; sie wurde abgeschaft von einem der weisesten Monarchen Europens, welcher, da er die Philosophie auf den Thron erhoben, als ein Menschen freundlicher Gesetzgeber seine Unterthanen in die Gleichheit und Freyheit versetzen, sie bloß von den Gesezen, denn dieses ist die Freyheit auf die, vernünftige Menschen bey dermahligen Umständen der Welt Anspruch machen können, hat abhängig haben wollen. Auch sogar das Kriegsrecht verabscheuet die Folter. Dieses Recht, welches einen aus den verwegenesten Menschen zusammengesetzten Haufen in Zaum zu halten hat, und welches dem Vermuthen nach der Folter am meisten brauchen sollte. Diese Beobachtung, welche Menschlichkeit und Milde die Gesetzgeber eines friedlichen Volks gelehret hat, muß jenem Menschen wunderbar vorkommen, der bishero nicht genugsam bedacht hat, wie groß die Gewaltthätigkeit der Gewohnheit und des Vorurtheiles bey jenem Volke seye, welches sich an das Niedermetzeln gewöhnet hat, und welches im Blutvergiessen

giessen verhärtet und darmit verträulich geworden ist.

§. XIII.

Von der Daure des peinlichen Processes und von der Verjährung.

Nach erkannten Proben und bestimmten Gewißheit des Verbrechens muß man dem Angeklagten Zeit und diensame Mittel, sich zu rechtfertigen, zulassen; aber die Zeit muß so kurz seyn, daß sie der schnellen Vollstreckung der Strafe nichts benimmt, welche wir als einen vorzüglichen Zaum wider die Verbrechen bestimmet haben. Eine übel verstandene Menschenliebe scheinet dieser Kürze der Zeit entgegen zu seyn: allein diese Schwierigkeit und Zweifel wird gar bald verschwinden, wenn man bedenkt, daß, wenn die Unschuld durch Beobachtung der hier von uns vorgeschriebenen Regel einige Gefahr lauft, dieses nur als eine Folge der übrigen

Fehler

Fehler der Gesetze anzusehen seye. Nur den Gesetzen stehet es zu, die sowohl zu Untersuchung der Beweise eines Verbrechens, als auch zur Rechtfertigung des Beklagten nöthige Zeitfrist zu bestimmen. Wenn der Richter diese Zeit bestimmen wollte, so würde er sich zum Gesetzgeber aufwerfen. Die grausamen Verbrechen also, wovon das Andenken bey den Menschen lang verbleibet, sollen keiner Verjährung, zum Gunst des angeklagten, überwiesenen, aber flüchtig geworden Missethäter, fähig seyn. Dahingegen bey geringen und wenig Eindruck machenden Verbrechen sollte die Verjährung allenfalls statt finden, denn das Beyspiel eines ungestraft gebliebenen Verbrechens wirket nicht auf übrige Mitbürger, weil das Laster nicht genugsam erwiesen ist, und auf die Gemüther keinen so grossen Eindruck macht; zudeme entreißt eine solche Verjährung den Beschuldigten der Ungewißheit seines Schicksals, und überlaßt ihm das Vermögen und Gelegenheit sich zu bessern.

Ich

Ich begnüge mich daran, allgemeine Grundsetze anzugeben. Denn wenn man ganz bestimmte Gränzen setzen wollte, so müßte man auf diese oder jene Gesetzverfassung und auf jene Gesellschaft unter gewissen bestimmten Umständen sein Augenmerk richten. Ich will nur noch hinzu setzen, daß bey einer Nation, welche die Vortheile gemäßigter Strafen zu erfahren wünscht, solche Gesetze, die nach der Größe des Verbrechens, die Zeit der Verjährung und der Beweise verlängern, oder verringern, und also eine freywillige Verbannung oder das Gefängniß selbst, zu einem Theil der Strafe machen, eben dadurch eine leicht zu befolgende Progreßion einer kleinen Anzahl von gelinden Strafen, für eine große Anzahl von Verbrechen an die Hand geben würden.

Man muß indessen bemerken, daß weder die Zeit zur Verjährung, noch auch diejenige, die man zur Untersuchung der Beweise anwendet, nach Maaßgabe der Grösse des Verbrechens zunehmen müsse, weil die Wahrscheinlich-

lichkeit, daß das Verbrechen wirklich begangen worden, mit der Abscheulichkeit desselben im umgekehrten Verhältnisse steht. Mann muß demnach die zur Untersuchung der Beweise bestimmte Zeit bisweilen verkürzen, die aber, welche man zur Verjährung fordert, verlängern, und bisweilen auch umgekehrt. Dies scheint anfänglich demjenigen, was ich oben gesagt habe, zu widersprechen, daß man ungleiche Verbrechen mit gleichen Strafen belegen könne, wenn man die Zeit der Verjährung und der Gefangenschaft, als eine Strafe ansieht.

Ich theile, um meine Begriffe desto besser zu entwickeln, die Verbrechen in zwo Klassen ein. Die erstere enthält alle schwere Verbrechen; sie fanget mit dem Todtschlag an, und begreift alle Verbrechen, die diesen an Abscheulichkeit übertreffen. In der zwoten Klasse stehen alle geringere Verbrechen. Dieser Unterschied ist in der Natur gegründet. Das einem jeden zukommende Recht, sein Leben zu erhalten, ist ein Recht der Natur. Das

Recht, seine Güter zu erhalten, ist ein Recht der Gesellschaft. Der Mensch muß sich mehr Gewalt anthun um die Pflichten der Menschlichkeit und der Natur zu übertretten, als bey Verletzung übriger Pflichten, die nicht ins menschliche Herz geschrieben sind, sondern blos von dem Vertrage der bürgerlichen Gesellschaft herkommen. Weil nun die Wahrscheinlichkeit und Muthmassungen dieser in zweyerley Klassen abgetheilten Verbrechen verschieden ist, so muß man sie auch nach verschiedenen Grundsetzen beurtheilen. Bey grossen und gräulichen Verbrechen, die nicht leicht zu vermuthen sind, muß die Zeit der Untersuchung abgekürzet, und die Zeit der Verjährung verlängert werden, aus Ursach, weil einer Seits die Muthmassungen für die Unschuld des angeklagten streiten, anderer Seits, weil durch die beschleunigte Untersuchung die Hofnung der Straflosigkeit dem Ruchlosen benommen wird; die Folgen einer solcher Hofnung unbestraft zu bleiben, sind desto schädlicher, je entsetzlicher das Laster ist.

Ganz

Ganz anderst verhält sich die Sa-
he bey geringen Verbrechen: je wahr-
cheinlichere Ursach man hat, das Laster
dem Angeklagten zu zumuthen, desto
länger kann die Zeit der Untersuchung,
und desto kürzer die Zeit der Verjährung
eyn: aus der längeren Zeit der Unter-
uchung ist kein so grosser Nachtheil zu
besorgen, weil die, durch die neu ent-
deckte Rechtfertigung des Beklagten er-
folgende Straflosigkeit, dem Staate
kein grosses Ubel bedrohet. Diese Ab-
theilung der Verbrechen in vorbesagte
zwo Klassen würde mithin nicht statt ha-
ben; woferne die Gefahr, so man von
der Nichtbestrafung zu befürchten hat, in
eben jener Maaße sich verminderte, als
sich die Wahrscheinlichkeit eines Verbre-
chens vermehrt. Man muß hierbey auch
betrachten, daß ein Beklagter, dessen
Unschuld, oder Verbrechen nicht klar
am Tage lieget, und der wegen Abgang
hinlänglicher Proben freygelassen wor-
den, um des nämlichen Verbrechens
willen auf ein neues eingezogen, und
der gerichtlichen Untersuchung unter-
worfen werden könne, wenn neue von

 den

den Gesetzen bestimmte Anzeigen wider ihn zum Vorschein kommen, und zwar so lange, bis nicht die zur Verjährung seines Verbrechens ausgesteckte Zeit verflossen ist. Dieses wenigstens scheinet mir das einzige schickliche Mittel zu seyn, sowohl die Sicherheit als die Freyheit den Unterthanen zu beschützen (denn es geschieht nur gar zu leicht, daß eine aus beyden auf Unkosten der andern begünstiget wird) damit auf solche Art diese zwey allen Bürgern, als ein unverletzliches Erbtheil zugehörende Güter, auf keiner Seiten, nachdeme ihnen einerseits ein vermuhmter Despotismus, andererer Seits eine unruhvolle und pöbelhafte Zügellosigkeit einen Angriff drohet, einen Anstoß leiden. Es giebt Verbrechen, welche eben so sehr bey einem Volke im Schwange gehen, als schwerer sie zu erweise sind, und diese Schwierigkeit Beweise zu finden, ersetzet in Angesicht der Gesetze die Wahrscheinligkeit der Unschuld; da über dies jener Nachtheil, den sonst der Staat aus der Nichtbestrafung dieser Verbrechen zugewarten hat, um so unbeträchtlicher ist, als

Zu-

Zuwiederholung solcher Laster nicht die Strafloſigkeit, sondern andere verschiedene Ursachen Anlaß geben, so ergibt sich aus allem diesem die Folge, daß die Zeit der Untersuchung und der Verjährung dabey abgekürzet werden könne. Die insgemein angenommene Grundsäze sind diesen sehr zuwider. Man läßt vorzüglich bey solchen Verbrechen, die sehr schwer zu beweisen sind, z. B. bey dem Ehebruch, bey der Knabenschänderey, Muthmassungen und Halbbeweise zu, als wenn jemand halb unschuldig und halb schuldig; das ist, halb loszusprechen, und halb strafbar seyn könnte. Bey dergleichen Verbrechen muß nach dem Unterrichte gewisser Rechtslehrer, die mit einer kaltsinnigen Ungerechtigkeit den Völkern Gesetze vorschreiben, die grausame Gewalt der Folter an der Person des Beklagten, den Zeugen und der ganzen Familie eines Unglücklichen ausgeübet werden. Aus dem deutlichen Begriff dieser vorangeschickten Grundsätzen wird man mit Erstaunen gewahr werden, daß die Vernunft bey Errichtung der peinlichen

Rechtsgelehrsamkeit fast niemals seye zu Rathe gezohen worden. Bey den abscheulichsten, bey den grausamsten, den verborgenesten, ja oft so chymerischen und unwahrscheinlichen Lastern, daß man billig zweifeln sollte, ob sie begangen worden, begnüget man sich mit den geringsten Muthmassungen und zweydeutigsten Proben; als wenn den Gesetzen und den Gerichtspersonen nur daran gelegen wäre zu erweisen, daß ein Laster wirklich begangen worden seye, ohne sich viellmehr um die Wahrheit zu bekümmern, ob der Angeklagte schuldig seye, oder nicht? als wenn die Verdammung eines Elenden nicht um so gefährlicher wäre, je wahrscheinlicher insgemein ist, daß das muthgemaste Verbrechen nicht begangen worden. Den meisten Menschen fehlet es an der Fertigkeit und genugsamen Muth, welche beyde sowohl zu Ausübung grosser Tugenden als auch zu grossen Lastern nöthig sind. Daher halte ich darfür, daß grosse Laster niemals ohne grossen Tugenden angetroffen werden, sondern jenen Nationen in gleichem Grade eigen sind, wel-

che

che ihre Erhaltung der Lebhaftigkeit ihrer Verfassung und den heftigen Leidenschaften jenen glücklichen Triebfedern bürgerlicher Tugenden mehr als ihrer eigenen Stärke, oder der beständigen Güte ihrer Gesetze zuzuschreiben haben. Matte Leidenschaften mögen wohl geschickt seyn, einen Staat zu erhalten, nicht aber denselben in eine blühende Aufnahme zu bringen. Ich ziehe daraus eine sehr wichtige Folgerung, daß man nämlich von den grossen Lastern eines Volks nicht allezeit auf den wahren Verfall desselben schliessen könne.

§. XIV.

Von unvollzohenen Verbrechen und von Mitschuldigen.

Die Gesetze lassen zwar den Vorsatz unbestraft, aber nicht deswegen, als ob ein Verbrechen, welches mit einer Handlung anfängt, so den Vorsatz es auszuführen verräth, nicht eine gewisse obschon geringere Bestraffung verdiente, als womit sonst ein wirklich vollbrachtes

Laster wäre beleget worden. Die Wichtigkeit, jedem Angriffe zuvorzukommen, rechtfertiget eine gewisse Bestraffung: allein gleichwie zwischen dem Angriffe und der Vollendung eine Zwischenzeit verlaufen kan, so wird die grössere Strafe eben deswegen dem vollbrachten Verbrechen vorbehalten, damit der Missethäter diese Zwischenzeit gewinne, den gemachten Angriff zu bereuen, und von der Vollendung noch abzustehen. Eben dieses, wie wohl aus einer verschiedenen Ursache, wird beobachtet, wenn es mehrere Mitschuldige bey einem Verbrechen giebt, wovon aber nicht alle unmittelbar bey der Ausführung desselben mitgewirkt. Wenn sich mehrere Menschen zu einem gefährlichen Unternehmen vereinigen, so suchen sie die Gefahr unter sich um so mehr gleich zu machen, je grösser sie ist: dahero ist es auch weit schwerer, jemand ausfindig zu machen, der eine solche Handlung auszuführen waget, weil er dabey grössere Gefahr lauft, härter als seine übrige Mitschuldige bestrafet zu werden. Eine Ausnahme würde hierbey nur in jenem Falle

Platz

Platz finden, wenn man dem Ausfüh=
er des Verbrechens eine Belohnung
uvor ausgemacht hätte; denn da die
größere Gefahr dadurch ersetzet würde,
o müßte auch die Bestrafung gleich
eyn. Diese Beobachtungen scheinen
war gar zu metaphysisch zu seyn, al=
ein man muß den Nutzen bedenken,
en die Gesetze dem Staate verschaffen,
enn sie Bösewichtern die Vereinigung
ur Begehung einer Missethat so viel
ls möglich erschweren.

Einige Gerichtshöfe bieten die
Befreyung von der Strafe jenem Mit=
chuldigen eines grossen Verbrechens
n, der seine Gesellen entdecket. Ein
olcher Ausweg hat seine Vortheile und
eine Unbequemlichkeiten. Unbequem=
chkeiten sind es, weil ein Volk die
Verrätherey rechtfertiget, welche sogar
on Bösewichtern verabscheuet wird,
eil sie jene niederträchtige Verbrechen
nführet, die einem Volke weit schäd=
cher sind, als solche, welche die Herz=
aftigkeit hervorbringt; nur selten übet
ie Herzhaftigkeit Verbrechen aus,
nd sie erwartet nur eine gutthätige

Kraft, um zur Mitwirkung für das allgemeine Beste gelenket zu werden. Die Niederträchtigkeit hingegen ist weit gemeiner, sie ist anstekend, und sucht nur immer sich in sich selbst zu verstärken. Ja was noch mehr ist, eine solche Gerichtsstelle verräth dadurch ihre eigene Ungewißheit sowohl, als die Schwachheit solcher Gesetze, welche die Hülfe dessen anruffen, der sie übertritt. Vortheile sind es aber, daß man dadurch den wichtigsten Verbrechen zuvor kömmt, und daß man ein Volk beruhiget, welches in Schrecken geräth, wenn es Verbrechen sieht, ohne die Urheber davon zu wissen.

Ein weiterer Vortheil enstehet daraus, daß man überdies dem Volke begreiflich macht, wie leicht es geschehen könne, daß derjenige, so den Gesetzen, das ist, dem gemeinen Wesen untreu wird, auch gegen seinen Nebenmenschen treulos handle. Oder sollte man nicht vielmehr ein allgemeines Gesetz errichten, wodurch der Mitschuldige, so ein Verbrechen entdecket, von der Strafe freygesprochen wird? Mir wenigstens

scheint

heint es vorträglicher zu seyn, als
venn man nur über einen besondern
fall auch eine besondere Erklärung ab-
eben wollte: man würde dadurch
hädlichen Verschwörungen zuvor kom-
ien, weil jeder Mitschuldige durch die
urcht einer gegenseitigen Verrätherey
ebunden, sich allein der Gefahr aus-
isetzen scheuen würde, und die Ge-
ichtsstelle dürfte nicht befürchten, die
Kühnheit der Bösewichter zu vergröss-
rn, die sich aufgefordert sehen, ihrem
Richter in diesem besondern Falle Bey-
tand zu leisten. Uebrigens müßte ein
olches Gesetz die Befreyung von der
Strafe zugleich mit der Verbannung
es Angebers verbinden. Allein es ist
msonst! ich fühle zu sehr den Stachel
es Gewissens, da ich durch das An-
ehen der geheiligten Gesetze, dieses
Denkmals der öffentlichen Treue und
Glaubens, dieser Grundfeste der
nenschlichen Sittsamkeit die Verräthe-
ey und Verstellung rechtfertigen will.
Welch ein abscheuliches Beyspiel würde
icht dem Volke hiedurch gegeben wer-
en, wenn man mittelst ausgeklügelter
Aus-

Ausflüchte die versprochene Straflosigkeit aufheben, und unerachtet des öffentlich gegebenen Worts, ein betrogenes Schlachtopfer, welches die Einladung der Gesetze angenommen, zur Strafe ziehen wollte? dergleichen Beyspiele sind unter den Völkern nicht selten, und deswegen giebt es auch Menschen genug, die sich eine Völkerschaft nur als eine zusammengesetzte Maschine vorstellen, deren Triebfedern der Geschickteste und der Stärkste nach Willkur spannet; kaltsinnig und unfühlbar für alles dasjenige, was bey zärtlichen und erhabenen Seelen eine Quelle der Lust wird, erwecken dergleichen Menschen mit einer Scharfsinnigkeit, die sich durch nichts irren läßt, die angenehmsten Empfindungen, die heftigsten Leidenschaften, aber nur in soweit sie zu ihrem Endzwecke dienlich sind, weil sie die Gemüther ihrer Mitbürger, wie der Tonkünstler sein Instrument zu behandlen wissen.

§. XV.

Von Gelindigkeit der Strafen.

Auch nur die blosse Betrachtung der bis hieher vorgetragenen Wahrhei- en erweiset uns klar, daß der End- weck der Strafen nicht darinn bestehe, in empfindliches Wesen zu betrüben und zu peinigen, oder ein schon begange- ies Verbrechen ungeschehen zu machen. Kann wohl in einem politischen Kör-)er, der weit entfernet aus Leidenschaft u handeln, vielmehr die besondere Lei-)enschaften eines jeden in stiller Ruhe eiten und beherrschen soll, kann wohl age ich, in einem solchen Körper eine)ergleichen unnütze Grausamkeit, jenes :itle Werkzeug der Wuth, und der Schwärmerey oder machtloser Tyran- ıen Platz finden? kann das Winseln :ines Unglücklichen auf der Folter das)ergangene, das nicht zurück kommt widerruffen und das begangene Ver-)rechen ungeschehen machen? Der End- weck der Strafen ist demnach nur die- ser:

ser.: den Missethäter zu verhindern, damit er nicht seinen Mitbürgern neüe Schäden zufüge, und die andern abzuhalten, damit sie nicht dergleichen Verbrechen begehen. Man muß derohalben nur solche Strafen und nur eine solche Art in Auferlegung der Strafen auswählen, wodurch nebst Beybehaltung des Verhältnisses ein schreckbarer und dauerhafterer Eindruck auf die Gemüther der Menschen, ohne den Körper des Missethäters auf immer zu verstümmeln gemacht werde.

Wer sollte nicht bey Durchlesung der Geschichten vor Schrecken erstarren über jene barbarische und unnützliche Peinigungen, welche von Menschen, die sich Weise nannten, mit kaltem Blute erfunden und vollstrecket wurden? wer soll nicht aufs empfindlichste gerühret werden, wenn man Millionen Unglückliche sieht, die eine von den Gesetzen, welche immerzu den kleinen Haufen begünstigen, und den grossen beleidigen, aufgedrungene oder doch veranlaßte Armseligkeit zu einer verzweifelten Rückkehr in den ersten Stand

der

der Natur gezogen hat? die man entweder solcher Verbrechen angeklaget hatte, welche unmöglich, oder nur von einer furchsammen Unwissenheit ausgehecket worden sind, oder keiner andern Vergehung schuldig erachtete, als daß sie ihren eignen Grundsätzen treu verblieben, und daher von Menschen, so die nämliche Empfindungen und folglich auch die nämlichen Leidenschaften hatten, mit ausgesonnener Vorbereitung und langsamen Martern zerfleischet wurden? wahrhaftig ein ergötzliches Schauspiel für einen schwärmerischen Pöbel.

Die Grausamkeit der Strafe giebt sogar selbst Anlaß, daß man viel mehrers unternimmt * und mehrere Lastern begehet um die Bestrafung eines einzigen zu vermeiden. Jene Landschaften und

* In Moskau, wo die Strafen der Rauber und Mörder, einerley sind, werden immer Leute umgebracht. Die Todten, sagt man daselbst, erzehlen nichts In England begehet man keine Mordthaten: weil die Rauber Hofnung haben in die Colonien übersühret zu werden, nicht aber die Mörder. Montesquiou 1. T. 16. B. 17. C.

und Zeiten, wo man am härtesten strafte, waren allezeit die Schauplätze der unmenschlichsten und blutdürstigsten Handlungen, weil der nämliche Geist der Grausamkeit, der die Hand des Gesetzgebers leitete, auch diejenige des Vater- und Meuchelmörders angestrecket hat; dieser nämliche unselige Geist ist es, welcher vom Throne herab das Joch eisener Gesetze jenen verhärteten und unglücklichen Sklaven auferlegt; und diese gehorchen zu einer Zeit, da mitlerweile eben derselbe Geist die finstern und unbekannten Hütten jener Elenden durchwandert, und sie ermuntert, Tyrannen blos darum zu stürzen, um gleich darauf neuen Peinigern in die Hände zu fallen.

In eben der Maaß, als die Bestrafungen schwerer werden, verhärten sich auch die menschliche Gemüther, welche wir die flüßigen Dinge, mit den Gegenständen, wovon sie umgeben sind, sich allezeit in das Gleichgewicht setzen, und die stetts lebhafte Kraft der Leidenschaften verursachet, daß nach einer hundertjährigen Anwendung der

grau-

rausamsten Strafen, das Rad keinen
rössern Schrecken erreget, als ehevor
er Kerker that. Damit eine Strafe
hre Wirkung erreiche, ist es genug,
aß das Uebel der Strafe den vorge-
ildeten Vortheil, der aus dem Ver-
rechen entstehet, überwäge, und zu
iesem Uebergewicht muß die Unfehlbar-
eit der Strafe, und der Verlust des
iit dem Verbrechen verknüpften Vor-
heiles gerechnet werden: alles was
arüber geht, ist alsdann überflüßig
nd deswegen ungerecht; die Menschen
ichten sich nach dem oft wiederholten
Begrif des Uebels, welches sie erken-
en, nicht nach dem das ihnen unbe-
annt ist. Setze man zum Beyspiele
wey Völker, so, daß bey dem ersteren
ı der Reihe der Strafen, die mit der
Reihe der Verbrechen im Verhältnisse
tehen, eine ewige Knechtschaft zur
ärtesten Strafe bestimmet sey, und
ey dem andern das Rad; so behaupte
ch, daß dem ersteren die bey demselben
usgesetzte größte Strafe eben so er-
chrecklich seyn wird, als dem zweyten
ie seinige: gäbe es nun eine gegründete

nach dem verschiedenen Zustande der Staaten richten müsse. Weit stärkere und empfindlichere Eindrücke werden bey den verhärteten Gemüthern eines Volks erfordert, das kaum aus dem Stande seiner natürlichen Wildheit getretten ist. Nur ein Donnerkeil kann einen grimmigen Löwen zu Boden schlagen, den eine geringere Flamme nur wütender machen würde. Allein gleichwie durch das gesellige Leben das menschliche Herz immer weichlicher und sofort immer fühlbarer wird; so muß auch, nachdem dergleichen Veränderung vorher gegangen sind, die Härte der ehemaligen Strafen gelindert werden; woferne man anders ein beständiges Verhältniß zwischen der menschlichen Fühlung und den Gegenständen derselben erhalten will.

§. XVI.

Von der Todes Strafe.

Jene unnütze Verschwendung der Peinen, wodurch die Menschen nie besser

:r geworden, hat mich zur Unter-
ıchung gebracht, ob die Todesstrafe
ı einer wohlbestellten Regierungsver-
assung wahrhaftig nützlich und gerecht
ey. Woher kann doch jenes Recht
ntstehen, welches sich die Menschen
ueignen, ihres gleichen zu tödten?
ewiß nicht daher, wovon die oberste
Gewalt, und die Gesetze ihren Ur-
prung nehmen. Diese sind nur die
Summen der kleinsten Antheilen von
ler besondern Freyheit, so ein jeder zu
einem eignen Besten aufgeopfert hatte.
Die oberste Gewalt stellet nur den all-
gemeinen Willen vor, welcher jenes
Ganze ausmacht, so aus den beson-
dern Willen eines jeden bestehet. Wer
st doch derjenige, der jemals einem
ındern den freyen Willen ihn zu tödten
iberlassen hat? wie kann unter das
:leinste Opfer der Freyheit eines jeden,
las größte aller Güter, nämlich das
Leben gerechnet werden? und wenn
lieses geschehen ist, wie verträgt sich
in solcher Grundsatz mit jenem, daß
ler Mensch nicht die Macht habe, sich
elbst umzubringen? er müßte sie aber

haben, wenn er dieses Recht einem andern, oder der ganzen Gesellschaft, zu übergeben hätte befugt seyn sollen.

Die Todesstrafe ist derohalben kein Recht, dann ich habe erwiesen, daß sie es nicht seyn kann, sondern ein Krieg der bürgerlichen Gesellschaft mit einem ihrer Bürger, weil sie die Zerstöhrung seines Daseyns für nothwendig oder nützlich hält; werde ich nun erweisen können, daß der Tod weder nothwendig noch nützlich sey, so werde ich die Sache der Menschlichkeit gewonnen haben.

Der Tod eines Bürgers kann nur aus zweyen Beweggründen für nothwendig geachtet werden. Erstens, wenn ein Bürger, ungeachtet er seiner Freyheit beraubet ist, dennoch in solchen Verhältnissen und in einer solchen Macht stehet, daß dadurch die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft in Gefahr gerathen könnte, oder wenn sein Daseyn den Staat einer gefährlichen Veränderung aussetzen sollte. Der Tod eines Bürgers wird aber nur alsdann nothwendig, wann es darauf

an=

unkömmt, daß ein Volk seine Freyheit
ntweder verlieren, oder wieder ero-
ern soll; oder zu den Zeiten, der
gänzlichen Anarchie, wo die Unord-
nung selbst die Stelle der Gesetze ver-
ritt. So lang die Gesetze im ruhigen
Ansehen sind, in einem Staate, dessen
Verfassung keine Trennung in dem
ereinigten Willen zuläßt, und welcher
on aussen wohl verwahret, und von
nnen durch die Macht und das Vor-
rtheil, welches vielleicht noch kräfti-
er, als die Macht selbst wirkt, unter-
tützet ist, wo der Befehlsstab nur in
er Hand der eigentlichen obersten Ge-
walt ruhet, wo die Reichthümer nur
Vergnügungen, aber nicht Ansehen
nd Gewalt verschaffen, in einem sol-
hen Staate, sage ich, sehe ich keine
Nothwendigkeit, einem Bürger das
eben zu nehmen, ausser es wäre sein
Tod das wahre und einzige Zwangs-
mittel, andere von den Verbrechen ab-
uhalten, und dieses ist der zweyte Be-
weggrund, kraft dessen die Todesstrafe
ür nothwendig und nützlich gehalten
werden könnte.

Man nehme die Erfahrung aller Zeiten her, und man wird sehen, daß Menschen, welche verwegen genug sind, die Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft zu verletzen, sich davon durch die Todesstrafe niemals abschrecken liessen, man erinnere sich des Beyspieles, welches uns die Geschichte von den Römischen Bürgern liefert. Man betrachte die 20jährige Regierung einer Kaiserin Elisabeth aus Rußland, die die erste den Vätern der Völker ein so herrliches Beyspiel gab, welches gewiß, wenn ich wenig sage, manchen durch das Blut eigener Landskinder erkauften Eroberungen das Gleichgewicht hält. Wann aber alles dieses die Menschen, denen jederzeit die Sprache der Vernunft verdächtig, jene aber mit dem Ansehen des Vorurtheils geschmückte Sprache kräftig genug scheinet, nicht überzeugen soll, so darf man nur die menschliche Natur zu Rathe ziehen, um von der Wahrheit dessen, was ich behaupten will, vollends überführt zu werden.

Nicht

Nicht die gleichsam in einem Mit-
punkt zusammen gehäuften, sondern
e geringern aber ausgedehnten schmerz-
chen Empfindungen sind es, welche
ey Vollstreckung einer Strafe auf das
enschliche Gemüth am stärksten wir-
en. Dann unsere Empfindungskraft
ird viel leichter und auf eine längere
zeit gerühret, durch geringe, aber
iederholte Eindrücke, als durch eine
tarke aber bald vorübergehende Er-
schütterung. Die despotische Macht
der Gewohnheit verbreitet sich über alle
fühlbare Wesen, und gleichwie der
Mensch redet, gehet, und mittels der-
selben sich seine Bedürfnisse verschaft,
so drücken sich auch die sittlichen Be-
griffe nur durch anhaltende und wieder-
holte Erschütterungen dem Gemüthe
ein. Nicht das schreckliche und doch
bald vorübergehende Schauspiel des
Todes eines Lasterhaften, sondern das
langwierige und unerträgliche Beyspiel
eines seiner Freyheit beraubten Men-
schen, der zum Lastthier geworden,
und der einer von ihm beleidigten bür-
gerlichen Gesellschaft in dem Schweisse

seines Angesichts den zugefügten Schaden abtragen muß, ist der stärkste Zaun gegen die Verbrechen. Diese so oft wiederholte und deswegen nachdrückliche Ueberlegung: ich selbst werde in einen solchen langwierigen und elenden Zustand gerathen, wann ich dergleichen Mißhandlungen begehen sollte, ist von einer weit grösseren Kraft als die Vorstellung des Todes, welche sich dem Menschen allezeit in einer nur dunkeln Entfernung darstellet.

Das Schrecken, welches die Vorstellung des Todes verursacht, mag immerhin stark seyn, es kan dennoch der natürlichen Vergessenheit des Menschen, auch nicht einmal in den wichtigsten Dingen, und besonders wenn diese Vergessenheit von Leidenschaften unterstützet wird, genugsamen Widerstand leisten. Es ist dieses eine allgemeine Regel: die gewaltsame Leidenschaften überwältigen die Menschen, aber nicht auf eine lange Zeit, und sind deswegen geschickt, jene Veränderungen hervorzubringen, wodurch Menschen vom gemeinen Schlage entweder

zu

u weichlichen Persianern oder harten Spartanern werden; aber in einer reyen und ruhigen Landes Regierung nüssen die Eindrücke mehrer anhaltend ils stark seyn.

Die Strafe des Todes wird für den größten Antheil ein Schauspiel, und für einige ein Gegenstand eines mit Unwillen vermischten Mitleidens. Diese beyde Empfindungen beschäftigen das Gemüth der Zuschauer weit mehr, als das heilsame Schrecken, welches die Gesetze dadurch einzuflössen suchen. Aber die gemäßigten und unausbleibliche Strafen erwecken eine einzige, und wie man sie daher nennen kann, letzte und herrschende Empfindung. Im ersten Falle gehet es zu, wie bey einem Schauspiele, der Geizige kehret zu seinem Geldkasten zurück, und der Tirann fähret fort armen Witwen und Waisen bie bittersten Thränen auszupressen.

Eine Strafe muß, um, gerecht zu seyn, nur diejenige Stuffe der Schärfe haben, welche hinlänglich ist die Menschen von Verbrechen abzuhalten. Es giebt

Ausflüchte die versprochene Straflosigkeit aufheben, und unerachtet des öffentlich gegebenen Worts, ein betrogenes Schlachtopfer, welches die Einladung der Gesetze angenommen, zur Strafe ziehen wollte? dergleichen Beyspiele sind unter den Völkern nicht selten, und deswegen giebt es auch Menschen genug, die sich eine Völkerschaft nur als eine zusammengesetzte Maschine vorstellen, deren Triebfedern der Geschickteste und der Stärkste nach Willkür spannet; kaltsinnig und unfühlbar für alles dasjenige, was bey zärtlichen und erhabenen Seelen eine Quelle der Lust wird, erwecken dergleichen Menschen mit einer Scharfsinnigkeit, die sich durch nichts irren läßt, die angenehmsten Empfindungen, die heftigsten Leidenschaften, aber nur in soweit sie zu ihrem Endzwecke dienlich sind, weil sie die Gemüther ihrer Mitbürger, wie der Tonkünstler sein Instrument zu behandlen wissen.

§. XV.

Von Gelindigkeit der Strafen.

Auch nur die blosse Betrachtung der bis hieher vorgetragenen Wahrhei- en erweiset uns klar, daß der End- weck der Strafen nicht darinn bestehe, in empfindliches Wesen zu betrüben und zu peinigen, oder ein schon begange- ies Verbrechen ungeschehen zu machen. Kann wohl in einem politischen Kör- per, der weit entfernet aus Leidenschaft u handeln, vielmehr die besondere Lei- denschaften eines jeden in stiller Ruhe eiten und beherrschen soll, kann wohl age ich, in einem solchen Körper eine dergleichen unnütze Grausamkeit, jenes itle Werkzeug der Wuth, und der Schwärmerey oder machtloser Tyran- ien Platz finden? kann das Winseln ines Unglücklichen auf der Folter das vergangene, das nicht zurück kommt widerruffen und das begangene Ver- rechen ungeschehen machen? Der End- weck der Strafen ist demnach nur die-

ser:

ser.: den Missethäter zu verhindern, damit er nicht seinen Mitbürgern neüe Schäden zufüge, und die andern abzuhalten, damit sie nicht dergleichen Verbrechen begehen. Man muß derohalben nur solche Strafen und nur eine solche Art in Auferlegung der Strafen auswählen, wodurch nebst Beybehaltung des Verhältnisses ein schreckbarer und dauerhafterer Eindruck auf die Gemüther der Menschen, ohne den Körper des Missethäters auf immer zu verstümmeln gemacht werde.

Wer sollte nicht bey Durchlesung der Geschichten vor Schrecken erstarren über jene barbarische und unnützliche Peinigungen, welche von Menschen, die sich Weise nannten, mit kaltem Blute erfunden und vollstrecket wurden? wer soll nicht aufs empfindlichste gerühret werden, wenn man Millionen Unglückliche sieht, die eine von den Gesetzen, welche immerzu den kleinen Haufen begünstigen, und den grossen beleidigen, aufgedrungene oder doch veranlaßte Armseligkeit zu einer verzweifelten Rückkehr in den ersten Stand

)er Natur gezogen hat? die man ent=
)eder solcher Verbrechen angeklaget
)atte, welche unmöglich, oder nur von
iner furchsammen Unwissenheit ausge=
)eckt worden sind, oder keiner andern
Vergehung schuldig erachtete, als daß
ie ihren eignen Grundsätzen treu ver=
lieben, und daher von Menschen, so
ie nämliche Empfindungen und folg=
ich auch die nämlichen Leidenschaften
atten, mit ausgesonnener Vorberei=
ung und langsamen Martern zerflei=
)het wurden? wahrhaftig ein ergötz=
ches Schauspiel für einen schwärmeri=
)hen Pöbel.

Die Grausamkeit der Strafe giebt
)gar selbst Anlaß, daß man viel meh=
:rs unternimmt * und mehrere Lastern
egehet um die Bestrafung eines einzi=
en zu vermeiden. Jene Landschaften
und

* In Moskau, wo die Strafen der Rauber und Mörder, einerley sind, werden immer Leute umgebracht. Die Todten, sagt man daselbst, erzehlen nichts In England begehet man keine Mordthaten: weil die Rauber Hofnung haben in die Colonien überführet zu werden, nicht aber die Mörder. Montesquiou 1. T. 16. B. 17. C.

und Zeiten, wo man am härtesten strafte, waren allezeit die Schauplätze der unmenschlichsten und blutdürstigsten Handlungen, weil der nämliche Geist der Grausamkeit, der die Hand des Gesetzgebers leitete, auch diejenige des Vater- und Meuchelmörders angestrecket hat; dieser nämliche unselige Geist ist es, welcher vom Throne herab das Joch eisener Gesetze jenen verhärteten und unglücklichen Sklaven auferlegt; und diese gehorchen zu einer Zeit, da mitlerweile eben derselbe Geist die finstern und unbekannten Hütten jener Elenden durchwandert, und sie ermuntert, Tyrannen blos darum zu stürzen, um gleich darauf neuen Peinigern in die Hände zu fallen.

In eben der Maaß, als die Bestrafungen schwerer werden, verhärten sich auch die menschliche Gemüther, welche wir die flüßigen Dinge, mit den Gegenständen, wovon sie umgeben sind, sich allezeit in das Gleichgewicht setzen, und die stetts lebhafte Kraft der Leidenschaften verursachet, daß nach einer hundertjährigen Anwendung der grau-

grausamsten Strafen, das Rad keinen grössern Schrecken erreget, als ehevor der Kerker that. Damit eine Strafe ihre Wirkung erreiche, ist es genug, daß das Uebel der Strafe den vorgebildeten Vortheil, der aus dem Verbrechen entstehet, überwäge, und zu diesem Uebergewicht muß die Unfehlbarkeit der Strafe, und der Verlust des mit dem Verbrechen verknüpften Vortheiles gerechnet werden: alles was darüber geht, ist alsdann überflüßig und deswegen ungerecht; die Menschen richten sich nach dem oft wiederholten Begrif des Uebels, welches sie erkennen, nicht nach dem das ihnen unbekannt ist. Setze man zum Beyspiele zwey Völker, so, daß bey dem ersteren in der Reihe der Strafen, die mit der Reihe der Verbrechen im Verhältnisse stehen, eine ewige Knechtschaft zur härtesten Strafe bestimmet sey, und bey dem andern das Rad; so behaupte ich, daß dem ersteren die bey demselben ausgesetzte größte Strafe eben so erschrecklich seyn wird, als dem zweyten die seinige: gäbe es nun eine gegründete

Ursach, die größte Strafe, welche bey dem zweyten Volk im Schwung geht, unter das erstere zu versetzen, so müßte man der nämlichen Bewegungsgründe halber, die Strafen des letztern nach eben dem nämlichen Verhältnisse vergrössern, und auf solche Art unmerklich zu langwierigen und noch mehr ausgesonnenen Peinen fortschreiten, auch endlich die äusserste Stuffe jener Wissenschaft erreichen, die den Tyrannen nur gar zu wohl bekannt ware.

Noch zwo andere traurige Folgerungen entstehen aus der Grausamkeit der Strafen, die dem Endzweck selbst, dem Verbrechen zuvor zu kommen, zuwider sind. Die erste ist, daß es in solchem Falle ungemein schwer fällt, das wesentliche Verhältniß zwischen dem Verbrechen und der Strafe beyzubehalten; denn ob wohl die in neuen Erfindungen unerschöpfliche Grausamkeit, die Arten und Gattungen der Strafen ins unendliche zu verändern sich bestrebet, so können sie doch nicht jenen äussersten Grad überschreiten, wel-

elchen die Natur der menschlichen
mpfindlichkeit und Leibesbeschaffen=
eit gesetzet hat. Wenn man einmal
iese äusserste Gränzen würde erreichet
aben, so könnte man für schädlichere
nd gröbere Verbrechen keine genug
bschreckende Strafen erfinden, um die
rössere Laster zu verhütten, welches
och nothwendig wäre. Die zweyte
olgerung hingegen ist diese: daß selbst
us der Grausamkeit der Strafen die
Straflosigkeit entstehe. Den Menschen
nd sowohl im Guten als im Bösen
ewisse Schranken gesetzt: und ein für
ie Menschlichkeit gar zu grausames
Schauspiel kann nur ein Werk einer
orübergehenden Wuth seyn, niemals
ber ein beständiges Lehrgebäude, wie
s die Gesetzgebung ist; sind nun die
Gesetze wahrhaft grausam, so verän=
dern sie sich: oder es entspringet aus
den Gesetzen selbst eine höchst schädliche
Veranlassung, sich der Strafe zu ent=
ziehen.

Ich schlüsse mit einer Beobach=
tung, daß die Grösse der Strafen sich

nach dem verschiedenen Zustande der Staaten richten müsse. Weit stärkere und empfindlichere Eindrücke werden bey den verhärteten Gemüthern eines Volks erfordert, das kaum aus dem Stande seiner natürlichen Wildheit getretten ist. Nur ein Donnerkeil kann einen grimmigen Löwen zu Boden schlagen, den eine geringere Flamme nur wütender machen würde. Allein gleichwie durch das gesellige Leben das menschliche Herz immer weichlicher und sofort immer fühlbarer wird; so muß auch, nachdem dergleichen Veränderung vorher gegangen sind, die Härte der ehemaligen Strafen gelindert werden; woferne man anders ein beständiges Verhältniß zwischen der menschlichen Fühlung und den Gegenständen derselben erhalten will.

§. XVI.

Von der Todes Strafe.

Jene unnütze Verschwendung der Peinen, wodurch die Menschen nie besser

er geworden, hat mich zur Unter-
suchung gebracht, ob die Todesstrafe
in einer wohlbestellten Regierungsver-
fassung wahrhaftig nützlich und gerecht
sey. Woher kann doch jenes Recht
entstehen, welches sich die Menschen
zueignen, ihres gleichen zu tödten?
gewiß nicht daher, wovon die oberste
Gewalt, und die Gesetze ihren Ur-
sprung nehmen. Diese sind nur die
Summen der kleinsten Antheilen von
der besondern Freyheit, so ein jeder zu
seinem eignen Besten aufgeopfert hatte.
Die oberste Gewalt stellet nur den all-
gemeinen Willen vor, welcher jenes
Ganze ausmacht, so aus den beson-
dern Willen eines jeden bestehet. Wer
ist doch derjenige, der jemals einem
andern den freyen Willen ihn zu tödten
überlassen hat? wie kann unter das
kleinste Opfer der Freyheit eines jeden,
das größte aller Güter, nämlich das
Leben gerechnet werden? und wenn
dieses geschehen ist, wie verträgt sich
ein solcher Grundsatz mit jenem, daß
der Mensch nicht die Macht habe, sich
selbst umzubringen? er müßte sie aber
ha-

haben, wenn er dieses Recht einem andern, oder der ganzen Gesellschaft, zu übergeben hätte befugt seyn sollen.

Die Todesstrafe ist derohalben kein Recht, dann ich habe erwiesen, daß sie es nicht seyn kann, sondern ein Krieg der bürgerlichen Gesellschaft mit einem ihrer Bürger, weil sie die Zerstöhrung seines Daseyns für nothwendig oder nützlich hält; werde ich nun erweisen können, daß der Tod weder nothwendig noch nützlich sey, so werde ich die Sache der Menschlichkeit gewonnen haben.

Der Tod eines Bürgers kann nur aus zweyen Beweggründen für nothwendig geachtet werden. Erstens, wenn ein Bürger, ungeachtet er seiner Freyheit beraubet ist, dennoch in solchen Verhältnissen und in einer solchen Macht stehet, daß dadurch die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft in Gefahr gerathen könnte, oder wenn sein Daseyn den Staat einer gefährlichen Veränderung aussetzen sollte. Der Tod eines Bürgers wird aber nur alsdann nothwendig, wann es darauf

ankömmt, daß ein Volk seine Freyheit entweder verlieren, oder wieder erobern soll; oder zu den Zeiten, der gänzlichen Anarchie, wo die Unordnung selbst die Stelle der Gesetze vertritt. So lang die Gesetze im ruhigen Ansehen sind, in einem Staate, dessen Verfassung keine Trennung in dem vereinigten Willen zuläßt, und welcher von aussen wohl verwahret, und von innen durch die Macht und das Vorurtheil, welches vielleicht noch kräftiger, als die Macht selbst wirkt, unterstützet ist, wo der Befehlsstab nur in der Hand der eigentlichen obersten Gewalt ruhet, wo die Reichthümer nur Vergnügungen, aber nicht Ansehen und Gewalt verschaffen, in einem solchen Staate, sage ich, sehe ich keine Nothwendigkeit, einem Bürger das Leben zu nehmen, ausser es wäre sein Tod das wahre und einzige Zwangsmittel, andere von den Verbrechen abzuhalten, und dieses ist der zweyte Beweggrund, kraft dessen die Todesstrafe für nothwendig und nützlich gehalten werden könnte.

Man nehme die Erfahrung aller Zeiten her, und man wird sehen, daß Menschen, welche verwegen genug sind, die Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft zu verletzen, sich davon durch die Todesstrafe niemals abschrecken liessen, man erinnere sich des Beyspieles, welches uns die Geschichte von den Römischen Bürgern liefert. Man betrachte die 20jährige Regierung einer Kaiserin Elisabeth aus Rußland, die die erste den Vätern der Völker ein so herrliches Beyspiel gab, welches gewiß, wenn ich wenig sage, manchen durch das Blut eigener Landskinder erkauften Eroberungen das Gleichgewicht hält. Wann aber alles dieses die Menschen, denen jederzeit die Sprache der Vernunft verdächtig, jene aber mit dem Ansehen des Vorurtheils geschmückte Sprache kräftig genug scheinet, nicht überzeugen soll, so darf man nur die menschliche Natur zu Rathe ziehen, um von der Wahrheit dessen, was ich behaupten will, vollends überführt zu werden.

Nicht die gleichsam in einem Mit-
elpunkt zusammen gehäuften, sondern
ie geringern aber ausgedehnten schmerz-
ichen Empfindungen sind es, welche
ey Vollstreckung einer Strafe auf das
nenschliche Gemüth am stärksten wir-
en. Dann unsere Empfindungskraft
oird viel leichter und auf eine längere
Zeit gerühret, durch geringe, aber
viederholte Eindrücke, als durch eine
tarke aber bald vorübergehende Er-
chütterung. Die despotische Macht
er Gewohnheit verbreitet sich über alle
ühlbare Wesen, und gleichwie der
Mensch redet, gehet, und mittels der-
elben sich seine Bedürfnisse verschaft,
o drücken sich auch die sittlichen Be-
griffe nur durch anhaltende und wieder-
holte Erschütterungen dem Gemüthe
ein. Nicht das schreckliche und doch
bald vorübergehende Schauspiel des
Todes eines Lasterhaften, sondern das
langwierige und unerträgliche Beyspiel
eines seiner Freyheit beraubten Men-
schen, der zum Lastthier geworden,
und der einer von ihm beleidigten bür-
gerlichen Gesellschaft in dem Schweisse

seines Angesichts den zugefügten Schaden abtragen muß, ist der stärkste Zaun gegen die Verbrechen. Diese so oft wiederholte und deswegen nachdrückliche Ueberlegung: ich selbst werde in einen solchen langwierigen und elenden Zustand gerathen, wann ich dergleichen Mißhandlungen begehen sollte, ist von einer weit grösseren Kraft als die Vorstellung des Todes, welche sich dem Menschen allezeit in einer nur dunkeln Entfernung darstellet.

Das Schrecken, welches die Vorstellung des Todes verursacht, mag immerhin stark seyn, es kan dennoch der natürlichen Vergessenheit des Menschen, auch nicht einmal in den wichtigsten Dingen, und besonders wenn diese Vergessenheit von Leidenschaften unterstützet wird, genugsamen Widerstand leisten. Es ist dieses eine allgemeine Regel: die gewaltsame Leidenschaften überwältigen die Menschen, aber nicht auf eine lange Zeit, und sind deswegen geschickt, jene Veränderungen hervorzubringen, wodurch Menschen vom gemeinen Schlage entweder

zu

zu weichlichen Persianern oder harten Spartanern werden; aber in einer freyen und ruhigen Landes Regierung müssen die Eindrücke mehrer anhaltend als stark seyn.

Die Strafe des Todes wird für den größten Antheil ein Schauspiel, und für einige ein Gegenstand eines mit Unwillen vermischten Mitleidens. Diese beyde Empfindungen beschäftigen das Gemüth der Zuschauer weit mehr, als das heilsame Schrecken, welches die Gesetze dadurch einzuflößen suchen. Aber die gemäßigten und unausbleibliche Strafen erwecken eine einzige, und wie man sie daher nennen kann, letzte und herrschende Empfindung. Im ersten Falle gehet es zu, wie bey einem Schauspiele, der Geizige kehret zu seinem Geldkasten zurück, und der Tirann fähret fort armen Witwen und Waisen die bittersten Thränen auszupressen.

Eine Strafe muß, um, gerecht zu seyn, nur diejenige Stuffe der Schärfe haben, welche hinlänglich ist die Menschen von Verbrechen abzuhalten. Es

giebt

giebt aber keinen so unsinnigen Menschen, der, um ein Laster begehen zu können, und wenns noch so anlockend wäre sich seiner Freyheit gänzlich und auf ewig berauben wollte. Dahero hat die Strafe der ewigen Dienstbarkeit mit der Strafe des Todes verwechselt, hinlängliche Wirksamkeit, ein auch abgehärtetes Gemüth von Mißhandlungen abzuhalten; Ja ich behaupte, daß sie noch wirksammer sey; sehr viele Menschen sehen dem Tod ruhig und gelassen entgegen, einige aus Schwärmerey, einige aus Eitelkeit, welche fast allezeit den Menschen auch jenseits des Grabes begleitet; andere hingegen aus Verzweifelung, welche sie zum letzten Versuche anspornet, das Leben zu lassen, oder dem Elende zu entgehen. Allein Eitelkeit und Schwärmerey verlassen den Verbrecher in Ketten unter Streichen, und in einem eisenen Kesicht; und die Verzweifelung macht seinem Elende kein Ende, sondern fangt es vielmehr an. Unser Gemüth widerstehet leichter der Gewalt und dem äusersten aber nicht anhaltenden Schmer-

zen,

zen, als der Langwierigkeit der Zeit, und einer unaufhörlichen Mühseligkeit; denn es kann, so zu sagen sich auf einen Augenblick ganz gefaßt machen, um das erstere auszuhalten, aber nie hat es Spannung genug, den langwierigen und immer wiederholten Anfällen der letztern zu widerstehen.

Jedes Beyspiel, welches man mittelst der Todes Strafe einem Volke vor Augen stellt, setzet ein begangenes Verbrechen voraus; die für ein einziges Verbrechen verhängte Strafe der ewigen Knechtschaft giebt hingegen sehr viele und anhaltende Beyspiele, ist es nun von einer sehr grossen Wichtigkeit, daß man den Menschen die Macht der Gesetze öfters vor Augen stelle, so muß eine Todesstrafe auf die andere folgen: wir müssen mithin voraussetzen, daß auch öfters halsbrüchige Verbrechen begangen werden; soll nun diese Bestrafung wirklich nützlich seyn, so darf sie nicht allen den Eindruck auf die menschlichen Gemüther machen, das ist eben so viel gefodert, als wann sie zu der nämlichen Zeit nützlich und

un=

unnützlich seyn sollte. Man wird mir einwenden, daß die ewige Knechtschaft eben so schmerzlich als der Tod selbst, und deswegen eben so grausam sey: Ich aber antworte: sie sey vielleicht noch grausamer, wenn man alle unglückliche Augenblicke der Sclaverey zusammen rechnen will; aber diese Augenblicke verbreiten sich durch eine ganze Lebenszeit, der Tod hingegen übet seine ganze Kraft in einem kurzen Zeitpunkt aus: über dieses bringt die Strafe der Knechtschaft dem Staate diesen Vortheil, daß sie demjenigen schrecklicher ist, der sie sieht, als dem, der sie aussteher; denn der erste hat die ganze Summe aller unglücklichen Augenblicke vor Augen: und der zweyte wird in der Vorstellung des künftigen Elends durch die Empfindung des gegenwärtigen zerstreuet. Alle Uebel vergrössern sich in der Einbildungskraft, und der Leidende findet Hülfsmittel und Tröstungen, welche den Zuschauern theils unbekannt, theils unglaublich sind, weil sie nach ihrer eignen Empfindung ein in dem Unglücke verhärte-

tes

tes Gemüth beurtheilen. Ich weiß zwar, daß die Empfindungen seines eignen Gemüths zu entwickeln eine Kunst seye, die man durch die Erziehung lernet; allein wenn auch ein Strassenrauber seine Grundsätze nur verwirrt und irrig mitzutheilen weiß, so handelt er deswegen dennoch darnach. Nun scheinet aber fast auf folgende Art ein Strassenrauber oder Mörder, der, um die Gesetze nicht zu verletzen, kein anders Gegengewicht als den Strang oder das Rad findet, bey sich Vernunftschlüsse zu machen. Was sind dieses für Gesetze, die ich verehren soll, und die einen so grossen Zwischenraum zwischen mir und den Reichen zurück lassen: er verweigert mir einen Pfenning, um den ich bitte, und er weiset mir eine Arbeit an, die er nicht kennet. Wer hat diese Gesetze gemacht? Ja, ja! reiche und mächtige Menschen haben sie ausgeheckt, die sich niemals gewürdiget haben, die elenden Hütten des Armen zu besuchen, die niemals unter dem unschuldigen Geschrey verhungerter

Kin-

Kinder und den Thränen des Eheweibs sich selbst eines verschimmelten Stückgen Brods berauben müssen, um es mit jenen zu theilen. Ey so laßt uns die Bände zertrennen! Bände, die dem größten Theil schädlich und einigen wenigen weichlichen Tirannen nützlich sind. Lasset uns die Ungerechtigkeit in ihrer Urquelle angreifen. Ich will zu meinem Stande der natürlichen Unabhängigkeit zurück kehren, ich will frey und glücklich leben, wenigstens auf einige Zeit, mittelst der Früchte meines Muths und meines Fleisses. Vielleicht wird der Tag des Schmerzens und der Reue kommen, aber nur kurz wird die Zeit dauern, und für so viele in Freyheit und Vergnügungen zugebrachte Jahre werde ich wohl einen einzigen Tag des Trübsals ertragen können. Als König eines kleinen Haufens will ich die Fehler des Schicksals verbessern; wohlan! mit Freude werde ich es ansehen, wie jene Tirannen erbleichen und erzittern in der Gegenwart desjenigen, den sie so

oft

oft mit einem schimpflichen Stolz für geringer, als ihre Pferde und Hunde gehalten haben. Alsdann stellet sich auch die Religion dem Lasterhaften, der alles mißbraucht, im Gemüthe vor, und da sie ihm eine leichte Reue, ja fast gar eine Gewißheit der ewigen Glückseligkeit darbietet, vermindert sie um vieles diesen Schrecken des letzten Trauerspiels.

Aber jener, der eine lange Reihe von Jahren oder gar einen ganzen Lebenslauf sich vor Augen stellet, so er in der Sklaverey und im Schmerzen zubringen sollte, und zwar in Angesicht seiner Mitbürger, mit denen er frey und gesellig lebte, und als ein Sklav jener Gesetze, von denen er geschützet worden, ein solcher Mensch, sage ich, würde von einer nützlichen Betrachtung gerührt, alles dieses Ungemach entgegen halten, der Ungewißheit des Ausganges, und dem so geschwind vorübergehenden Vortheile seiner Verbrechen. Das immerwährende Beyspiel derjenigen, die er wirklich als Schlachtopfer ihrer eigenen Thorheit sieht, bringt ihm einen weit

grössern Eindruck bey, als das Schauspiel einer Strafe, die ihn mehr verhärtet, als verbessert.

Die Todesstrafe ist auch aus der Ursache nicht nützlich, weil sie dem Menschen ein Beyspiel der Grausamkeit darstellet. Die Leidenschaften, oder die Nothwendigkeit des Kriegs haben zwar gelehret, Menschenblut zu vergiessen, allein die Gesetze, so die menschlichen Handlungen leiten und mässigen, sollten dieses grausame Beyspiel nicht vermehren, welches in diesem letztern Falle desto schädlicher ist, je grösser die Überlegung und Feyerlichkeit zu seyn pflegt, womit die blutdürstigen Gesetze zu Werke gehen. Es scheinet widersinnig zu seyn, daß die Gesetze, wodurch sich der vereinigte Wille gesamten Bürger ausdrucket, und welche den Todschlag verabscheuen und bestrafen, selbst dergleichen begehen, und um die Bürger vom Morden abzuhalten, selbst eine öfentliche Mordthat verordnen sollten. Welches sind die wahrhaften und nützlichsten Gesetze? solche Verträge und Bedingnisse sind es, die jedermann vorzüg-

lich

lich zu erfüllen geneigt wäre, in jenen Augenblicken, wo die immer Gehör findende Stimme des besondern Eigennutzes schweigt, oder wenn das besondere Gute gegen das allgemeine Beste gehalten wird. Was sind aber jene für Empfindungen, so die Todesstrafe in einesjeden Gemüthe erreget? wir können sie deutlich genug aus jenem Merkmalen des Unwillens und der Verachtung lesen, womit ein jeder den Henker betrachtet, der doch ein unschuldiger Vollstrecker des allgemeinen Willens und ein guter Bürger ist, der zum offentlichen Wohl das seinige beyträgt, und ein eben so nothwendiges Werkzeug für die innerliche Sicherheit des gemeinen Wesens ist, als es die tapfern Soldaten für die äußerliche sind. Woher entstehet dann also dieser Widerspruch? und warum kann der Mensch aller Bemühungen seiner Vernunft unerachtet, diese schaudervolle Empfindung auf keine Weise ersticken? es kommt daher, weil wir in einem auserlesen Theil unserer Seelen noch die urspringliche Eindrücke und Empfindungen erhalten haben, die

uns jederzeit zu erkennen geben, daß niemand außer dem nothwendigen Wesen, welches die Welt regieret, über unser Leben eine rechtmäßige Gewalt habe.

Was sollen die Menschen gedenken, wenn sie sehen, daß Obrigkeiten, die sich dazu noch weise, und ehrwürdige Priester der Gerechtigkeit nennen, mit einer geruhigen Gleichgültigkeit, und langsamen Zubereitung einen schuldigen zum Tode hinreissen lassen; wenn sie sehen, sage ich, daß der Richter zu eben jener Zeit, wo ein armseliger mit den letzten Todesängsten in Erwartung des traurigen Streiches kämpfet, mit einer unempfindlicher Kaltblütigkeit, ja vielleicht auch mit einem heimlichen Stolze über sein eigenes Ansehen zum Genuß der Bequemlichkeiten und Vergnügungen des Lebens hineilen? Ach! werden sie sagen, diese Gesetze sind wahrhaftig nichts anders, als ein Vorwand einer mißbrauchten Gewalt, nichts als eine ausgesonnene und grausame Feyerlichkeit einer abentheurlichen Gerechtigkeit; nichts als die gemeine

Spra=

Sprache einiger Grausamen, die sich zu unserm Unsturz verschworen hatten, um uns mit desto grösserer Sicherheit gleich denen dem Altar geweyhten Opferthieren, dem unersättlichen Götzenbild des Despotismus aufzuschlachten. Wir sehen, daß man den Todschlag, den man uns als eine so entsetzliche Missethat vorprediget, gleichwohl ohne mindesten Widerstand und mit kaltem Geblüt ausübet. Wohlan, laßt uns dieses Beyspiel zu Nutzen machen. Der gewaltsame Tod schien uns in Beschreibungen, die man uns davon machte, ein erschrecklicher Auftritt zu seyn, aber nun sahen wir, daß er eine Sache von einem Augenblicke ist; wie viel geringer muß er nicht demjenigen vorkommen, der, indeme er ihn nicht erwartet, noch alles dasjenige vermisset, was er an sich seblst schmerzhaftes hat. Dergleichen falsche Vernunftschlüsse machen jene Menschen, wo nicht deutlich, doch wenigstens dunklerweise, die sich einmal vornehmen Verbrechen zu begehen; hierzu kommt noch das Vorurtheil einer übelverstandenen Religion,

welches wir bereits gezeiget haben, weit mehr, als die ächte Religion selbst bey den meisten Menschen vermag.

Wollte man mir aber das Beyspiel fast aller Zeiten und fast aller Völker entgegen setzen, welche die Todesstrafe für einige Verbrechen bestimmet haben; so antworte ich, daß dieses Beyspiel vor dem Angesicht der Wahrheit, wider welche keine Verjährung gilt, nicht bestehen könnte; und daß leider die Geschichte der Menschen uns ein unumgränztes Meer von Irrthümmern vor Augen legt, worunter nur einige wenige, nicht genugsam aufgeklärte und durch grosse Zwischenraume entfernte Wahrheiten oben aufschwimmen. Die menschlichen Schlachtopfer sind ja ebenfalls fast allen Völkern gemein gewesen, und wer darf es darum wagen, sie zu entschuldigen? daß hingegen einige wenige bürgerliche Gesellschaften, und auch diese nur auf eine kurze Zeit sich enthalten haben, jemand zum Tode zu verdammen, dieses dient vielmehr zur Bestärkung meines Satzes, denn hierinn haben alle grosse Wahrheiten ein

gleich=

gleichmäßiges Schicksal, daß nämlich ihre Daure nur gleichsam ein vorübergehender Blitz in Vergleichung jener langen und düstern Nacht ist, so die Menschen umschattet. Noch ist jener glückliche Zeitpunkt nicht erschienen, wo die Wahrheit, wie bisher der Irrthum bey dem grössern Haufen der Menschen Platz finden könnte, und hiervon sind nur jene Wahrheiten ausgenommen, welche vor andern die unendliche Weisheit mittels der Offenbarung unterscheiden wollte.

Die Stimme eines Weltweisen ist viel zu schwach gegen das Geschrey und das Lärmen so vieler Menschen, die nur von einer blinden Gewohnheit geleitet werden, aber bey der kleiner Anzahl der Weisen, die auf dem Erdboden ausgestreuet sind, wird mir im Innersten des Herzens ein Wiederhall antworten, und wann die Wahrheit unter den unendlichen Hindernissen, die sie von dem Monarchen entfernen, gleichwohl bis zum Thron vordringen könnte, so soll der Monarch wissen, daß sie von den heimlichen Wünschen aller Menschen beglei-

tet dahin komme; er soll wissen, daß vor ihrem Angesicht, der auf Leichen und Verwüstung anhergehende Ruhm jener blutdürstigen Eroberer erstummen, und billige Nachwelt ihm den ersten Platz zwischen den friedfertigen Siegeszeichen eines Titus, Antonius und Trajanus zueignen wird. Wie glückselig würden die Menschen seyn, wofern zum erstenmal in unseren Zeiten andere Gesetze ertheilet würden, in unseren Zeiten sage ich, wo wir auf den Thronen Europens Monarchen sehen, die gutthätige Liebhaber der friedfertigen Tugenden, Freunde der Wissenschaften und der Künste, Väter ihrer Völker und gekrönte Bürger sind, deren immer zunehmende Gewalt, den Grund zur Glückseligkeit ihrer Unterthanen leget, indem sie jenen einschleichenden Despotismus immer mehr und mehr in seine Schranken zuruck treibet, jenen Despotismus, sage ich, dessen Grausamkeit desto grösser, je geringer seine Sicherheit ist, und wodurch die Stimme eines ganzen seufzenden Volkes immer ersticket wird; eine Stimme, die jederzeit

eben

eben so ungekünstelt als höchst erspriesslich ist; woferne sie bis zu dem Thron des Regenten gelangen kann. Geschiehet es nun, daß dergleichen Monarchen, so wir heutiges Tages auf dem Thron bewundern, die alten Gesetze abzuschaffen sich gleichwohl nicht entschliessen wollen, o! so weiß ich gewiß, daß sie blos durch fast unübersteigliche Schwierigkeiten zuruck gehalten werden, indem sie voraus sehen, wie schwer es halten würde, an jene ehrwürdige und durch so viele Jahrhundert gleichsam verröstete Irrthümmer die Feile anzulegen, wenigstens sollten aus dieser Ursache alle Bürger eines aufgeklärten Geistes desto eifriger zu wünschen bewogen werden, daß die Gewalt so rühmlicher Regenten immer mehr und mehr sich erweitere.

§. XVII.

Von Verbannung und Einziehung der Güter.

Ein jeder, der die öfentliche Ruhe stöhrt, und den Gesetzen nicht ge-

horchet, das ist, den Bedingnissen nicht nachlebet, wodurch die Menschen einander beschützen, muß von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen, das ist, verbannet werden. Es scheinet als wenn mit der Strafe der Verbañung diejenigen belegt werden müßten, die eines schweren Verbrechens angeklaget und ohnerachtet eines schweren Verdachts dennoch nicht wegen des zugemutheten Verbrechens überwiesen worden. Ein Gesetz würde also nothwendig seyn, in welchem aller Willkürlichkeit vorgebogen, und die Strafe der Verbannung mit der äußersten Genauigkeit gegen jene verhängt werden müßte, welche den Staat zu der verdrißlichen Auswahl gezwungen haben, entweder den Beschuldigten zu fürchten, oder ihme ein Unbill jedoch so zuzufügen, daß ihme das heilige und unverletzliche Recht seine Unschuld ferners zu erweisen überlassen werde. Man müßte erheblichere Beweise bey Verbannung eines Bürgers, als bey Verbannung eines Fremden, bey einem zum erstenmal angeklagten, als bey einem schon oftmal dessentwegen

für-

fürs Gericht gerufenen, fodern. Soll man aber denjenigen, der von der bürgerlichen Gesellschaft, wovon er ein Mitglied war, verbannet und ausgeschlossen worden, auch seiner Güter berauben? dieses ist eine Frage, die aus verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten ist. Der Verlust der Güter ist eine grössere Strafe, als die Verbannung; es muß also einige Fälle geben, in welchen, nach Verhältniß der Verbrechen entweder der Verlust aller, oder eines Theils der Güter, Platz findet, und auch einige, wo dieses nicht geschieht. Der Verlust aller Güter ereignet sich alsdann, wenn die von den Gesetzen verhängte Verbannung eine solche ist, daß dadurch alle Verhältniße, die zwischen der Gesellschaft und zwischen den sträflichen Bürger obwalten, gänzlich vernichtet werden. In diesem Falle stirbt der Bürger, und der Mensch bleibt allein übrig, ja in Ansehung des politischen Körpers muß die nämliche Wirkung erfolgen, die sonst der natürliche Tod hervorbringet. Es scheinet dahero, daß die dem Schuldigen genomme-

mene Güter eher den rechtmäßigen Erben, als dem Landesfürsten zufallen sollten, denn der Tod und eine solche Verbannung sind gleich nur in Ansehung des politischen Körpers. Allein die Ungerechtigkeit, die ich den Einziehungen der Güter zumesse, gründet sich nicht auf dergleichen ausgeklügelte Sätze: sollten auch einige behauptet haben, daß diese Einziehungen die Privatrache und Gewaltthätigkeiten zu bezähmen fähig wären, so haben sie doch nicht in Betrachtung gezogen, daß die Strafen, wenn sie auch etwas gutes wirken, deswegen nicht immer gerecht seyn; dann die Gerechtigkeit derselben muß von der Nothwendigkeit allein bestimmet werden. Und niemals darf ein Gesetzgeber eine auch nützliche Ungerechtigkeit gedulden, wenn er alle Zugänge der immer laurenden Tiranney verschliessen will, welche unter dem Vorwand eines gegenwärtigen, aber auch nur augenblicklichen Guten den Anfang zu immerdaurenden Verderbniß macht, und welche dem elenden Pöbel Thränen aus den Augen presset, um einige Grosse desto

glück-

glücklicher zu machen. Durch die Einziehung der Güter wird auf das Haupt des Schwachen ein Preis gesetzt, dem Unschuldigen wird die Strafe des Schuldigen auferlegt, und es werden auch die Unschuldigen zur verzweifelten Nothwendigkeit gebracht, Verbrechen zu begehen. Hat man wohl ein traurigeres Beyspiel gesehen, als eine Familie, die wegen eines Verbrechens ihres Haupts, mit Elend und Schande beladen wird, wegen eines Verbrechens, an dessen Verhüttung, die von den Gesetzen selbst anbefohlene Unterwürfigkeit, sie würde verhindert haben, wenn sie auch hinlängliche Mittel darzu gehabt hätte.

§. XVIII.

Von der Strafe der Entehrung.

Die Strafe der Unehrlichkeit ist ein Zeichen des öffentlichen Mißfallens, welches einen Bürger der Achtung und des Vertrauens beraubet, welches die Gesellschaft für ihn hegte, und schließet ihn aus von derjenigen Brüderschaft,

schaft, die zwischen den Gliedern eines Staats zu seyn pflegt.

In dem jetzigen Zustande der Gesellschaften hängt die Strafe der Unehrlichkeit nicht allemal von den Gesetzen ab. Die von dem Gesetz bestimmte Unehrlichkeit muß mit derjenigen einerley seyn, die aus der allgemeinen Moral herfließet, oder wenigstens aus der besondern Moral, und den besondern Gewebe der Gesetze, die von einer Nation angenommen sind, und nach welchen sich die Meynungen des Pöbels richten. Wenn die Unehrlichkeit, die das Gesetz, als eine Strafe verordnet, von derjenigen verschieden ist, welche die Gesellschaft mit verschiedenen Handlungen verbindet; so wird man entweder das Gesetz nicht mehr achten, oder die angenommene Begriffe von Moral und Redlichkeit werden nach und nach in den Gemüthern verlöschen, alles Predigens der Sittenlehrer ungeachtet, welches gegen die Macht des Beyspiels jederzeit zu schwach ist. Wenn man gleichgültige Handlungen für unehrlich erkläret; so bringt man es dahin, daß man

man auch solche Handlungen nicht für unehrlich halten wird, bey welchen doch der Gesellschaft daran gelegen ist, daß sie darfür gehalten werden.

Man muß sich wohl in Acht nehmen, daß man die Schwärmerey nicht mit körperlichen und schmerzhaften Strafen belege, ein Verbrechen, welches sich auf Stolz gründet, und sich den Schmerzen selbst zum Ruhm anrechnen, und Nahrung daher nehmen würde. Gegen Schwärmer muß man sich nur der Strafe der Unehrlichkeit bedienen, und sie lächerlich zu machen suchen; weil auf diese Weise ihr Stolz durch den Stolz der Zuschauer gedemüthiget wird. Man kann leicht abnehmen, von wie vieler Wirkung die Strafen seyn werden, wenn man erwäget, das die Wahrheit selbst alle Mühe zur ihrer Vertheidigung anwenden muß, wenn der Irrthum sich der Waffen des lächerlichen gegen sie bedienen kann. Wenn ein kluger Gesetzgeber auf diese Weise sich gegen Waffen mit Waffen von eben der Art vertheidigt, und Meynungen mit Meynungen bestreitet; so wird er die

Be-

Bewunderung vertreiben, die das Volk für falsche Lehren hegt, deren ursprüngliche Ungereimtheit mit einigen Wahrheiten, womit man sie verbindet, verhüllet wird.

Die Strafe der Unehrlichkeit muß man nicht gar zu häufig ausüben, weil der gar zu häufige Gebrauch der Gewalt des Vorurtheiles eben diese Gewalt des Vorurtheils schwächet. Es muß auch die Unehrlichkeit nicht gar zu viele Personen auf einmal treffen, weil die Unehrlichkeit einer grossen Anzahl bald gänzlich erlischt.

Durch diese Mitteln kann man es verhindern, daß man die unveränderlichen Verhältnisse der Dinge nicht miteinander vermenge, und sich der Natur nicht widersetze, die unaufhörlich wirket, und durch die Grenzen der Zeit in ihren Wirkungen nicht eingeschränkt ist. Daher werden auch alle die kleinen Verordnungen, die sich von den vorgeschriebenen Gesetzen entfernen, umgestossen und vernichtet werden. Die Nachahmung der Natur ist nicht allein in den schönen Künsten ein Grundsatz; die

Staats-

Staatskunst selbst, wenigstens die wahre und dauerhafte, ist eben diesem Gesetze unterworfen; weil sie nichts anders ist, als eine Kunst, die natürlichen und unveränderlichen Gesinnungen des Menschen auf einen einzigen Zweck zu lenken.

§. XIX.

Daß die Strafe dem Laster auf den Fuß folgen, daß sie zu den Verbrechen angemässen, und öffentlich vollzogen werden solle.

Je beschleunigter eine Strafe ist, und je eher sie auf das begangene Verbrechen folget, desto gerechter und nützlicher wird sie seyn. Ich sage gerechter, weil sie dem Missethäter die unnützlichen und grausamen Peinen der Ungewißheit ersparet, welche theils durch die Kraft der Einbildung, theils durch die Empfindung der eigenen Schwachheit immer anwachsen. Ich

sage gerechter, weil die Beraubung der Freyheit, da sie eine Strafe ist, vor der Verurtheilung, nur in so weit es die Nothwendigkeit erfordert, jemanden auferleget werden kann. Der Kerker ist deswegen nur ein bloser Verwahrungs Ort eines Bürgers, bis man ihn als Schuldigen verurtheilet, und diese Verwahrung, da sie ihrer Wesenheit nach schmerzhaft ist, muß so kurze Zeit dauren, und so wenig hart seyn, als es möglich ist. Diese möglichste Abkürzung der Zeit erhält ihre Bestimmung nach dem Grade der nothwendigen Dauer, innerhalb welcher der Proceß geführt wird, und nach der Zeitrechnung, kraft welcher der eher Eingekerkerte auch ehender vorgenommen und verurtheilet werden sollte. Die Verschliessung in dem Kerker findet in so weit Platz, als sie nothwendig ist, entweder die Flucht zu verhindern, oder vorzukommen, daß die Proben eines Verbrechens nicht vereitelt werden. Der Proceß selbst muß in der möglichst kürzesten Zeit geendiget werden. Welch ein grausamer

Ab-

Abstand zwischen der Nachläßigkeit eines Richters und den Aengsten des Angeklagten? die Bequemlichkeit und die Vergnügungen einer unempfindlichen Obrigkeit von einer Seite, und von der andern die Thränen und der Greuel eines schmachtenden Gefangenen? überhaupt muß die Schärfe der Strafen, als die Folge eines Verbrechens den größten Nachdruck auf andere machen, und so wenig, als es möglich ist, für den Leidenden hart seyn. Nie kann man eine bürgerliche Gesellschaft für rechtmäßig erkennen, wo man nicht für einen unfehlbaren Grundsatz hält, daß die Menschen sich nur den kleinsten möglichsten Uebeln haben unterwerfen wollen.

Ich habe gesagt, daß die Beschleunigung der Strafen weit nützlicher sey; denn je kleiner der Zwischenraum der Zeit ist, der zwischen der Strafe und der Missethat verlauft, desto stärker und dauerhafter werden in dem Gemüthe der Menschen die zween Begriffe, von Verbrechen und Strafen zusammen gesetzt, so, daß man auf

eine unmerkliche Weise das eine als die Ursach, und das andere als eine nothwendige und unausbleibliche Folge betrachtet. Es ist erwiesen, daß die Verbindung der Begriffe, jene Kette sey, welche das Gebäude des menschlichen Verstandes zusammenhält, und ohne welcher das Vergnügen und der Schmerzen getrennte mithin unwirksame Empfindungen seyn würden.

Der Pöbel, das ist, eine Art von Menschen die nicht gewohnt ist, sich eine Sache unter einem allgemeinem Begriffe vorzustellen, richtet sich in seinen Handlungen nur nach den unmittelbaren und nächsten Vorstellungen, bekümmert sich aber um die verwickelte und entfernte Gegenstände nicht, denn diese rühren nur solche Leute, die um das entfernte mit Fleiß besorget sind, oder die sich durch die Aufklärung ihres Geistes bereits eine Fähigkeit erworben haben, mit einem einzigen eilfertigen Blicke viele Gegenstände auf einmal zu übersehen, und aus dieser Aussicht, die nutzlichsten und die wenigstens gefährliche Entschliessungen zu

fassen

fassen. Dahero ist es höchst wichtig daß das Verbrechen, und die Strafe nahe bey einander sind, wenn man den Endzweck erreichen will, daß in den rohen, pöbelhaften Gemüthern bey dem verführerischen Bilde eines dergleichen sehr anlockenden Verbrechens zugleich unmittelbar der damit verbundene Begrif der Strafe erwecket werde. Eine lange Verweilung bringet keine andere Wirkung hervor, als daß diese zween Begriffe immer mehr und mehr auseinander getrennet werden, und so starken Eindruck auch die Bestrafung eines Verbrechens macht, so entstehet doch dieser Eindruck mehr von daher, weil alsdann die Bestrafung als ein Schauspiel, nicht aber als eine Bestrafung angesehen wird; und auch dieses geschieht erst alsdann, wenn schon in Gemüthern der Zuschauer der Abscheu vor einem dergleichen besondern Verbrechen geschwächet worden, welcher Abscheu doch die Empfindung der Strafe rege zu machen sehr geschickt wäre.

Noch ein anderer Grundsatz läßt sich anführen, der die enge Verbindung der Strafe mit den Verbrechen anrathet, nämlich, daß die Strafe, so viel als möglich der Natur des Verbrechens angemessen seye: das ist, daß die Strafe dem Geist etwas ganz widriges bedrohe, als die verführerische Anlockung des Lasters dem Lasterhaften dargebothen hat. Dieses wird das Abscheuen gegen die Laster wunderlich vermehren, und den Stritt beleben, der zwischen der Anlockung des Lasters, und der abschreckenden Bedrohung der Strafe entsteht. Bey manchen Nationen pflegt man jene welche geringe Laster begangen haben entweder mit einer Gefängniß zu strafen, oder man schiebt einen solchen Missethäter als Sklaven in ein auswärtiges Land ins Elend. In beyden Fällen ist die Absicht der Strafen für die Länder, wo das Laster begangen worden, gänzlich verlohren, weil man besonders im letztern Falle den Missethäter in jene bürgerliche Gesellschaften verschickt um allda ein Beyspiel einer Bestrafung abzugeben, wo

er

er nichts verbrochen hat. Diese beyde Gewohnheiten sind übel: denn eine auf sehr grosse Lastern verhängte Strafe wird jene Menschen von Begehung solcher Laster nicht abschrecken, die sich vielmehr aus Unbedachtsamkeit, und nur aus der Heftigkeit der Leidenschaften entstehenden Uebereilung zum Ueblen entschliessen. Die meisten werden bey Entschliessungen zum Lastern denken, daß es bey diesen Umständen etwas ausserordentliches oder was unmögliches wäre in solche Strafen zu verfallen. Man muß nur die auf kleinere Verbrechen verhängte Strafen öffentlich vollziehen, dadurch warnet man die übrige am leichtesten. Je gegenwärtiger und lebhafter diese Vorstellung der Bestrafung der Seele ist, desto heilsameren Eindruck wird diese Strafe machen, und man wird durch diese Warnung und Abscheuen gegen geringes Verbrechen, auch die grössere vorhütteter sehen.

§. XX.

Daß die Strafe gewiß und unvermeidlich seyn solle.

Dann

Von der Begnädigung.

Eine der größten Bezähmungen der Verbrechen ist nicht die Grausamkeit der Strafen, sondern die Unausbleiblichkeit derselben, folglich auch eine wachsame Aufsicht der Obrigkeiten, und jene unerbitliche Strenge eines Richters, die, wenn sie eine nützliche Tugend seyn soll, mit einer milden Gesetzgebung verbunden seyn muß. Die Gewißheit einer, auch gemäßigten Bestrafung, wird allezeit einen grösseren Eindruck machen, als die Furcht vor einer weit grössern Strafe, welche aber mit der Hofnung daß man einer solchen Strafe wird entgehen können, verbunden ist. Denn auch die geringsten Uebel, wenn sie gewiß sind, erschrecken jederzeit das menschliche Gemüth, und die Hofnung (dieses himmlische Geschenk, welches bey

bey uns Menschen öftermals die Stelle aller übrigen Glücksgüter vertritt,) stellet uns die größten Uebel nicht selten in einer Entfernung vor; absonderlich, wenn Beyspiele der Straflosigkeit, welche man von dem Geize und den schwachen Leidenschaften eines Richters gar oft erhalten kann, ihre Kraft vermehret. Einige sprechen jemand von der Strafe eines geringern Verbrechens loß, wenn der beleidigte Theil ihm verzeiht; allein eine solche Handlung ist wohl der Gutthätigkeit und der Menschlichkeit gemäß, dem gemeinen Besten aber höchst schädlich; denn ein Privatbürger kann wohl die Beleidigung, so ihn allein berührt, niemals hingegen jene Nothwendigkeit des schuldigen Beyspieles, mittelst seiner Nachsicht, aufheben. Das Recht zu bestrafen hängt nicht von einem einzigen, sondern von allen Bürgern zusammen, oder von der obersten Gewalt ab. Ein Bürger allein kann wohl seinem Antheile an diesem Rechte entsagen, aber die Antheile seiner Mitbürger nicht vereiteln. In eben dem Verhältnisse,

als die Strafen gelindert werden, vermindert sich zugleich die Nothwendigkeit, jemand wegen seiner Verbrechen Gnade und Nachsicht wiederfahren zu lassen. O wie glückselig würden jene Staaten seyn, in welchen es so gar schädlich wäre, Verbrechen zu begnädigen.

Die Sanftmuth und Mildthätigkeit, die manchmal bey Regenten die thronmäßige Fähigkeiten verschönern, sollten von einer Gesetzgebung gänzlich hinweg bleiben, wo nebst Vermeidung anderer Fehler, die die Gesetze unvollkommen machen, auch die Strafen gelind sind. Diese Wahrheit wird vielleicht gar zu hart jenen vorkommen, die unter einer noch mangelhaften Gesetzgebung leben, in welcher die Verschonung und die Begnädigungen nach eben dem Verhältnisse desto nothwendiger werden, je grausamer die Strafen, und je ungereimter die Gesetze sind. Das Recht, Gnad angedeyen zu lassen, ist eines der schönsten Vorrechte des Throns: es ist aber dieses den gutthätigen Vertheilern der öffentlichen Glückseligkeit zugestandene Recht zugleich

gleich eine stillschweigende Mißbilligung der Gesetze selbst. Die Mildthätigkeit ist eine Tugend des Gesetzgebers nicht aber des Vollstreckers der Gesetze; sie soll aus dem Gesetzbuch selbst, nicht aber aus besonderen Urtheilsprüchen hervorscheinen. Giebt man den Menschen Beyspiele, daß Verbrechen verschonet werden, und daß die Strafe nicht allezeit als eine nothwendige Folge ihnen auf dem Fuß nachgehet, so ist es eben so viel, als wollte man den Missethätern die Hofnung, der Strafe zu entgehen, einflössen, oder auch den Glauben beybringen, daß die Bestrafung jener, so nicht verschonet, keine Handlungen der Gerechtigkeit, sondern gewaltthätige Unterdrückungen der Uebermacht seye. Wenn ein Regent Gnade ertheilt, so giebt er die öffentliche Sicherheit in die Hände eines besondern Bürgers, und die besondere Begnädigung, die ihm eine blinde Güte einrathet, wirkt eben so viel, als ob er eine allgemeine Nichtbestrafung hätte verkündigen lassen. Die Vollstrecker der Strafe müssen unerbittlich,

der

der Gesetzgeber aber nachsehend und menschlich seyn. Als ein geschickter Baumeister muß der letztere das Gebäude der öffentlichen Glückseligkeit auf die Grundfeste jener Eigenliebe aufführen, die jeder für sein eignes Wohl besitzt; er muß das allgemeine Beste aus dem Zusammenfluße der besondern Vortheile eines jeden herauszuziehen wissen. Nichts wird ihn alsdann zwingen können, mittelst besonderer Gesetze und nicht wohl überdachter Hülfsmittel, das Beste der ganzen Gesellschaft von dem Besten der besondern Bürger abzusöndern, und die öffentliche Wohlfart auf Furcht und Mißtrauen zu gründen. Ein solcher Gesetzgeber wird als ein Einsichtsvoller Weltweiser die Menschen, seine Brüder, in Ruhe und Frieden jenes geringen Antheils der Glückseligkeit geniessen lassen, dessen sie in den unermeßlichen von der Vorsicht erschaffenen Weltgebäude, dessen die Erde gleichsam nur ein Punkt ist, fähig sind.

§. XXI.
Von Zufluchtsörtern oder Freystätten.

Hier kommt eine Frage zu untersuchen: ob die Freystätte gerecht, und ob der Vertrag zwischen zwoen Nationen, die Missethäter gegeneinander auszuwechseln, nützlich sey, oder nicht? Innerhalb den Gränzen eines Landes darf kein einziger Ort von den Gesetzen unabhängig seyn. Die Macht der Gesetze muß so beschaffen seyn, daß dieselbe allenthalben jedem Bürger, so, wie der Schatten seinem Körper, immer auf dem Fuße folge. Die Straflosigkeit, und die Freystätte sind nur nach dem Grade des mehrern oder mindern von einander unterschieden, die Straflosigkeit entkräftet nur die Gesetze, und machet sie unwirksam, die Freystätte oder die Zufluchtsörter locken sogar zum Verbrechen an. Je mehrere Zufluchtsörter zugelassen werden, desto mehrere unabhängige kleinere Staaten wer-

werden dadurch in dem grossen Hauptstaate zu dessen Nachtheil entstehen. Denn so bald in einem Staate die ächte und allgemeine Gesetze ihre Kraft verlohren haben: werden sich tausend widrige Aftergesetze einschleichen, und endlich wird nach und nach ein dem allgemeinen Geiste der bürgerlichen Gesellschaft entgegen gesetzter Geist der Partheiligkeit gebildet werden. Die Geschichte aller Zeiten können uns dessen überzeugen, was für seltene Veränderungen die Freystätte in den politischen Verfassungen und in der Denkungsart der Menschen hervorzubringen fähig sind.

Es haben einige behauptet, daß ein Verbrechen, das ist, eine den Gesetzen zuwiderlaufende Handlung, in was immer für einem Ort solche auch begangen wird, auch anderwärts könne gestrafet werden: gleichsam als wenn das Kennzeichen eines Unterthanen unauslöschlich, als wenn der Namen eines Bürgers mit dem Namen eines Sklaven gleichbedeutend, ja noch ärger wäre: als wenn es möglich seyn

könnte,

könnte, unter einem andern Staate zu wohnen, und wiederum einem andern unterthänig zu seyn; und als wenn es ohne Widerspruch geschehen könnte, daß die Handlungen des nämlichen Menschen durch zween verschiedene Gesetzgeber, und zwey einander widersprechende Gesetzbücher geleitet werden könnten. Eben auf solche Art halten auch einige dafür, daß eine grausame Handlung, die zum Beyspiel zu Constantinopel begangen worden, zu Paris könne bestrafet werden; aus dieser herbeygezogener Ursach, daß jener der die Menschlichkeit beleidiget, auch die ganze Menschlichkeit zum Feinde zu haben, und den allgemeinen Fluch verdiente: gleichsam als wenn die Richter schlechterdings Empfindungen der Menschen, und nicht vielmehr Verträge, wodurch die Menschen sich untereinander verbunden haben, zu rächen hätten. Der Ort des Verbrechens ist der Ort der Strafe. Denn nur allda sind die Menschen gezwungen, einem einzigen aus ihnen den Schutz zu versagen, um solchen der ganzen bürgerlichen Gesellschaft

schaft

schaft nicht entziehen zu lassen. Ein lasterhafter Mensch, der die Verträge einer bürgerlichen Gesellschaft, wovon er ein Mitglied war, gebrochen hat, sollte auch von einem fremden Staate gefürchtet, und deswegen von der gesetzgebenden Gewalt daraus verbannet und ausgeschlossen werden. Allein die Gesetze, so nur die Verletzung der politischen Grundgesetze und nicht die sittliche Bosheit der menschlichen Handlungen rächen sollen, können einen solchen Bösewicht niemals eigentlich bestrafen.

Ob aber eine wechselseitige Auslieferung zwischen den Völkern nützlich wäre, ist noch zu untersuchen. Man muß es gestehen, daß kein wirksameres Mittel den Verbrechen vorzubeügen seyn würde, als eine allgemeine Versicherung, daß künftig auf der ganzen Erden kein Ort seye, wo die Lastern unbestraft bleiben könnten. Unterdessen kann ich den Gebrauch sich wechselseitig die Verbrecher auszuliefern nicht billigen, bevor nicht die, mehr nach den täglichen Bedürfnissen und den Rechten

der

der Menschlichkeit eingerichtete Gesetze die Strafen nicht mäßigen, bevor nicht nach Einschränkung der willkürlichen Macht und Gewalt des Vorurtheils der bishero verhaßten Tugend und unterdruckten Unschuld nicht eine gänzliche Sicherheit verschaffet wird, bevor nicht die in ungeheuren Einöden des Orients verschobene Asiatische Tyranney über Europa der allgemeinen Vernunft, die die Vortheile der Regenten mit Vortheilen der Unterthanen immer mehr und mehr verbindet, nicht die Herrschaft gänzlich überläßt.

§. XXII.

Von dem Gebrauche eines Preis auf den Kopf zu setzen.

Eine eben Untersuchungswürdige Frage ist diese: ob es nützlich sey, einen Preis auf den Kopf eines Menschen, der als schuldig erkannt worden, zu setzen, und gleichsam aus einem jeden Bürger, dessen Arm die Gesetze auf solche Weise bewafnen, einen Henker

zu machen? Entweder ist der Schuldige ausserhalb der Landesgränzen, oder innerhalb derselben: im ersten Falle reizet der Regent selbst die Bürger an, ein Verbrechen zu begehen, und setzet sie der Gefahr der Bestrafung aus, da sie auf solche Art einer andern Landesherrschaft ein Unbill zufügen, durch Anmassung der höchsten Obergewalt in einem fremden Lande; zugleich aber berechtiget er auch die beleidigte Macht, sich der Wiedervergeltung zu gebrauchen. Im zweyten Falle aber verräth man seine eigene Schwäche. Wer genugsame Kräften hat, sich zu beschützen, der suchet sie nicht erst zu erwerben. Noch mehr, ein dergleichen öffentliches Gebott verkehret alle Begriffe der Sittlichkeit und Tugend, welche ohne dieß in dem menschlichen Gemüthe wanken. Bald reizen dergleichen Gesetze zum Meuchelmord, bald strafen sie ihn. Mit einer Hand knüpfet ein solcher Gesetzgeber die Bande der Familie, der Anverwandschaft, der Freundschaft; mit der andern belohnet er denjenigen, der sie

bricht

bricht und zertrennet. Immer im Widerspruche mit sich selbst sucht er bald mißtrauerischen Gemüthern der Menschen Vertrauen einzuflössen; bald aber streuet er selbst den Saamen des Mißtrauens in alle Herzen aus. Anstatt einem einzigen Verbrechen zuvorzukommen, verursachet er, daß hundert andere entstehen. Dieser wenigtauglicher Hülfsmitteln bedienen sich nur schwache Nationen, deren Gesetze nichts als ein elendes Flickwerk eines von allen Seiten her den gänzlichen Einsturz bedrohenden Staatsgebäudes sind. Je mehr sich eine Nation aufkläret, desto nöthiger wird ihr ein gegenseitiges Vertrauen nebst Treue und Glauben seyn, welche alsdann immer mehr und mehr mit der wahren Staatskunst sich zu vereinigen trachten: die Kunstgriffe, die hinterlistigen Zusammenschwörungen, die dunkeln und durch allerhand Abwege sich drehende Umtriebe werden meistentheils vorhergesehen, und das allgemeine Beste ist immer mehr bewahret, als das besondere, und kann allemal leichter gegen

den Anfall des besondern Bestens Widerstand leisten. Die Zeiten der Unwissenheit selbsten, in welchen die öffentliche Sittenlehre die Menschen an das Joch einzelner Meynungen gewöhnet, könnten den aufgeklärten Zeiten Unterricht und Erfahrung mittheilen. Allein die Gesetze, welche Verrätherenen belohnen, und durch Ausstreuung eines gegenseitigen Verdachts unter den Bürgern einen heimlichen Krieg erregen, sind jener so nothwendigen Vereinigung der Sittenlehre mit der Staatskunst schnurstracks entgegen gesetzt, welcher Vereinigung die Menschen ihre Glückseligkeit, die verschiedenen Völker den Frieden, und die ganze Welt eine etwas längere Zwischenzeit des Ruhestands und Erholung von den Uebeln, die auf desselben Umkreise herumwandeln, zu verdanken haben würden.

§. XXIII.

§. XXIII.
Vom Verhältniß der Strafe zu dem Verbrechen.

Die allgemeine Wohlfart erfordert nicht nur allein, daß gar keine Verbrechen in einem Staate begangen werden, sondern auch, daß diejenigen seltener begangen, die mehr Uebel der menschlichen Gesellschaft zufügen; dahero müssen die Hindernissen, welche die Menschen von den Verbrechen abhalten in eben der Maaß stärker seyn, als selbe mehr oder weniger dem gemeinen Besten zuwider laufen, und je anlockender die Laster, und die zum Laster einladende Beweggründe sind, desto abschreckender müssen auch die Strafen seyn. Das Verhältniß also der Strafen zu den Lastern muß beobachtet werden.

Das Vergnügen und der Schmerzen sind bey empfindenden Wesen die Triebfeder aller Handlungen. Unter die Beweggründe, welche die Men-

Menschen selbst nach der Ordnung der Religion zu Handlungen bestimmen, hat der höchste Gesetzgeber die Strafen und Belohnungen gesetzet. Wenn zwey Verbrechen, deren eines der Gesellschaft einen weit grösseren Schaden zufüget, auf gleiche Weise bestrafet werden, so werden die Menschen, da sie bey Begehung grösserer Laster eben nicht mehr zu befürchten haben, als bey geringen Lastern, sich zu schweren Lastern eben so leicht, als zu den geringen entschliessen. Die ungleiche Austheilung der Strafen wird diesen so oft vorkommenden und dennoch sehr selten bemerkten Widerspruch hervorbringen: nämlich, die Gesetze werden jene Lastern bestrafen müssen, wozu sie selbst zum Theil Anlaß gegeben haben.

Wenn man denjenigen, der einen Hirschen oder einen Phasan tödtet einerley Strafe mit demjenigen zuerkennet, der einen Menschen umbringt, oder eine wichtige Schrift verfälschet; so wird man zwischen diesen beyden Verbrechen in kurzer Zeit keinen Unterschied weiter machen. Auf diese Weise ver-

vernichtet man im menschlichen Herzen die moralischen Gesinnungen, dieß Werk vieler Jahrhunderte, worzu durch so viel Blut der Grund geleget, das so langsam und mit so vieler Mühe aufgeführet worden, und welches man ohne Beyhülfe der erhabensten Beweggründe, und Veranstaltung der ernstlichen Formalitäten nicht aufführen zu können glaubte.

Bey der allgemeinen Gährung der menschlichen Leidenschaften ist es unmöglich, allen Unordnungen zuvor zu kommen; sie wachsen nach dem zusammengesetzten Verhältniß der Bevölkerung und der gegeneinander laufenden besondern Vortheile der einzelnen Menschen: eine geometrische Richtschnur ist hierbey unmöglich, nach welcher man sie zur allgemeinen Wohlfart einleiten könnte, man muß in der politischen Rechenkunst anstatt der mathematischen Pünktlichkeit den Maaßstab der Wahrscheinlichkeit anwenden. Die Geschichte belehret uns, daß die Unordnungen und Lastern mit der Erweiterung der Gränzen eines Reichs zugleich anwach-

 sen;

sen; dahero müssen jene Vergehungen, welche die allgemeine Wohlfart stärker zerrütten, mit einer grössern; so wie die minder wichtigen, mit einer kleinern Strafe belegt und eingehalten werden.

Die Kraft, welche uns ohne Unterlaß zu unserer eigenen Glückseligkeit hinreisset, lasset sich, wie die Schwerkraft, durch nichts als durch Hindernisse, die man ihn entgegen setzt, aufhalten; die ganze Reihe menschlicher Handlungen ist eine Wirkung dieser moralischen Schwerkraft. Strafen sind die politische Hindernisse, welche die Gesetze den Absichten der Handlungen eines jeden Menschen entgegen setzen: sie dienen dazu, den gegenseitigen Stoß des Privatinteresse zu schwächen, und den höchst schädlichen Wirkungen desselben vorzubeugen, ohne bey dem Menschen die Ursache der Bewegung, das ist die Empfindlichkeit, zu vernichten. Der Gesetzgeber ist ein geschickter Baumeister, welcher die zerstörende Kraft der Schwere zu vertheilen, und alle andere Kräfte, welche zur Erhal-

tung

tung seines Gebäudes dienen können, zu seinen Nutzen anzuwenden weiß.

Wenn man die Nothwendigkeit, und die Vortheile, die aus der Vereinigung der Menschen fliessen, voraus setzt, wenn man Verträge zwischen ihnen voraussetzt, die aus dem Streite des Privatinteresse mit dem allgemeinen entspringen: so kann man sich eine gewisse Progreßion der Verbrechen ausdenken, unter welcher dasjenige, welches auf die Trennung, und den unmittelbaren Untergang der Gesellschaft abzielt, das größte; und die geringste Beleidigung, die einer einzelnen Person widerfahren kann, das kleinste ist. Zwischen diesen beyden stehen alle dem gemeinen Besten zuwider laufende Handlungen, welche criminell genennt werden, nach einer unmerklich aufsteigenden Reihe von dem ersten bis zu dem letzten.

Könnte man die mathematischen Berechnungen auf die unendlichen und dunkeln Verbindungen der menschlichen Handlungen anwenden; so müßte man eine, mit der Progreßion der Ver-

je mehr Schwierigkeiten sich bey ihrer Einführung und Festsetzung geäussert haben. Einige Sittenlehrer haben geglaubt die Grösse des Verbrechens käme auf den übeln Vorsatz und die Absicht desjenigen an, der das Laster begehet. Allein selbst diese Absicht hängt von dem Grade des wirklichen Eindrucks der Gegenstände, und von der Fassung ab, in welcher sich die Seele vorher befande: die Dinge sind aber bey allen Menschen verschieden und verändern sich bey jedem eben so schnell wie die Begriffe aufeinander folgen, und die Leidenschaften in verschiedenen Umständen abwechseln. Man müßte demnach nicht allein ein besonderes Gesetzbuch für jeden Bürger, sondern ein neues Strafgesetz für jedes Verbrechen haben. Oefter fügt man der Gesellschaft in der besten Absicht den größten Schaden zu; und bisweilen erzeiget man derselben, bey dem stärksten Willen, ihr zu schaden, die wesentlichsten Dienste.

Andere messen die Grösse eines Verbrechens vielmehr nach dem Stande

der

der beleidigten Person ab, als nach den schädlichen Folgen, welche aus dem Verbrechen für die Gesellschaft entstehen. Wäre diese Meynung gegründet, so müßte die allergeringste Unehrerbietigkeit gegen das höchste Wesen mit mehrerer Grausamkeit bestraft werden, als die Ermordung eines Monarchen, weil die Beschaffenheit dieses Verbrechens mit der Erhabenheit der göttlichen Natur ganz und gar nicht in Vergleichung kommen kann.

Andere Schriftsteller haben endlich noch geglaubt, es müßte bey Abmessung des Grades eines Verbrechens mit in Betrachtung kommen, wie sehr GOtt dadurch beleidigt werde, und wie schwer die Sünde sey. Den Ungrund dieser Meynung wird derjenige im ganzen Zusammenhange einsehen, welcher die wahren Verhältnisse untersucht, die zwischen Menschen und Menschen an einer Seite, und an der andern zwischen GOtt und Menschen sind.

Die Verhältnisse der Menschen unter einander sind Verhältnisse der Gleichheit. Die einzige Nothwendig-

keit

Jedwede Handlung, die nicht unter einer dieser Klassen begriffen ist, kann keineswegs als ein Verbrechen angesehen, und als ein solches bestrafet werden, außer nur von denjenigen, denen daran liegt, sie als ein Verbrechen anzusehen. Eben deswegen, weil man diese Gränzen nicht zu bestimmen wußte, siehet man bey allen Völkern eine Moral, die mit der Gesetzverfassung streitet; verschiedene Gesetze, die einander widersprechen; und andere, welche rechtschaffene Leute den strengsten Strafen unterwerfen. Daher sind die Namen der Tugend und des Lasters vermengt, und veränderlich, daß Daseyn des Bürgers ist ungewiß geworden, und alle diese Ursachen haben nach und nach in den Staatskörpern zu einer unglücklichen Schlafsucht Anlaß gegeben, wodurch manche Staaten zuletzt ins Verderben gerathen sind.

Die Meynung, daß jedem Bürger alles, was den Gesetzen nicht zuwider ist, erlaubt seye, ohne deswegen andre Ungelegenheiten zu befürchten, als solche, die nothwendige Folgen seiner

Hand-

Handlung in sich selbst sind; diese Meynung ist ein politischer Lehrsatz, welchen die Völker glauben, die Magistratspersonen predigen müssen, und welcher der unparteyischen Aufsicht der Gesetze anempfohlen werden sollte; ein geheiligter Lehrsatz, ohne welchen keine rechtmäßige Gesellschaft seyn kann; ein Recht des Bürgers, welches eine gerechte Belohnung des Opfers ist, das er mit einem Theile seiner Freyheit gemacht hat, das ist, mit einem Theile der allgemeinen Wirksamkeit über die ganze Natur, die jedem empfindenden Wesen zukömmt, und mit seiner Macht einerley Gränzen hat. Diese Meynung bildet freye und tapfere Seelen, erhabene und aufgeklärte Geister, sie allein kann dem Menschen diejenige Tugend einflößen, die über alle Furcht erhaben den Menschen bewegt, die schwache Klugheit derjenigen zu verachten, welchen ein ungewisses und von andern abhangendes Daseyn erträglich ist.

Man kann unmöglich die Gesetze, und Geschichte der Völker mit einem philosophischen Auge betrachten, ohne

daselbst Beyspiele von den Unordnungen zu finden, die aus der Unwissenheit, oder Verachtung dieser Wahrheit entstanden sind. Man sieht, daß die Namen des Lasters und der Tugend, eines guten oder bösen Bürgers, mit Ablauf der Jahre eine andere Bedeutung bekommen, man sieht daß sich alles ändere, aber nicht nach Maaß der Umständen, in welchen sich eine Nation befindet, weder nach Maaß des allgemeinen Interesse derselben, sondern nach Maaß der Irrthümer, und veränderlicher Leidenschaften der verschiedenen Gesetzgeber. Man sieht gar oft, daß die Leidenschaften eines Jahrhunderts der Moral der folgenden Jahrhunderte zum Grunde dienen, daß sie ihre ganze Weisheit, ihre ganze Staatskunst bilden, und daß die heftige Leidenschaften, diese Töchter der Schwärmerey, und des Enthusiasmus, nachdem sie von der Zeit, welche in physikalischen und moralischen Erscheinungen das Gleichgewicht macht, geschwächet worden sind, nach und nach in geschickten und mächtigen Händen ein

nütz=

nützliches Werkzeug werden. Auf diese Weise sind in der Welt die dunkeln Begriffe von Ehre und Tugend entstanden; und sie werden sich immer in dieser Dunkelheit erhalten, weil sie mit der Zeit, die von den Sachen nur die Namen erhält, abwechseln, und sich mit den Gränzen der Staaten ändern, die sowol in moralischen, als physikalischen Verstande von Flüssen und Bergen, welche den Völkern zu Gränzfestungen dienen, eingeschlossen sind.

§. XXVI.

Von Verbrechen der beleidigten Majestät.

Verbrechen, die ohne Umschweif, und unmittelbar auf den Untergang der Gesellschaft, und derjenigen, von welchen sie vorgestellet wird, abzielen und am allergrößten sind, weil sie der Gesellschaft mit höchster Gefahr drohen, heissen Verbrechen der beleidigten Majestät.

jestät. Tyranney und Unwissenheit allein, welche oft die klärsten Benennungen, und Begriffe miteinander verwirren, haben Verbrechen von ganz unterschiedener Natur diesen Namen beygelegt, und bey dieser Gelegenheit, wie bey vielen andern, die Menschen zu Schlachtopfern eines Ausdrucks gemacht. Jedwedes Verbrechen schadet der Gesellschaft; aber nicht jedwedes Verbrechen zielt auf den Untergang derselben. Die Sphäre der Wirksamkeit ist bey moralischen Handlungen sowohl, als bey physikalischen, auf verschiedene Art, durch Zeit und Ort, so wie alle Bewegungen in der Natur bestimmet und eingeschränkt. Nur eine sophistische Auslegungskunst, diese Philosophie der Sklaven kann sichs einfallen lassen, Dinge miteinander zu vermischen, welche die ewige Wahrheit durch unveränderliche Gränzen von einander getrennet hat.

§. XXVII.

§. XXVII.

Von Verbrechen der Privatsicherheit und von Gewaltthätigkeiten.

Nach der ersten Art von Verbrechen folgen diejenigen, welche die Sicherheit der Privatpersonen angreifen. Da nun die persönliche Privatsicherheit ein geheiligtes Recht eines jeden Bürgers und der Endzweck aller rechtmäßigen Staaten ist, so müssen alle diejenigen, welche sich unterfangen dieses geheiligte Recht zu verletzen, nach Vorschrift der Gesetze aufs schärfeste bestrafet werden.

Unter diesen Verbrechen greifen einige die Person selbst, andere die Ehre, und andere endlich die Güter an. Die ersten, wovon wir sogleich reden wollen, müssen unstreitig mit Leibesstrafen beleget werden.

Die Unternehmungen gegen das Leben, und die Freyheit der Bürger gehören zu den schwersten Verbrechen, und in dieser Klasse stehen nicht nur

den Anfall des besondern Bestens Widerstand leisten. Die Zeiten der Unwissenheit selbsten, in welchen die öffentliche Sittenlehre die Menschen an das Joch einzelner Meynungen gewöhnet, könnten den aufgeklärten Zeiten Unterricht und Erfahrung mittheilen. Allein die Gesetze, welche Verrätherenen belohnen, und durch Ausstreuung eines gegenseitigen Verdachts unter den Bürgern einen heimlichen Krieg erregen, sind jener so nothwendigen Vereinigung der Sittenlehre mit der Staatskunst schnurstracks entgegen gesetzt, welcher Vereinigung die Menschen ihre Glückseligkeit, die verschiedenen Völker den Frieden, und die ganze Welt eine etwas längere Zwischenzeit des Ruhestands und Erholung von den Uebeln, die auf desselben Umkreise herumwandeln, zu verdanken haben würden.

§. XXIII.

§. XXIII.

Vom Verhältniß der Strafe zu dem Verbrechen.

Die allgemeine Wohlfart erfordert nicht nur allein, daß gar keine Verbrechen in einem Staate begangen werden, sondern auch, daß diejenigen seltener begangen, die mehr Uebel der menschlichen Gesellschaft zufügen; dahero müssen die Hindernissen, welche die Menschen von den Verbrechen abhalten in eben der Maaß stärker seyn, als selbe mehr oder weniger dem gemeinen Besten zuwider laufen, und je anlockender die Laster, und die zum Laster einladende Beweggründe sind, desto abschreckender müssen auch die Strafen seyn. Das Verhältniß also der Strafen zu den Lastern muß beobachtet werden.

Das Vergnügen und der Schmerzen sind bey empfindenden Wesen die Triebfeder aller Handlungen. Unter die Beweggründe, welche die

Menschen selbst nach der Ordnung der Religion zu Handlungen bestimmen, hat der höchste Gesetzgeber die Strafen und Belohnungen gesetzet. Wenn zwey Verbrechen, deren eines der Gesellschaft einen weit grösseren Schaden zufüget, auf gleiche Weise bestrafet werden, so werden die Menschen, da sie bey Begehung grösserer Laster eben nicht mehr zu befürchten haben, als bey geringen Lastern, sich zu schweren Lastern eben so leicht, als zu den geringen entschliessen. Die ungleiche Austheilung der Strafen wird diesen so oft vorkommenden und dennoch sehr selten bemerkten Widerspruch hervorbringen: nämlich, die Gesetze werden jene Lastern bestrafen müssen, wozu sie selbst zum Theil Anlaß gegeben haben.

Wenn man denjenigen, der einen Hirschen oder einen Phasan tödtet einerley Strafe mit demjenigen zuerkennet, der einen Menschen umbringt, oder eine wichtige Schrift verfälschet; so wird man zwischen diesen beyden Verbrechen in kurzer Zeit keinen Unterschied weiter machen. Auf diese Weise ver-

vernichtet man im menschlichen Herzen die moralischen Gesinnungen, dieß Werk vieler Jahrhunderte, worzu durch so viel Blut der Grund geleget, das so langsam und mit so vieler Mühe aufgeführet worden, und welches man ohne Beyhülfe der erhabensten Beweggründe, und Veranstaltung der ernstlichen Formalitäten nicht aufführen zu können glaubte.

Bey der allgemeinen Gährung der menschlichen Leidenschaften ist es unmöglich, allen Unordnungen zuvor zu kommen; sie wachsen nach dem zusammengesetzten Verhältniß der Bevölkerung und der gegeneinander laufenden besondern Vortheile der einzelnen Menschen: eine geometrische Richtschnur ist hierbey unmöglich, nach welcher man sie zur allgemeinen Wohlfart einleiten könnte, man muß in der politischen Rechenkunst anstatt der mathematischen Pünktlichkeit den Maaßstab der Wahrscheinlichkeit anwenden. Die Geschichte belehret uns, daß die Unordnungen und Lastern mit der Erweiterung der Gränzen eines Reichs zugleich anwach-

 sen;

sen; dahero müssen jene Vergehungen, welche die allgemeine Wohlfart stärker zerrütten, mit einer grössern; so wie die minder wichtigen, mit einer kleinern Strafe belegt und eingehalten werden.

Die Kraft, welche uns ohne Unterlaß zu unserer eigenen Glückseligkeit hinreisset, lasset sich, wie die Schwerkraft, durch nichts als durch Hindernisse, die man ihn entgegen setzt, aufhalten; die ganze Reihe menschlicher Handlungen ist eine Wirkung dieser moralischen Schwerkraft. Strafen sind die politische Hindernisse, welche die Gesetze den Absichten der Handlungen eines jeden Menschen entgegen setzen: sie dienen dazu, den gegenseitigen Stoß des Privatinteresse zu schwächen, und den höchst schädlichen Wirkungen desselben vorzubeugen, ohne bey dem Menschen die Ursache der Bewegung, das ist die Empfindlichkeit, zu vernichten. Der Gesetzgeber ist ein geschickter Baumeister, welcher die zerstörende Kraft der Schwere zu vertheilen, und alle andere Kräfte, welche zur Erhaltung

tung

tung seines Gebäudes dienen können, zu seinen Nutzen anzuwenden weiß.

Wenn man die Nothwendigkeit, und die Vortheile, die aus der Vereinigung der Menschen fliessen, voraus setzt, wenn man Verträge zwischen ihnen voraussetzt, die aus dem Streite des Privatinteresse mit dem allgemeinen entspringen: so kann man sich eine gewisse Progreßion der Verbrechen ausdenken, unter welcher dasjenige, welches auf die Trennung, und den unmittelbaren Untergang der Gesellschaft abzielt, das größte; und die geringste Beleidigung, die einer einzelnen Person widerfahren kann, das kleinste ist. Zwischen diesen beyden stehen alle dem gemeinen Besten zuwider laufende Handlungen, welche criminell genennt werden, nach einer unmerklich aufsteigenden Reihe von dem ersten bis zu dem letzten.

Könnte man die mathematischen Berechnungen auf die unendlichen und dunkeln Verbindungen der menschlichen Handlungen anwenden; so müßte man eine, mit der Progreßion der Ver-

brechen, von dem schwersten an, bis auf das geringste übereinstimmende Progreßion der Strafen suchen und festsetzen. Könnte man diese beyde Progreßionen mit äusserster Richtigkeit machen, und ausdrücken, so würden sie ein gemeinschaftlicher Maaßstab der Grade, der Freyheit und der Tyranney, der Menschlichkeit und Bosheit jedweder Nation seyn. Allein einem einsichtsvollen Gesetzgeber ist es genug, wenn er nur die Ordnung der Grenzen dieser beyden Progreßionen beybehält, bey jeder die vornehmsten Eintheilungen bemerket und nicht Verbrechen vom ersten Range, mit Strafen von der niedrigsten Ordnung beleget.

§. XXIV.

Vom Maaßstabe der Verbrechen.

Der wahre Maaßstab der Grösse eines Verbrechens ist der Schaden, welcher der Gesellschaft daraus entstehet. Dieß ist eine derjenigen Wahrhei-

heiten, die, ob sie gleich für den mittelmäßigen Verstand, bey der geringsten Aufmerksamkeit deutlich sind, dennoch vermöge einer wunderbaren Verbindung der Umstände zu allen Zeiten, und bey allen Völkern nur von einer geringern Anzahl denkender Köpfe mit Ueberzeugung sind erkannt worden. Die von einer unumschrenkten Macht ausgebreitete Meynungen, und mit Gewalt bewafnete Leidenschaften haben (es mag nun durch ihre heftige Wirkung auf die furchtsame Leichtglaubigkeit, oder durch unmerkliche Eindrücke geschehen seyn,) die natürlichen Begriffe erstickt, auf welche die ersten Menschen durch die hervorkeimende Philosophie der Gesellschaften geführet wurden. Das in unseren Zeiten aufgegangene Licht führet uns glücklicherweise zu diesen Grundsätzen wieder zurück, und zeiget uns bey einer strengen Untersuchung durch tausend auf Erfahrungen gegründete Beweise ihre desto grössere Gewißheit, und beweget uns, daß wir diesen Grundsätzen mit desto grösserer Standhaftigkeit anhangen,

je mehr Schwierigkeiten sich bey ihrer Einführung und Festsetzung geäussert haben. Einige Sittenlehrer haben geglaubt die Grösse des Verbrechens käme auf den übeln Vorsatz und die Absicht desjenigen an, der das Laster begehet. Allein selbst diese Absicht hängt von dem Grade des wirklichen Eindrucks der Gegenstände, und von der Fassung ab, in welcher sich die Seele vorher befande: die Dinge sind aber bey allen Menschen verschieden und verändern sich bey jedem eben so schnell wie die Begriffe aufeinander folgen, und die Leidenschaften in verschiedenen Umständen abwechseln. Man müßte demnach nicht allein ein besonderes Gesetzbuch für jeden Bürger, sondern ein neues Strafgesetz für jedes Verbrechen haben. Oefter fügt man der Gesellschaft in der besten Absicht den größten Schaden zu; und bisweilen erzeiget man derselben, bey dem stärksten Willen, ihr zu schaden, die wesentlichsten Dienste.

Andere messen die Grösse eines Verbrechens vielmehr nach dem Stande der

der beleidigten Person ab, als nach den schädlichen Folgen, welche aus dem Verbrechen für die Gesellschaft entstehen. Wäre diese Meynung gegründet, so müßte die allergeringste Unehrerbietigkeit gegen das höchste Wesen mit mehrerer Grausamkeit bestraft werden, als die Ermordung eines Monarchen, weil die Beschaffenheit dieses Verbrechens mit der Erhabenheit der göttlichen Natur ganz und gar nicht in Vergleichung kommen kann.

Andere Schriftsteller haben endlich noch geglaubt, es müßte bey Abmessung des Grades eines Verbrechens mit in Betrachtung kommen, wie sehr GOtt dadurch beleidigt werde, und wie schwer die Sünde sey. Den Ungrund dieser Meynung wird derjenige im ganzen Zusammenhange einsehen, welcher die wahren Verhältnisse untersucht, die zwischen Menschen und Menschen an einer Seite, und an der andern zwischen GOtt und Menschen sind.

Die Verhältnisse der Menschen unter einander sind Verhältnisse der Gleichheit. Die einzige Nothwendigkeit

Jedwede Handlung, die nicht unter einer dieser Klassen begriffen ist, kann keineswegs als ein Verbrechen angesehen, und als ein solches bestrafet werden, außer nur von denjenigen, denen daran liegt, sie als ein Verbrechen anzusehen. Eben deswegen, weil man diese Gränzen nicht zu bestimmen wußte, siehet man bey allen Völkern eine Moral, die mit der Gesetzverfassung streitet; verschiedene Gesetze, die einander widersprechen; und andere, welche rechtschaffene Leute den strengsten Strafen unterwerfen. Daher sind die Namen der Tugend und des Lasters vermengt, und veränderlich, daß Daseyn des Bürgers ist ungewiß geworden, und alle diese Ursachen haben nach und nach in den Staatskörpern zu einer unglücklichen Schlafsucht Anlaß gegeben, wodurch manche Staaten zuletzt ins Verderben gerathen sind.

Die Meynung, daß jedem Bürger alles, was den Gesetzen nicht zuwider ist, erlaubt seye, ohne deswegen andre Ungelegenheiten zu befürchten, als solche, die nothwendige Folgen seiner Hand-

Handlung in sich selbst sind; diese Meynung ist ein politischer Lehrsatz, welchen die Völker glauben, die Magistratspersonen predigen müssen, und welcher der unparteyischen Aufsicht der Gesetze anempfohlen werden sollte; ein geheiligter Lehrsatz, ohne welchen keine rechtmäßige Gesellschaft seyn kann; ein Recht des Bürgers, welches eine gerechte Belohnung des Opfers ist, das er mit einem Theile seiner Freyheit gemacht hat, das ist, mit einem Theile der allgemeinen Wirksamkeit über die ganze Natur, die jedem empfindenden Wesen zukömmt, und mit seiner Macht einerley Gränzen hat. Diese Meynung bildet freye und tapfere Seelen, erhabene und aufgeklärte Geister, sie allein kann dem Menschen diejenige Tugend einflößen, die über alle Furcht erhaben den Menschen bewegt, die schwache Klugheit derjenigen zu verachten, welchen ein ungewisses und von andern abhangendes Daseyn erträglich ist.

Man kann unmöglich die Gesetze, und Geschichte der Völker mit einem philosophischen Auge betrachten, ohne

daselbst Beyspiele von den Unordnungen zu finden, die aus der Unwissenheit, oder Verachtung dieser Wahrheit entstanden sind. Man sieht, daß die Namen des Lasters und der Tugend, eines guten oder bösen Bürgers, mit Ablauf der Jahre eine andere Bedeutung bekommen, man sieht daß sich alles ändere, aber nicht nach Maaß der Umständen, in welchen sich eine Nation befindet, weder nach Maaß des allgemeinen Interesse derselben, sondern nach Maaß der Irrthümer, und veränderlicher Leidenschaften der verschiedenen Gesetzgeber. Man sieht gar oft, daß die Leidenschaften eines Jahrhunderts der Moral der folgenden Jahrhunderte zum Grunde dienen, daß sie ihre ganze Weisheit, ihre ganze Staatskunst bilden, und daß die heftige Leidenschaften, diese Töchter der Schwärmerey, und des Enthusiasmus, nachdem sie von der Zeit, welche in physikalischen und moralischen Erscheinungen das Gleichgewicht macht, geschwächet worden sind, nach und nach in geschickten und mächtigen Händen ein

nütz=

nützliches Werkzeug werden. Auf diese Weise sind in der Welt die dunkeln Begriffe von Ehre und Tugend entstanden; und sie werden sich immer in dieser Dunkelheit erhalten, weil sie mit der Zeit, die von den Sachen nur die Namen erhält, abwechseln, und sich mit den Gränzen der Staaten ändern, die sowol in moralischen, als physikalischen Verstande von Flüssen und Bergen, welche den Völkern zu Gränzfestungen dienen, eingeschlossen sind.

§. XXVI.

Von Verbrechen der beleidigten Majestät.

Verbrechen, die ohne Umschweif, und unmittelbar auf den Untergang der Gesellschaft, und derjenigen, von welchen sie vorgestellet wird, abzielen und am allergrößten sind, weil sie der Gesellschaft mit höchster Gefahr drohen, heissen Verbrechen der beleidigten Majestät.

jestät. Tyranney und Unwissenheit allein, welche oft die klärsten Benennungen, und Begriffe miteinander verwirren, haben Verbrechen von ganz unterschiedener Natur diesen Namen beygelegt, und bey dieser Gelegenheit, wie bey vielen andern, die Menschen zu Schlachtopfern eines Ausdrucks gemacht. Jedwedes Verbrechen schadet der Gesellschaft; aber nicht jedwedes Verbrechen zielt auf den Untergang derselben. Die Sphäre der Wirksamkeit ist bey moralischen Handlungen sowohl, als bey physikalischen, auf verschiedene Art, durch Zeit und Ort, so wie alle Bewegungen in der Natur bestimmet und eingeschränkt. Nur eine sophistische Auslegungskunst, diese Philosophie der Sklaven kann sichs einfallen lassen, Dinge miteinander zu vermischen, welche die ewige Wahrheit durch unveränderliche Gränzen von einander getrennet hat.

§. XXVII.

§. XXVII.

Von Verbrechen der Privatsicherheit und von Gewaltthätigkeiten.

Nach der ersten Art von Verbrechen folgen diejenigen, welche die Sicherheit der Privatpersonen angreifen. Da nun die persönliche Privatsicherheit ein geheiligtes Recht eines jeden Bürgers und der Endzweck aller rechtmäßigen Staaten ist, so müssen alle diejenigen, welche sich unterfangen dieses geheiligte Recht zu verletzen, nach Vorschrift der Gesetze aufs schärfeste bestrafet werden.

Unter diesen Verbrechen greifen einige die Person selbst, andere die Ehre, und andere endlich die Güter an. Die ersten, wovon wir sogleich reden wollen, müssen unstreitig mit Leibesstrafen beleget werden.

Die Unternehmungen gegen das Leben, und die Freyheit der Bürger gehören zu den schwersten Verbrechen, und in dieser Klasse stehen nicht nur

desto sicherern Weg öffnet, je verborgener er gewesen war.

Wie werden denn die Strafen der Adelichen beschaffen seyn, deren Vorrechte in dem Völkerrecht eine ansehnliche Stelle einnehmen? Ich will hier nicht untersuchen, ob dieser erbliche Unterschied zwischen dem Adel und gemeinem Volke in einem freyen Staate nützlich oder in einer Monarchie nothwendig seye: ob es wahr seye, daß der Adel eine gleichsam mittlere und geschickte Macht seye, das gemeine Volk und den Regenten in den gehörigen Schranken zu erhalten; ob er nicht vielmehr einer Gesellschaft gleiche, die ihr eigner, und andrer Sklav ist; ob der Adel nicht vielmehr zu der Ungelegenheit Anlaß gebe, daß der ganze Umlauf des Fleißes, des Glückes, und der Hofnung auf einen Haufen zusammen kommt, gleich jenen kleinen fruchtbaren und angenehmen Inseln, die man mitten in den sandigten und wüsten Arabien antrift: ob es nicht, wofern es wahr seyn sollte, daß die Ungleichheit unvermeidlich, ja der Gesellschaft sogar nützlich

ist,

ist, eben so natürlich seyn würde, wenn sie vielmehr zwischen einzelnen Personen als ganzen Gesellschaften wäre; und vielmehr beständig entstünde und wieder vergienge, als immer fort dauerte. Mit allen diesen Fragen mag es sich verhalten, wie es immer wolle, so behaupte ich dennoch, daß Personen vom höchsten Range mit eben den Strafen, als die geringsten Bürger beleget werden müssen. Jedweder Unterschied in Ansehung der Ehre, und des Reichthums setzet, wenn er anders rechtmäßig seyn soll, eine vorgängige Gleichheit zwischen den Bürgern zum voraus, und gründet sich auf diejenigen Gesetze, die alle Glieder der Gesellschaft so betrachten, daß sie auf einerley Weise von ihnen abhängen. Man muß zum voraus setzen, daß Menschen, in dem sie auf ihre natürliche unumschränkte Macht Verzicht thaten, einander gesagt haben: Wer der fleißigste, oder der glücklichste ist, der soll die gröste Ehre erlangen, und diese Ehre soll seinen Nachkommen zu Theil werden. Allein dem ungeachtet muß er sich eben

so.

sen; dahero müssen jene Vergehungen, welche die allgemeine Wohlfart stärker zerrütten, mit einer grössern; so wie die minder wichtigen, mit einer kleinern Strafe belegt und eingehalten werden.

Die Kraft, welche uns ohne Unterlaß zu unserer eigenen Glückseligkeit hinreisset, lasset sich, wie die Schwerkraft, durch nichts als durch Hindernisse, die man ihn entgegen setzt, aufhalten; die ganze Reihe menschlicher Handlungen ist eine Wirkung dieser moralischen Schwerkraft. Strafen sind die politische Hindernisse, welche die Gesetze den Absichten der Handlungen eines jeden Menschen entgegen setzen: sie dienen dazu, den gegenseitigen Stoß des Privatinteresse zu schwächen, und den höchst schädlichen Wirkungen desselben vorzubeugen, ohne bey dem Menschen die Ursache der Bewegung, das ist die Empfindlichkeit, zu vernichten. Der Gesetzgeber ist ein geschickter Baumeister, welcher die zerstörende Kraft der Schwere zu vertheilen, und alle andere Kräfte, welche zur Erhaltung

tung

tung seines Gebäudes dienen können, zu seinen Nutzen anzuwenden weiß.

Wenn man die Nothwendigkeit, und die Vortheile, die aus der Vereinigung der Menschen fliessen, voraus setzt, wenn man Verträge zwischen ihnen voraussetzt, die aus dem Streite des Privatinteresse mit dem allgemeinen entspringen: so kann man sich eine gewisse Progreßion der Verbrechen ausdenken, unter welcher dasjenige, welches auf die Trennung, und den unmittelbaren Untergang der Gesellschaft abzielt, das größte; und die geringste Beleidigung, die einer einzelnen Person widerfahren kann, das kleinste ist. Zwischen diesen beyden stehen alle dem gemeinen Besten zuwider laufende Handlungen, welche criminell genennt werden, nach einer unmerklich aufsteigenden Reihe von dem ersten bis zu dem letzten.

Könnte man die mathematischen Berechnungen auf die unendlichen und dunkeln Verbindungen der menschlichen Handlungen anwenden; so müßte man eine, mit der Progreßion der Ver-

brechen, von dem schwersten an, bis auf das geringste übereinstimmende Progreßion der Strafen suchen und festsetzen. Könnte man diese beyde Progreßionen mit äusserster Richtigkeit machen, und ausdrücken, so würden sie ein gemeinschaftlicher Maaßstab der Grade, der Freyheit und der Tyranney, der Menschlichkeit und Bosheit jedweder Nation seyn. Allein einem einsichtsvollen Gesetzgeber ist es genug, wenn er nur die Ordnung der Grenzen dieser beyden Progreßionen beybehält, bey jeder die vornehmsten Eintheilungen bemerket und nicht Verbrechen vom ersten Range, mit Strafen von der niedrigsten Ordnung beleget.

§. XXIV.

Vom Maaßstabe der Verbrechen.

Der wahre Maaßstab der Grösse eines Verbrechens ist der Schaden, welcher der Gesellschaft daraus entstehet. Dieß ist eine derjenigen Wahrhei-

heiten, die, ob sie gleich für den mittelmäßigen Verstand, bey der geringsten Aufmerksamkeit deutlich sind, dennoch vermöge einer wunderbaren Verbindung der Umstände zu allen Zeiten, und bey allen Völkern nur von einer geringern Anzahl denkender Köpfe mit Ueberzeugung sind erkannt worden. Die von einer unumschrenkten Macht ausgebreitete Meynungen, und mit Gewalt bewafnete Leidenschaften haben (es mag nun durch ihre heftige Wirkung auf die furchtsame Leichtglaubigkeit, oder durch unmerkliche Eindrücke geschehen seyn,) die natürlichen Begriffe erstickt, auf welche die ersten Menschen durch die hervorkeimende Philosophie der Gesellschaften geführet wurden. Das in unseren Zeiten aufgegangene Licht führet uns glücklicherweise zu diesen Grundsätzen wieder zurück, und zeiget uns bey einer strengen Untersuchung durch tausend auf Erfahrungen gegründete Beweise ihre desto grössere Gewißheit, und beweget uns, daß wir diesen Grundsätzen mit desto grösserer Standhaftigkeit anhangen,

je mehr Schwierigkeiten sich bey ihrer Einführung und Festsetzung geäussert haben. Einige Sittenlehrer haben geglaubt die Grösse des Verbrechens käme auf den übeln Vorsatz und die Absicht desjenigen an, der das Laster begehet. Allein selbst diese Absicht hängt von dem Grade des wirklichen Eindrucks der Gegenstände, und von der Fassung ab, in welcher sich die Seele vorher befande: die Dinge sind aber bey allen Menschen verschieden und verändern sich bey jedem eben so schnell wie die Begriffe aufeinander folgen, und die Leidenschaften in verschiedenen Umständen abwechseln. Man müßte demnach nicht allein ein besonderes Gesetzbuch für jeden Bürger, sondern ein neues Strafgesetz für jedes Verbrechen haben. Oefter fügt man der Gesellschaft in der besten Absicht den größten Schaden zu; und bisweilen erzeiget man derselben, bey dem stärksten Willen, ihr zu schaden, die wesentlichsten Dienste.

Andere messen die Grösse eines Verbrechens vielmehr nach dem Stande der

der beleidigten Person ab, als nach den schädlichen Folgen, welche aus dem Verbrechen für die Gesellschaft entstehen. Wäre diese Meynung gegründet, so müßte die allergeringste Unehrerbietigkeit gegen das höchste Wesen mit mehrerer Grausamkeit bestraft werden, als die Ermordung eines Monarchen, weil die Beschaffenheit dieses Verbrechens mit der Erhabenheit der göttlichen Natur ganz und gar nicht in Vergleichung kommen kann.

Andere Schriftsteller haben endlich noch geglaubt, es müßte bey Abmessung des Grades eines Verbrechens mit in Betrachtung kommen, wie sehr GOtt dadurch beleidigt werde, und wie schwer die Sünde sey. Den Ungrund dieser Meynung wird derjenige im ganzen Zusammenhange einsehen, welcher die wahren Verhältnisse untersucht, die zwischen Menschen und Menschen an einer Seite, und an der andern zwischen GOtt und Menschen sind.

Die Verhältnisse der Menschen unter einander sind Verhältnisse der Gleichheit. Die einzige Nothwendig-

keit

keit hat aus dem Streite der Leidenschaften, und dem sich untereinander entgegen gesetzten Interesse der Privatpersonen den Begrif des allgemeinen Besten hervorgebracht, welcher der Grund der menschlichen Gerechtigkeit ist. Die Menschen stehen mit GOtt nur in einem Verhältnisse der Abhängigkeit von einem vollkommenen Wesen, und ihrem Schöpfer, welcher sich allein das Recht vorbehalten hat, Gesetzgeber und Richter zu gleicher Zeit zu seyn; weil er allein ohne nachtheilige Folgen beydes zugleich seyn kann. Hat er wider diejenigen, die sich seinem Willen widersetzen, ewige Strafen verordnet, welch Insekt wird denn kühn genug seyn, der göttlichen Gerechtigkeit zu Hülfe zu kommen, und es sich anmassen, in seiner Rache, dem unendlichen Wesen beyzustehen, welches sich selbst genug ist, auf welches die Gegenstände keine Eindrücke des Vergnügens, noch des Schmerzens machen, das einzig und allein in der Natur wirket, ohne Gegenwirkungen ausgesetzt zu seyn? Die Grösse der Sünde hängt von der

ver=

verborgenen Bosheit des Herzens ab, welche die Menschen nicht erkennen können, wofern GOtt ihnen selbige nicht offenbaret. Wie könnte sie uns denn wohl zu einer Richtschnur dienen die Strafe darnach zu bestimmen? der Mensch würde öfters strafen, wenn GOtt vergiebt, und vergeben, wenn GOtt strafet, in beyden Fällen würde er dem höchsten Wesen zuwider handlen.

§. XXV.

Von Verschiedenheit der Verbrechen.

Es giebt Verbrechen die unmittelbar und ohne Umschweif auf den Umsturz der Gesellschaft, oder aber auf den Untergang dessen, der die Gesellschaft vorstellet, loßzielen, andere verletzen den Mitbürger an seinem Leben, an seinen Gütern, an seiner Ehre und endlich giebt es auch Handlungen, die demjenigen zuwider laufen, was das Gesetz in Absicht auf das gemeine Beste zu thun befiehlt oder verbittet.

Jed-

Jedwede Handlung, die nicht unter einer dieser Klassen begriffen ist, kann keineswegs als ein Verbrechen angesehen, und als ein solches bestrafet werden, außer nur von denjenigen, denen daran liegt, sie als ein Verbrechen anzusehen. Eben deswegen, weil man diese Gränzen nicht zu bestimmen wußte, siehet man bey allen Völkern eine Moral, die mit der Gesetzverfassung streitet; verschiedene Gesetze, die einander widersprechen; und andere, welche rechtschaffene Leute den strengsten Strafen unterwerfen. Daher sind die Namen der Tugend und des Lasters vermengt, und veränderlich, daß Daseyn des Bürgers ist ungewiß geworden, und alle diese Ursachen haben nach und nach in den Staatskörpern zu einer unglücklichen Schlafsucht Anlaß gegeben, wodurch manche Staaten zuletzt ins Verderben gerathen sind.

Die Meynung, daß jedem Bürger alles, was den Gesetzen nicht zuwider ist, erlaubt seye, ohne deswegen andre Ungelegenheiten zu befürchten, als solche, die nothwendige Folgen seiner

Hand-

Handlung in sich selbst sind; diese Meynung ist ein politischer Lehrsatz, welchen die Völker glauben, die Magistratspersonen predigen müssen, und welcher der unparteyischen Aufsicht der Gesetze anempfohlen werden sollte; ein geheiligter Lehrsatz, ohne welchen keine rechtmäßige Gesellschaft seyn kann; ein Recht des Bürgers, welches eine gerechte Belohnung des Opfers ist, das er mit einem Theile seiner Freyheit gemacht hat, das ist, mit einem Theile der allgemeinen Wirksamkeit über die ganze Natur, die jedem empfindenden Wesen zukömmt, und mit seiner Macht einerley Gränzen hat. Diese Meynung bildet freye und tapfere Seelen, erhabene und aufgeklärte Geister, sie allein kann dem Menschen diejenige Tugend einflößen, die über alle Furcht erhaben den Menschen bewegt, die schwache Klugheit derjenigen zu verachten, welchen ein ungewisses und von andern abhangendes Daseyn erträglich ist.

Man kann unmöglich die Gesetze, und Geschichte der Völker mit einem philosophischen Auge betrachten, ohne

daselbst Beyspiele von den Unordnungen zu finden, die aus der Unwissenheit, oder Verachtung dieser Wahrheit entstanden sind. Man sieht, daß die Namen des Lasters und der Tugend, eines guten oder bösen Bürgers, mit Ablauf der Jahre eine andere Bedeutung bekommen, man sieht daß sich alles ändere, aber nicht nach Maaß der Umständen, in welchen sich eine Nation befindet, weder nach Maaß des allgemeinen Interesse derselben, sondern nach Maaß der Irrthümer, und veränderlicher Leidenschaften der verschiedenen Gesetzgeber. Man sieht gar oft, daß die Leidenschaften eines Jahrhunderts der Moral der folgenden Jahrhunderte zum Grunde dienen, daß sie ihre ganze Weisheit, ihre ganze Staatskunst bilden, und daß die heftige Leidenschaften, diese Töchter der Schwärmerey, und des Enthusiasmus, nachdem sie von der Zeit, welche in physikalischen und moralischen Erscheinungen das Gleichgewicht macht, geschwächet worden sind, nach und nach in geschickten und mächtigen Händen ein

nütz=

nützliches Werkzeug werden. Auf diese Weise sind in der Welt die dunkeln Begriffe von Ehre und Tugend entstanden; und sie werden sich immer in dieser Dunkelheit erhalten, weil sie mit der Zeit, die von den Sachen nur die Namen erhält, abwechseln, und sich mit den Gränzen der Staaten ändern, die sowol in moralischen, als physikalischen Verstande von Flüssen und Bergen, welche den Völkern zu Gränzfestungen dienen, eingeschlossen sind.

§. XXVI.

Von Verbrechen der beleidigten Majestät.

Verbrechen, die ohne Umschweif, und unmittelbar auf den Untergang der Gesellschaft, und derjenigen, von welchen sie vorgestellet wird, abzielen und am allergrößten sind, weil sie der Gesellschaft mit höchster Gefahr drohen, heissen Verbrechen der beleidigten Majestät.

jestät. Tyranney und Unwissenheit allein, welche oft die klärsten Benennungen, und Begriffe miteinander verwirren, haben Verbrechen von ganz unterschiedener Natur diesen Namen beygelegt, und bey dieser Gelegenheit, wie bey vielen andern, die Menschen zu Schlachtopfern eines Ausdrucks gemacht. Jedwedes Verbrechen schadet der Gesellschaft; aber nicht jedwedes Verbrechen zielt auf den Untergang derselben. Die Sphäre der Wirksamkeit ist bey moralischen Handlungen sowohl, als bey physikalischen, auf verschiedene Art, durch Zeit und Ort, so wie alle Bewegungen in der Natur bestimmet und eingeschränkt. Nur eine sophistische Auslegungskunst, diese Philosophie der Sklaven kann sichs einfallen lassen, Dinge miteinander zu vermischen, welche die ewige Wahrheit durch unveränderliche Gränzen von einander getrennet hat.

§. XXVII.

§. XXVII.

Von Verbrechen der Privatsicherheit und von Gewaltthätigkeiten.

Nach der ersten Art von Verbrechen folgen diejenigen, welche die Sicherheit der Privatpersonen angreifen. Da nun die persönliche Privatsicherheit ein geheiligtes Recht eines jeden Bürgers und der Endzweck aller rechtmäßigen Staaten ist, so müssen alle diejenigen, welche sich unterfangen dieses geheiligte Recht zu verletzen, nach Vorschrift der Gesetze aufs schärfeste bestrafet werden.

Unter diesen Verbrechen greifen einige die Person selbst, andere die Ehre, und andere endlich die Güter an. Die ersten, wovon wir sogleich reden wollen, müssen unstreitig mit Leibesstrafen beleget werden.

Die Unternehmungen gegen das Leben, und die Freyheit der Bürger gehören zu den schwersten Verbrechen, und in dieser Klasse stehen nicht nur

allein die Mordthaten, und Raubereyen, gemeiner Leute, sondern auch Gewaltthätigkeiten von eben der Art, die von den Großen, und Magistratspersonen ausgeübet werden, und die als desto schwerere Verbrechen anzusehen sind, da der moralische Einfluß der Handlungen solcher Leute, die über andere erhoben sind, weit stärker und in einer größern Entfernung wirket, nebst diesem aber auch bey den Bürgern alle Begriffe von Gerechtigkeit und Pflicht vernichtet, und den Begriff von dem Rechte des stärksten an ihre Stelle setzt; ein Recht, das eben so gefährlich für denjenigen ist, der sich dessen bedient, als für denjenigen, der darunter leidet.

Dem Mächtigen und Reichen muß es nicht erlaubt seyn, auf die Sicherheit des Schwachen und Armen einen Preis zu setzen; sonst würden Reichthümer, die unter dem Schutze der Gesetze eine Belohnung des Fleißes sind, der Tiranney zur Nahrung werden. Es ist keine Freyheit mehr vorhanden, sobald die Gesetze erlauben, daß der Mensch in gewissen Umständen aufhöre

eine

eine Person zu seyn, und zu einer Sache werde. In diesem Fall sieht man, daß die Mächtigen ihre ganze Geschicklichkeit anwenden, aus der großen Menge der Verbindungen, die aus dem gesellschaftlichen Leben entstehen, alle diejenigen zur Wirklichkeit zu bringen, welche die Gesetze zu ihrem Vortheil erlaubet haben. Diese geheime Kunst ist die Zauberkunst, welche Bürger in Lastthiere verwandelt, und in der Hand des Starken eine Kette ist, womit er den Schwachen in seinen Handlungen bindet.

Auf diese Art bleibt in einigen Regierungsverfassungen, welche völlig den Schein der Freyheit haben, die Tiranney verborgen, oder sie schleicht sich in einen Theil der Verfassung ein, den der Gesetzgeber vernachläßiget hat, sie wird daselbst unvermerkt stärker, und breitet sich weiter aus. Der offenbaren Tiranney wissen die Menschen einen Damm, der stark genug ist, entgegen zu setzen; allein, öfters sehen sie den unsichtbaren Wurm nicht, der denselben durchlöchert und endlich der Ueberschwemmung einen

desto sicherern Weg öffnet, je verborgener er gewesen war.

Wie werden denn die Strafen der Adelichen beschaffen seyn, deren Vorrechte in dem Völkerrecht eine ansehnliche Stelle einnehmen? Ich will hier nicht untersuchen, ob dieser erbliche Unterschied zwischen dem Adel und gemeinem Volke in einem freyen Staate nützlich oder in einer Monarchie nothwendig seye: ob es wahr seye, daß der Adel eine gleichsam mittlere und geschickte Macht seye, das gemeine Volk und den Regenten in den gehörigen Schranken zu erhalten; ob er nicht vielmehr einer Gesellschaft gleiche, die ihr eigner, und andrer Sklav ist; ob der Adel nicht vielmehr zu der Ungelegenheit Anlaß gebe, daß der ganze Umlauf des Fleißes, des Glückes, und der Hofnung auf einen Haufen zusammen kommt, gleich jenen kleinen fruchtbaren und angenehmen Inseln, die man mitten in den sandigten und wüsten Arabien antrift: ob es nicht, wofern es wahr seyn sollte, daß die Ungleichheit unvermeidlich, ja der Gesellschaft sogar nützlich

ist,

ist, eben so natürlich seyn würde, wenn sie vielmehr zwischen einzelnen Personen als ganzen Gesellschaften wäre; und vielmehr beständig entstünde und wieder vergienge, als immer fort dauerte. Mit allen diesen Fragen mag es sich verhalten, wie es immer wolle, so behaupte ich dennoch, daß Personen vom höchsten Range mit eben den Strafen, als die geringsten Bürger beleget werden müssen. Jedweder Unterschied in Ansehung der Ehre, und des Reichthums setzet, wenn er anders rechtmäßig seyn soll, eine vorgängige Gleichheit zwischen den Bürgern zum voraus, und gründet sich auf diejenigen Gesetze, die alle Glieder der Gesellschaft so betrachten, daß sie auf einerley Weise von ihnen abhängen. Man muß zum voraus setzen, daß Menschen, in dem sie auf ihre natürliche unumschränkte Macht Verzicht thaten, einander gesagt haben: Wer der fleißigste, oder der glücklichste ist, der soll die gröste Ehre erlangen, und diese Ehre soll seinen Nachkommen zu Theil werden. Allein dem ungeachtet muß er sich eben

so.

sowohl, als alle übrigen in Acht nehmen, die Bedingniße nicht zu übertreten, unter welchen er über seine Mitbürger ist erhoben worden. Es ist wahr, das menschliche Geschlecht hat keinen allgemeinen Reichstag gehalten, auf welchen man dergleichen Verordnung verfasset hätte; allein sie ist in den unveränderlichen Verhältnissen der Dinge gegründet. Sie ist den Vortheilen nicht hinderlich, die man aus der Einführung des Adels zu ziehen vorgiebt, und beüget den Ungelegenheiten vor, die eine Folge davon seyn können. Sie macht die Gesetze verehrungswürdig, indem sie alle Hofnung zur Straflosigkeit abschneidet.

Man wird mir den Einwurf machen, daß, wenn man einen von Adel und einen gemeinen Mann auf gleiche Weise bestrafet, diese Strafe in der That verschieden, und für den ersten in Ansehung des Unterschieds der Erziehung, und der Schande, die einer vornehmen Familie dadurch widerfährt, weit schwerer seye. Ich antworte: nicht die Empfindlichkeit des Schuldigen, son-

sondern die Stuffe des Schadens, welcher der Gesellschaft zuwächst, ist der Maaßstab der von den Gesetzen zu bestimmenden Strafe; nun aber ist dieser Schaden desto größer, wenn er von einem Bürger von erhabenern Range verursachet wird. Die Gleichheit der Strafe kann nicht anders, als dem äußerlichen Ansehen nach, statt finden, weil sie wirklich mit dem Grade der Empfindlichkeit, der bey jeder einzelnen Person verschieden ist, im Verhältnisse steht. Eine unschuldige Familie kann von einem Schimpfe gar leicht durch den Regenten befreyet werden, welcher ihr öffentliche Merkmale seiner Gewogenheit geben kann, und muß; und wer weiß nicht, daß der Leichtglaubige und alles bewunderende Pöbel dergleichen Gunstbezeigungen als Gründe annimmt?

§. XXVIII.

Von Beschimpfungen.

Persönliche Beschimpfungen, welche die Ehre angreifen, daß ist, welche

die

die Absicht haben, einem Bürger den billigen Antheil der Hochachtung zu rauben, den er mit Recht von andern fodern kann, müssen mit der Unehrlichkeit bestrafet werden.

Zwischen den bürgerlichen Gesetzen, und den sogenannten Gesetzen der Ehre, ist ein Unterschied, welcher bemerket zu werden verdienet. Jene beschäftigen sich mit der Erhaltung des Leibes und der Güter jeder einzelnen Person; diese haben blos die Absicht, die Streiche des Wahns abzuwenden. Das Wort Ehre gehöret unter diejenigen, worüber man die schönsten Betrachtungen angestellt hat, ohne einen bestimmten und richtigen Begriff damit zu verbinden; eine unglückliche Eigenschaft des menschlichen Verstandes, daß er in Absicht auf sein Glück auch mit den entferntesten Wahrheiten zum Beyspiel mit dem Umlaufe der himmlischen Körper, bekannter ist, als mit solchen, die auf seine Glückseligkeit einen unmittelbaren Einfluß haben, und daß die interessanten Begriffe der Moral für ihn ungewiß sind, oder aber von der Unwissen-

wissenheit bestimmet bey dem geringsten Winde der Leidenschaften wanken! man wird aber aufhören, sich über diesen Unterschied zu verwundern, wenn man erwäget, daß, gleich wie wir die einzelnen Theile der Gegenstände, die unsern Augen gar zu nahe kommen, nicht unterscheiden, auch auf gleiche Weise in den uns allzunahen moralischen Begriffen, die einfachen Begriffe, woraus sie bestehen, leicht miteinander vermischen, und die Linien, von welchen sie eingeschränkt werden, nicht ausnehmen können, deren Lage wir gleichwohl bestimmen müßten, um die Erscheinungen der menschlichen Empfindlichkeit deutlich zu unterscheiden. Ja was noch mehr; ein nachdenkender Bemerker der Natur wird aufhören, sich über sie zu beklagen, wenn er auf die Gedanken gerathen sollte, daß die Menschen, um glücklich und ruhig zu seyn, keiner solcher Menge Bände, noch so weitläufiger Anstalten der Moral nöthig haben.

Der Begriff der Ehre ist ein zusammengesetzter Begriff, der aus Be-

griffen

griffen besteht, die schon selbst zusammengesetzt, und keineswegs einfach sind. Nach den verschiedenen Seiten, nach welchen sich der Begriff der Ehre dem Verstande zeigt, faßt er bisweilen einige von denjenigen Begriffen in sich, aus welchen er zusammengesetzt ist, bisweilen schließt er einige aus, und behält in diesen verschiedenen Wendungen nur eine kleine Anzahl gemeinschaftlicher Begriffe, so wie verschiedene algebraische Größen einen gemeinschaftlichen Theiler (Divisor) haben. Um diesen gemeinschaftlichen Theiler (Divisor) der verschiedenen Begriffe, die sich die Menschen von der Ehre machen, zu finden, wollen wir einen flüchtigen Blick auf die Entstehung der Gesellschaften werfen.

Die ersten Gesetze und Obrigkeiten entstunden aus Nothwendigkeit um den Unordnungen vorzubeugen, die der einzelne Mensch von einer überlegenen einzelner Gewalt zu befürchten hatte. Dieß war bey Errichtung der Gesellschaften die vornehmste Absicht, und alle Gesetzbücher der verschiedenen Völker, selbst diejenigen, welche man als schädlich an-

se-

sehen kan, sind auf diesen Endzweck gerichtet, oder wollen es wenigsten seyn. Allein, die nähere Vereinigung der Menschen, und die Ausbreitung ihrer Kenntnisse, gaben gar bald Gelegenheit zu einer unendlichen Menge von Bedürfnissen und Handlungen, die sich zwischen den Gliedern der Gesellschaft wechselseitig vermehrten. Die Gesetze hatten alle diese Bedürfnisse nicht zum voraus gesehen, und die Gewalt, die jedweder Bürger wirklich besaß, war nicht hinlänglich, denselben abzuhelfen. In diesem Zeitpunkte nahm die Gewalt des Wahns überhand, da sie das einzige Mittel war, diejenigen Güter von andern zu erhalten, welche die Gesetze nicht verschaffen konnten, und diejenigen Ubel von sich zu entfernen, wogegen sie sich nicht sicher stellen konnten. Der Wahn ist eine Marter des Weisen sowohl als des Pöbels; er erwirbt öfters dem äußeren und blendenden Schein der Tugend die Ehrfurcht, welche er der wirklichen Tugend selbst oft versagt. Der Wahn macht einen Mißionär aus einem Bösewichte, welcher bey der Heucheley seinen Vor-

theil findet. Unter der Herrschaft des Wahns wird die Hochachtung der Menschen jedwedem Bürger nicht allein nützlich, sondern auch nothwendig, um sich mit allen Menschen in einer Gleichheit zu erhalten. Der Eigennütze bediente sich derselben als eines nützlichen Mittels zu seinen Absichten; der Eitele erbettelte sie, als ein Zeugniß seines Verdienstens: der Rechtschaffene foderte sie, als eine Gebühr. Da die Ehre erst nach Errichtung der Gesellschaften entstanden ist, so hat man sie nicht zugleich mit dem kleinen Theile der Freyheit vergeben können. Die Empfindung, welche den Begriff der Ehre in uns regemacht, versetzet uns vielmehr plätzlich in den Stand der Natur, und entzieht uns auf einen Augenblick der gesetzmäßigen Gewalt, die in gewissen Umständen einen Bürger nicht genugsam vertheidiget.

Hieraus folget, daß in der größten politischen Freyheit und in der größten Sklaverey die Begriffe von der Ehre aus der Gesellschaft verschwinden, oder sich mit andern Begriffen vermischen. Im ersten Falle macht das An-

se-

sehen der Gesetze, die Bemühung eines Bürgers, sich andrer Hochachtung zu erwerben unnutz; und da im zweyten Falle die ununischränkte Gewalt das bürgerliche Daseyn aufhebt, so läßt sie einem jeden Menschen nichts anders übrig, als eine erbettelte und ungewisse Persönlichkeit. In solchen Monarchien demnach, wo die höchste Gewalt eingeschränkt ist, wird auch die Ehre als ein Grundsatz, zu ihren Wesen etwas beytragen, und eben dieselben Wirkungen hervorbringen, welche in despotischen Staaten aus Staatsveränderungen entstehen. Sie versetzt den Unterthanen auf einen Augenblick in den Stand der Natur, und macht bey dem Herrn das Andenken an die alte Gleichheit rege.

§. XXIX.

Von Zweykämpfen.

Aus der Nothwendigkeit, sich die Hochachtung der Menschen zu erwerben, entstand der Zweykampf, welcher eben damals entstand, als die Ge-

M se-

setze noch ohnmächtig waren. Man glaubt, er seye in alten Zeiten unbekannt gewesen. Vielleicht rührt dieses daher, weil die Menschen sich damals nicht voller Mißtrauen, bewafnet in den Tempeln, auf den Schauplätzen, und bey ihren Freunden einstellten; vielleicht auch deswegen, weil Bürger, da der Zweykampf ein gewöhnliches und gemeines Schauspiel war, welches Sklaven und schlechte Leute dem Volke gaben, sich scheuten, für Fechter angesehen zu werden.

Dem sey, wie ihm wolle, so ist es dennoch vergebens, demjenigen die Todesstrafe zuzuerkennen, der einen Zweykampf anbeut, oder annimmt. Dieß strenge Gesetz hat eine Gewohnheit nicht ausrotten können, die sich auf eine Empfindung gründet, vermöge welcher dem Menschen die Ehre lieber ist, als sein Leben. Ein Bürger, der die Achtung seiner Mitbürger verlohren hat, würde verlassen in der Einsamkeit leben müssen, welcher Zustand einem von der Natur aus geselligen Geschöpfe unerträglich ist, oder er würde beständig Beleidigungen

und

und der Verunehrung ausgesetzt seyn, deren wiederholte Streiche einen weit stärkern Eindruck auf ihn machen, als die Gefahr und Vorstellung der Lebensstrafe, welcher er sich blosstellet. Warum ist der Zweykampf nicht unter gemeinen Leuten eben so im Gebrauche, als unter den Großen? nicht blos allein deswegen, weil das gemeine Volk unbewafnet ist, sondern vielmehr deswegen, weil Leute von niedrigem Range der öffentlichen Hochachtung nicht so sehr bedürfen, als Leute von erhabenerm Stande, die weit mehr mißtrauen und Eifersucht gegen einander hegen.

Es ist nicht unnütz, hier zu wiederholen, was andere bereits angemerkt haben, es seye das beste Mittel, dieser Art von Verbrechen vorzubeugen, daß man den angreifenden Theil, das ist, denjenigen, der zum Zweykampfe Gelegenheit gegeben, bestrafe, und denjenigen für unschuldig erkläre, der, ohne eigenes Verschulden in der Nothwendigkeit gewesen, seine Ehre, in deren Besitz ihn die Gesetze nicht genugsam schützen, zu vertheidigen, und der sich

in der Nothwendigkeit befindet, seinem Mitbürger zu zeigen, daß er sich vor Menschen nicht förchte. *

§. XXX.

Von Diebstählen und Raube.

Diebstähle, die mit keiner Gewaltthätigkeit vergesellschaftet sind, sollten mit

* Die Erfahrung hat es gelehret, daß zu Zweykämpfen nur meistentheils eine übel verstandene Ehre Gelegenheit gegeben, und die Vernunft überzeuget einen jeden, daß ein Zweykampf gar nicht das ächte Mittel seye, seine Ehre zu retten. Man würde also einem für die bürgerliche persönliche Sicherheit sehr gefährlichen Vorurtheile zu viel einraumen, wenn man jenen, der bey dem Auftrag des Zweykampfes sich nicht weigert ein Mörder oder Henker seines Mitbürgers zu seyn, für unschuldig und rechtschaffen erklärte. Bey einem unvermutheten Angriff kann die Gegenwehr eben darum durch die Gesetze nicht verboten werden, weil der angegrifene den Beystand der Gesetze nicht hofen kann. Allein auch die so genannten unvermuthete Begegnungen Rencontre wenn ihnen die Gesetze zu viel erlauben, geben Unterschleif den Zweykampfen. Man zugestehe nun einem oder dem andern zu viel, so werden alle auch gewaltthätigsten Mordthaten entweder für Zweykämpfe oder für Rencontre ausgegeben werden.

mit einer Geldbusse bestrafet werden. Wer sich mit fremden Gütern hat bereichern wollen, kann der seinigen beraubet werden. Allein Geldstrafen würden öfters einer unschuldigen Familie das Brod nehmen, und würden vielleicht, durch Vermehrung der Anzahl der Dürftigen, die Diebstähle vervielfältigen. Es wird überdem dieß Verbrechen gemeiniglich von armen Leuten und solchen unglückseligen begangen, welchen das Eigenthumsrecht (ein erschreckliches Recht, und das vielleicht nicht nothwendig ist,) nichts, als die blosse Existenz übrig gelassen hat. Die natürlichste Strafe des Diebstahls kann keine andere seyn, als diejenige Art der Sklaverey, die man allein gerecht nennen kann, das ist, die Sklaverey, welche die Gesellschaft zur unumschränkten Beherrscherin der Person und Arbeit des Schuldigen macht, damit er durch diese Abhängigkeit den ungerechten Despotismum, den er sich über fremde Güter angemasset hat, und die dem gesellschaftlichen Vertrage zuge-

fügte Beleidigung wieder gut machen möge.

Ist der Diebstahl mit Gewaltthätigkeit vergesellschaftet, so muß man bey der Bestrafung die Sklaverey mit Leibesstrafen verbinden. Andere Schriftsteller haben die Unanständigkeiten gezeigt, die daraus entstehen, wenn man zwischen der Bestrafung sinnreicher und listiger Diebstähle, und solcher, die mit Gewaltthätigkeiten verknüpft sind, keinen Unterschied macht, und das Leben eines Menschen mit einer gewissen Summe Geldes ungereimterweise vergleicht. Diese Dinge sind ganz von verschiedener Natur; und es ist in der Staatskunst eben so gewiß, als in der Mathematik, daß unter Eigenschaften von verschiedener Art ein Unterschied sey, der bis ins unendliche fortgehet. Man hat alles dieses schon vor mir gesagt. Allein es ist nicht überflüßig, Wahrheiten zu wiederholen, die man bisher noch nicht genutzet hat. Staatskörper behalten länger als andre Dinge die Bewegung, die man ihnen mitgetheilt hat. Man kann sie aber weit

schwe-

schwerer und langsamer in eine neue Bewegung setzen.

§. XXXI.
Vom Schleichhandel und Contraband.

Der Schleichhandel oder Handel mit verbotenen Waaren ist ein wahrhaftes Verbrechen gegen den Regenten und gegen die Nation: allein die darauf gesetzte Strafe sollte nicht verunehren; weil dieß Verbrechen, nach der öffentlichen Denkungsart, denjenigen nicht unehrlich macht, der es begeht. Allein warum zieht dieß Verbrechen, welches ein an dem Fürsten und folglich an der Nation begangener Diebstahl ist, nicht die Unehrlichkeit als eine Folge nach sich? Ich antworte: Verbrechen, von welchen die Menschen glauben, daß sie ihnen nicht schaden können, sind ihnen nicht so wichtig, daß sie den Unwillen des Publici erregen sollten. Von dieser Art ist der Handel mit verbotenen Waaren. Die Menschen, auf welche

die entfernten Folgen einer Handlung nur sehr schwache Eindrücke machen, sehen den Schaden nicht ein, den ihnen der Handel mit verbotenen Waaren bringt, woraus sie sogar bisweilen einigen gegenwärtigen Vortheil ziehen. Sie sehen nur das Böse, das dem Regenten daraus entsteht. Ihr Interesse erfordert es also nicht, daß sie ihre Hochachtung einem Schleichhändler versagen, wie einem, der einen Diebstahl begeht, oder eine Verfälschung macht; Verbrechen, deren schädliche Wirkung jedermann empfindlich ist. Dieses ist dem Grundsatze gemäß, daß ein sinnliches Geschöpf sich nur um dasjenige Uebel bekümmere, welches schon bekannt ist.

Dieses Verbrechen hat sein Daseyn dem Gesetze selbst zu danken; denn je grösser die Abgaben sind, desto grösser ist auch der Vortheil bey einem Schleichhandel; und desto stärker ist folglich die Versuchung; eine Versuchung, welche noch durch die Leichtigkeit, das Verbrechen zu begehen, vergrössert wird, wenn der Umkreis der Gränzen,

die man hüttet, von grösserer Weitläuftigkeit, und die verbotene, oder mit Auflagen beschwerte Waare von kleineren Umfang ist. Der Verlust der verbotenen und anderer dabey befindlichen Waaren ist höchst gerecht. Allein, er wird von desto grösserer Wirkung seyn, je geringer die Abgabe ist; weil die Menschen nur nach Maaßgebung des Gewinnstes wagen, den ihnen ein glücklicher Ausgang verschaffen kann.

Muß man aber das Verbrechen desjenigen, welcher nichts zu verlieren hat, ungestraft hingehen lassen? keinesweges. Es giebt gewisse Arten verbotener Waaren, welche in Absicht auf die Natur des Tributs, dieses wesentlichen und sehr schweren Theils der Gesezverfassung, so ungemein nichtig sind, daß dergleichen Verbrechen, die härteste Strafe, wie zum Exempel, das Gefängniß, und die Sklaverey selbst verdienen; aber ein Gefängniß, und eine Sklaverey, die der Natur des Verbrechens angemässen sind. Es muß zum Exempel, einer der mit Taback eine verbotene Handlung getrieben,

nicht mit einem Mörder oder Strassenrauber in einerley Gefängniß eingesperret werden; und die schicklichste Strafe scheinet diese zu seyn, wenn die Arbeit des Verbrechers der Schatzkammer, die er zu betrügen suchte, zu Nutzen kommt.

§. XXXII.

Von Banquerotten.

Die Nothwendigkeit in Verträgen Treue und Glauben zu halten, und die Sicherheit der Handlung verbinden einen Gesetzgeber, den Gläubigern Mittel an die Hand zu geben, wie sie von ihren Schuldnern Bezahlung erhalten mögen. Allein es ist hierbey nothwendig, den betrügerischen Banquerottier von dem redlichen zu unterscheiden. Den ersten muß man mit der Strafe belegen, die man einem falschen Münzer zuerkennen würde * weil

* Indeme Herr Verfasser einen vorsetzlichen Banquerouttier in der Bestrafung einem falschen Münzer

weil es kein grösseres Verbrechen ist, ein Stuck gemünztes Metall, welches ein Pfand der bürgerlichen Verbindung unter einander ist, als eine Verschreibung selbst, zu verfälschen. Allein mit einem Banquerottirer, welcher deutlich beweisen kann, daß die Unredlichkeit seiner eigenen Schuldner, oder ihr Verlust, oder Unglücksfälle, welche oft auch ohnerachtet der äussersten menschlichen Klugheit unvermeidlich sind, ihn seiner Güter beraubet haben, muß man nicht mit gleicher Strenge verfahren. Welch einen unmenschlichen Beweggrund müßte man ersinnen einen

Münzer gleichhalten will, so setzet er zum voraus, daß das Verfälschen der Münzen nicht mit der nämlichen Strafe, als das Verbrechen der beleidigten Majestät, bestrafet wird, wie solches aus den 26sten §. zu ersehen ist. Denn es ist nur zufälliger Weise in einigen Staaten geschehen, daß man die Gewährleistung für das richtige Verhältniß des Schrott und Korns bey der Münze zu einem Oberherrlichen Recht gemacht hat. Den Menschen liegt eben so viel daran, daß keine Wechselbriefe nachgemacht werden, und dennoch hat man eine dergleichen Verfälschung von dem Verbrechen der beleidigten Majestät in der Bestrafung unterschieden.

einen solchen Mann in das Gefängniß zu werfen? warum soll man ihn seiner Freyheit berauben, da ihm doch dieses einzige Gut noch übrig bleibet? warum soll man ihm jene Strafen auflegen, die nur den Missethätern gebühren? oder soll man ihn dahin bringen, daß er seine Rechtschaffenheit bereuet? Er lebte ruhig bey seiner Unschuld unter dem Schutze der Gesetze: hat er gleich jenes Gesetz verletzet, welches bey den Verträgen Treu und Glauben zu halten befiehlt, so war es doch nicht seine Schuld. Dergleichen allzustrenge Gesetze haben nur geitzige Reiche aufgebracht, und die Arme deswegen angenommen, weil sie von jener Hofnung getaüschet worden, die in dem Herzen des Menschen ihren Sitz hat, und demselben als glaublich vorstellt, daß die unglücklichen Zufälle andere, ihn aber nur glückliche treffen werden. Die Menschen, da sie sich ihren ersten Eindrücken überlassen, lieben die grausamen Gesetze, wiewohl sie selbst ihnen unterworfen sind, und eines jeden besonderer Vortheil milde Gesetze erfordert,

weil

weil die Furcht von andern beleidiget zu werden, stärker ist, als die Begierde zu schaden.

Gehen wir nun zu dem unglücklichen, aber weder treulosen noch vorsetzlichen Banquerottirer zurück; man halte seine Schulden für unauslöschlich, wenn sie nicht bis auf den letzten Heller bezahlet werden; man vergönne ihm nicht seine Person der Verbindlichkeit, womit er seinen Glaubigern verhaftet ist, ohne ihrer aller Einwilligung zu entziehen; man versage ihm die Freyheit, sich in einen andern Staat zu begeben, und die Wirksamkeit seines Fleißes allda anzuwenden; man zwinge ihn seine Leibes- und Seelenkräfte anzustrengen, damit er sich wiederum in den Stand setze, seine Glaubiger zu befriedigen; aber niemals wird man eine gründliche Bewegursache aufzubringen im Stande seyn, ein Gesetz damit zu rechtfertigen, wodurch ein solcher Mann seine Freyheit, ohne daß es zum Vortheil seiner Glaubiger gereicht, verlustig erkläret wird.

Man wird vielleicht sagen, daß Gefängniß sey ein Mittel, den Banque-

querottirer zu zwingen, daß er die Betrügereyen entdecke, die er in einem angeblich gezwungenen Banquerott begangen hat. Allein diese angebliche Nutzbarkeit der Strafe des Gefängnisses wird fast niemals statt finden, wenn man zum voraussetzt, daß man, wie sichs gebührt, die Aufführung und Angelegenheiten des Beklagten strenge untersucht hat.

Macht man nun den Einwurf, es seye sehr schwer zu bestimmen, ob der Fallit sich der Betrügerey schuldig gemacht habe, oder nicht? so gebe ich zur Antwort, daß selbst diese Schwierigkeit mich zu glauben veranlasse, daß kein grosser Schaden daraus erwachse, wenn man seine Betrügerey unbestraft lasset. Meiner Meynung nach ist es eine Maxime der Gesetzverfassung, daß die Wichtigkeit der politischen Ungelegenheiten, die aus der Straflosigkeit eines Verbrechens entstehen, nach dem rechten Verhältnisse des Schadens, welchen das Verbrechen der Gesellschaft verursacht, und nach dem umgekehrten Verhältnisse der Schwierigkeit, die man fin-

findet, es unumstößlich zu beweisen berechnet werden solle. Man führt ferner die Nothwendigkeit das Eigenthum der Güter, welches heilig seyn muß, in Sicherheit zu setzen, und das Interesse der Handlung an. Das Interesse der Handlung, und das Eigenthum der Güter sind keineswegs der Zweck gesellschaftlicher Verträge, sondern nur Mittel, zu diesem Zwecke zu gelangen; und wenn man alle Glieder der Gesellschaft grausamen Gesetzen unterwerfen wollte, um sie vor den Ungelegenheiten zu verwahren, die nur Folgen der unendlichen Verbindungen und Verträge sind, die aus dem gegenwärtigen Zustand politischer Gesellschaften entstehen, so würde man den Endzweck den Mitteln nachsetzen; ein falscher Schluß in allen Wissenschaften und vornehmlich in der Staatskunst. *

Mich

* Ich selbst habe diesen Fehler in den vorherigen Auflagen begangen, da ich behauptete, daß der unschuldige Banquerottirer gleichsam als ein Unterpfand für seine Schulden verhaftet, und wie ein Knecht zur Arbeit, auf Abrechnung für seine Glaubiger, angehalten werden solle. Ich schäme mich dieser grausamen Meynung das Wort gespra-

Mich deücht, man könnte einen Unterschied machen, zwischen einem Betrug, den gehäßige Umstände begleiten, und einem schweren Fehler; zwischen einem schweren und einem leichten Fehler, und endlich zwischen diesen letztern und einer gänzlichen Unschuld: im ersten Falle sollte der Schuldige mit jenen Strafen beleget werden, die auf das Laster der Verfälschung geschlagen sind; im zweyten, mit geringern Strafen und dem Verluste der Freyheit; im Fall einer gänzlichen Unschuld, sollte man dem Schuldner die freye Wahl lassen, was er für Mittel ergreifen wollte, sich in den Stand zu setzen, seine Glaubiger zu befriedigen; im Fall endlich eines leichten Fehlers von Seiten des Schuldners, sollten die Glaubiger das Recht haben, ihm dergleichen Mittel vorzuschreiben. Hingegen müßte der Unterschied zwischen einen schweren und leichten

sprochen zu haben. Man hat mich der Gottlosigkeit beschuldiget, und ich verdiente es nicht; man hat mich als einen aufrühríschen Geist abgeschildert, und man that mir Unrecht; ich habe aber die Rechte der Menschlichkeit verletzet, und niemand hat mir hierüber den gerinsten Vorwurf gemacht.

ten Fehler durch das Gesetz, welches allein unpartheyisch ist, nicht aber durch eine willkürliche und immer gefährliche Weisheit der Obrigkeit bestimmet werden.

Ein vorsichtiger Gesetzgeber könnte den größten Theil betrüglicher Banquerouten verhindern, und zugleich Hülfsmittel für jene Zufälle zubereiten, die einem auch fleißigsten und Treu und Glauben haltenden Manne begegnen können. Ein öffentliches wohleingerichtetes Registerbuch aller Contracte, dessen Einsicht jedem Bürger frey stunde, eine Bank, welche durch eine auf alle Handelsleute weislich vertheilte Beysteurung errichtet würde, und woraus erkleckliche Summen zur Unterstützung des unglücklichen Fleißes gezogen werden könnten, und anderer dergleichen gemeinnützige Veranstaltungen könnten getroffen werden, die zugleich ungemein vortheilhaft und mit keiner wirklichen Unbequemlichkeit verknüpfet sind. Aber unglücklicher Weise bleiben jene leichte, einförmige, erhabene Gesetze, die nur eines Winkes von dem Gesezgeber zu ihrem

Daseyn bedürfen, die alsdann Reichthum, Kraft und Glückseligkeit unter die Völker verbreiten, und die dem Regenten, der sie zur Stande brächte, ewige Empfindungen der feurigsten Erkenntlichkeit von einer ganzen Nachwelt zuziehen würden; entweder unbekannt, oder sie werden wohl gar verworfen. Ein gewißer Geist der Unruhe und spitzfindiger Kleinigkeiten, eine nur auf gegenwärtigen Augenblick bedachtsame Klugheit, Mißtrauen und Abscheu für die auch nützlichsten Neuigkeiten bemeistern sich der Gemüthsart derjenigen, welche die Handlungen der Menschen einrichten und zusammenordnen könnten.

§. XXXIII.

Von Verbrechen, die die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören.

Endlich gehören unter die Gattung der Verbrechen besonders jene, welche öffentliche Ruhe sowohl, als die Ruhe ein-

einzelner Bürger stören; dergleichen sind die lärmenden Ausschweifungen des muthwilligen Pöbels auf Strassen, welche dem Handel und Wandel der Bürger gewidmet sind, dergleichen sind auch schwärmerische Reden, wodurch bey dem fürwitzigen grossen Haufen leichtsinnige Gemüthsbewegungen erreget werden, worinn dem kurzsichtigen Pöbel der Muth, den schon die Menge der Mitschuldigen und Betrogenen selbst einflößet, noch mehr aber jener dunkle und geheimnißvolle Geist der Schwärmerey bestärket. Vergebens erhebt dagegen ihre Stimme eine geläuterte und gelassene Vernunft, welche auf einen grossen Haufen Menschen zu wirken nicht vermögend ist.

Die zu nächtlicher Zeit auf öffentliche Unkösten veranstaltete Beleuchtung der Strassen in den Städten, die in verschiedene Quartiere einer Stadt vertheilte Wachen, die der Stille und geheiligten Ruhe der Tempel, welche das öffentliche Ansehen schützet, einzig und allein vorbehaltene sittliche und einfältige Belehrungen über die Reli-

gion, die Gewohnheit jene öffentliche sowohl als besondere die gemeinschaftliche Wohlfart betreffende Versamlungen und Berathschlagungen nur in der Haupt- und Residenz-Stadt des Regenten zu halten, sind lauter wirksame Mittel den gefährlichen Gährungen der Leidenschaften des Pöbels zuvorzukommen. Diese Dinge machen einen Hauptgegenstand für die Wachsamkeit der Obrigkeit aus, die man die Polizey nennet. Würde aber eine dergleichen Obrigkeit nur nach willkührlichen Gesetzen handeln, wovon man keine Samlung hätte, und die nicht allen und jeden Bürgern vollkommen bekannt wären, so würde man der Tyranney, die ohne Unterlaß den Zaum der politischen Freyheit durchzubrechen sucht, Thor und Thüre eröffnen. Ich finde bey diesem Grundsatze keine Ausnahme: jedweder Bürger muß wissen, in welchem Fall er unglücklich ist. Sind Sittenrichter, und willkürliche Magistratspersonen in einigen Staatsverfassungen nothwendig, so zeigt dieses schon ihre Schwäche und schlechte

Ein-

Einrichtung. Die Ungewißheit dessen, was einem ebenfalls begegnen könnte, hat der verdeckten Tyranney mehr Schlachtopfer dargebracht, als eine öffentliche und jedermann in die Augen fallende Grausamkeit, wodurch die Gemüther der Menschen vielmehr aufgewiegelt als niedergeschlagen werden. Ein wahrer Tirann sucht Anfangs das Vorurtheil auf seine Seiten zu leiten, und dadurch den Muth und Herzhaftigkeit zu schwächen, denn nur die Herzhaftigkeit allein hat der Tyrann zu fürchten, welche sich aber entweder nur in dem Licht der Wahrheit oder aber mitten unter dem Feuer der Leidenschaften, oder nur damals hervorthut, wenn die Gefahr nicht vorhergesehen wird.

§. XXXIV.

Vom Mißiggange.

Weise Regierungen dulden niemals den politischen Mißiggang im Schooße der Arbeit und des Fleißes.

Der politische Mißiggang aber ist bey mir derjenige, der zum Wohlstand der Gesellschaft weder durch die Arbeit, noch durch den Reichthum etwas beyträgt, der immer erwirbt, ohne jemals zu verlieren; der vom Pöbel mit einer dummen Bewunderung verehret wird, und in den Augen des Weisen ein Gegenstand der Verachtung ist; der ohne jene heilsame Triebfeder eines fleißigen und arbeitsamen Lebens zu kennen, den Leidenschaften des Vorurtheils um nur die Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens, zu erhalten, vollen Ziegel schiessen läßt. Gewisse Großsprecher haben den Mißiggang der Reichen, welcher ein Erfolg und Wirkung der Emsigkeit ist, mit dem für die Gesellschaft so schädlichen Mißiggange vermenget. Nicht dieser großsprecherischen Tugend, sondern den Gesetzen stehet es zu, welcher der strafbare Mißiggang seye, zu bestimmen. Jenen Mißiggang nenne ich keinen politischen Mißiggang, welcher der Früchte der Laster oder der Tugenden seiner Vorfahren genüsset, welcher der fleißigen

gen Armuth, für wirkliches Vergnügen, das er von ihr erhält, Brod und das Daseyn giebt. Dieser Mißiggang, ein Gegenstand des heimlichen Krieges des Fleißes und der Reichthümer, welcher anstatt des ungewissen und blutigen Krieges offenbarer Gewalt gegen Gewalt gefolgt ist, dieser sage ich, ist nützlich, je nachdem sich die Gesellschaft weiter ausbreitet, und die Regierungsform dem Menschen mehr Freyheit läßt.

§. XXXV.

Von Selbstmorde.

Der Selbstmord ist ein Verbrechen, welches dem Anschein nach mit einer eigentlich sogenannten Strafe nicht belegt werden kann, weil die Strafe entweder nur einen unempfindlichen und leblosen Körper oder Unschuldige treffen würde. Im ersten Fall macht sie keinen Eindruck auf die Lebenden, so wie sie nichts dabey empfinden würden, wenn sie sähen, daß man einer Bildsäule Schläge gäbe;

im zweyten ist sie ungerecht und tirannisch, weil da, wo die Strafen nicht schlechterdings persönlich sind, keine politische Freyheit statt findet. Die Gegenstände, welche das menschliche Leben umgeben reizen den Menschen zu sehr, und verursachen, daß er das Leben nur gar zu sehr liebet; das reizende Schattenbild des Vergnügens, und die Hofnung des besseren, dieser angenehme Irrthum, welcher den Menschen durch die Mischung einiger wenigen Tropfen vom Guten, die häufigen Mühseligkeiten des Lebens angenehm macht, nehmen den Menschen durch ihre verführerische Kraft zu sehr ein, als daß man fürchten sollte, die Straflosigkeit würde zu Vervielfältigung der Selbstmorde einen Anlaß geben. Man gehorcht den Gesetzen, aus Furcht vor dem Schmerzen; allein der Tod hebt alle Empfindlichkeit auf. Was für ein Beweggrund wird sich demnach finden, welcher der verzweifelungsvollen Hand des Selbstmörders Einhalt thun könnte?

Einer der sich selbst tödtet, fügt der Gesellschaft geringern Schaden zu als ein anderer, welcher die Gränzen des politischen Staats verläßt; weil jener seinem Lande sogar seinen Körper läßt; dieser aber, wenn er sich hinweg begiebt, gemeiniglich einen Theil seiner Güter mitnimmt. Ja dieß geht noch weiter: da die Stärke eines Staats auf einer zahlreichen Bevölkerung beruhet, so verursacht derjenige, welcher ein Volk verläßt, um sich zu dem andern zu begeben, der Gesellschaft einen doppelt so grossen Verlust, als ihm der Selbstmörder zufüget. Die Frage lauft also dahinaus, ob es der Gesellschaft nützlich oder schädlich sey, einem jedwedem Bürger die Freyheit nach seinem Belieben auszuwandern zu verstatten.

Ein Gesetz, welches durch Gewalt nicht kann unterstützet werden, und welches die Beschaffenheit der Umstände unwirksam und eitel macht, sollte gar nicht kund gemacht werden. Das Vorurtheil, welches oft über die Vernunft herrschet, unterwirft sich dem langsamen und abseitigen Nachdruck, den der

Gesetzgeber seinen Verordnungen zu geben weiß, aber es widerstehet einer offenbaren Gewalt und Stärke. Einige also unbrauchbar gewordene, und verworfene Gesetze, machen die anderen auch heilsamsten Gesetze verächtlich, und man fängt an die Gesetze vielmehr als einige übersteigliche Hindernisse, nicht aber als einen Schutz der gemeinschaftlichen Wohlfart zu betrachten. Ja was noch mehr, da die Kräfte unserer Empfindungen eingeschränkt sind, so werden die Menschen, wenn man sie zwingen will, Gesetze hoch zu achten, die nicht aufs gemeine Beste gehen, desto weniger Hochachtung gegen diejenigen bezeugen, die wahrhaftig nützlich sind.

Aus diesem Grundsatze kann ein weiser Vorsteher der öffentlichen Glückseligkeit einige nützliche Folgen ziehen, mit deren Entwickelung ich mich nicht aufhalten will, damit ich mich nicht gar zu weit von meinem Gegenstande, nämlich von dem Beweise entferne, daß man aus einem Staate kein Gefängniß machen solle. Dergleichen

Ge=

Gesetz ist unnütz; denn woferne nicht unzugängliche Felsen, oder ein unsichtbares Meer ein Land von allen übrigen trennet, wie will man sonst alle Gränzen des Landes mit Wachen besetzen; und wie will man die Wächter selbst hütten? die Auswanderung ist ein Verbrechen, soferne man es also nennen mag, welches man in dem Augenblicke, als es begangen wird, nicht mehr bestrafen kann, und wollte man es eher bestrafen, als es begangen wird, so würde man den Willen, und nicht die Handlungen der Menschen bestrafen; es wäre eben so viel, als wenn man über den Vorsatz, nämlich über jenen sittlichen Theil des Menschen, der außer dem Bezirke der menschlichen Gesetzgebung ist, gebieten wollte. Es ist nicht möglich den Flüchtling durch Einziehung der Güter zu bestrafen, weil dem Flüchtling es gar nicht schwer fallen würde, sich der Strafe entweder durch ein Einverständniß mit seinem Nebenbürger, oder durch ein Fideicommiss, oder durch einen Wechsel zu entziehen; und allem diesen ist nicht möglich abzuhel-

helfen, ohne daß man entweder der Freyheit der Verträgen zu nahe tritt, oder in Absicht auf die Handlung grosse Ungelegenheiten verursachet. Den Schuldigen aber nach seiner Ruckkunft zu bestrafen, wäre eben so viel, als wenn man geflissentlich die Ruckkehr eines verlohrnen Bürgers erschweren, und folglich dem Staate alle Hofnung den erlittenen Schaden herein zu bringen, abschneiden wollte. Das Verbot selbst wider die Auswanderung vermehret die Begierde der Eingebohrnen, die Auswanderung zu versuchen, und ist für den Fremdling eine Warnung, sich niemals in einem solchen Lande niederzulassen.

Was müssen wir von einer solchen Staatsverfassung gedenken, welche, um die Insaßen, die an ihrem Vaterlande schon durch die ersten Eindrücke der Kindheit natürlicher Weise angeheftet sind, allda zu erhalten kein anderes Mittel übrig hat, als die Furcht? das zuversichtlichste Mittel die Bürger im Vaterlande zu erhalten, bestehet darinn, daß man jedem Unterthanen

den

den Aufenthalt, so viel als möglich, angenehm mache, und genugsame Nahrung verschaffe. Wie jedweder Staat sich Mühe geben muß, daß das Gleichgewicht der Handlung sich auf seine Seite neige, so ist auch einem Volke außerordentlich viel daran gelegen, daß die Summe der Glückseligkeit bey selbigen größer seye, als bey den benachbarten Nationen. Die Ergötzlichkeiten des Prachts sind noch nicht das einzige Mittel Bürger glücklich zu machen, sie verhindern nur, daß der Reichthum nicht einigen wenigen in Händen bleibe, und jener oft fürchterlichen Ungleichheit des Reichthums unter den Bürgern Schranken setze, die eben so zu zunehmen pfleget, als sich der Staat ausbreitet. *

Die

* Wenn die Weitläufigkeit eines Landes nach einem größern Verhältnisse zunimmt, als die Bevölkerung, so thut die Verschwendung der unumschränkten Gewalt sehr vielen Vorschub, weil der Fleiß desto geringer ist, je zerstreuter die Menschen leben. Je geringer aber der Fleiß ist, desto mehr hängen die Armen von den Reichen ab, wegen ihrer Pracht, von welcher sie leben. Die Vereinigung der Schwachen gegen die Unterdrücker ist als ann weit schwerer, und diese dürfen sich nicht so sehr davor für-

Die Ergötzlichkeiten des Prachts haben das unbequeme an sich, daß obgleich sie vielen Unterhändlern im Handel und Tausch, Beschäftigung, Verdienst und Nahrung verschaffen, sie dennoch von einer geringen Anzahl der Men-

fürchten. Mächtige und reiche Leute erlangen weit leichter Unterscheidungszeichen, Hochachtung und Dienste; welche Dinge insgesamt den Abstand des stärkern von dem schwächern weit merklicher machen, weil die Menschen desto unabhängiger sind, je mehr sich ihrer an einem Orte beysammen befinden. Wenn im Gegentheil die Bevölkerung in Absicht auf die Weitläufigkeit des politischen Staats sehr groß ist, so dient die Verschwendung gleichsam zu einem Damm, gegen die unumschränkte Gewalt, weil sie den Fleiß, und die Arbeitsamkeit der Menschen beseelet, und weil die Arbeit des Armen dem reichen gar zu viel vergnügen darbietet, als daß sie sich einer pralerischen Art von Pracht überlassen, die unter den geringern die Meynung von ihrer Abhängigkeit verbreiten sollten. Man sieht es in weitläufigen, schwachen, und entvölkerten Staaten, daß aus vor angegebener Ursach, wenn sonst nichts anders darzwischen kommt, der Pracht, so eine Unterscheidungssucht zur Triebfeder hat, weit stärker seyn wird, als jener, dem man sich aus Liebe zur Bequemlichkeit ergiebt. Allein, in Ländern, die vielmehr volkreich als weitläufig sind, verringert die sich vielmehr auf Bequemlichkeit beziehende Verschwendung beständig jene Art vom Pracht, wobey die Triebfeder die Unterscheidungssucht ist.

Menschen herkommen, und auch letztlich nur unter wenige Hände vertheilet werden, da indessen die übrigen nur einen ganz geringen Antheil davon genießen, und die Empfindung ihres Elends jederzeit beybehalten. Allein da diese Empfindung nicht so sehr eine Wirkung eines wahrhaften Uebels ist, als vielmehr nur eine Folge, die aus dem Vergleich des Schicksals zweyer Mitbürger entstehet, so würden diese Ergötzlichkeiten des Prachts, die sonst ein Werkzeug der Tiranney seyn könnten in einem Staate, wo Sicherheit und Freyheit ist, die Bevölkerung ungemein begünstigen. Gleich wie die Liebe zur Freyheit die muthigsten Thiere, und die freyen Bewohner der Luft, in unzugänglichen, und einsamen Wäldern zurück hält, und sie bewegt, fruchtbare und lachende Fluren, in welchen der Mensch, ihr Feind, ihnen allenthalben Netze stellet, zu verlassen; so meiden die Menschen sogar das Vergnügen, das ihnen die Hand der Tiranney anbeut.

Ist es demnach bewiesen, daß ein Gesetz, welches die Bürger in ihrem

Lande gefangen hält, unnütz und ungerecht ist; so muß man von einem Gesetze, das eine Strafe auf den Selbstmord setzt, ein gleiches Urtheil fällen. Es ist ein Verbrechen vor GOtt, das er nach dem Tode bestraft, weil er allein auf diese Weise strafen kann. Allein der Selbstmord ist kein Verbrechen bey den Menschen, weil die Strafe, anstatt den Schuldigen zu treffen, seine unschuldige Familie trift. Macht man mir den Einwurf, es könne diese Strafe den entschlossensten Menschen abhalten, sich selbst zu tödten; so antworte ich, derjenige, welcher der Süßigkeit des Lebens ganz gelassen entsaget, welcher einen so starken Haß gegen sein Daseyn heget, daß er der Vorstellung einer unglücklichen Ewigkeit Trotz bieten kann, wird er sich wohl durch weit schwächere, und weit entferntere Betrachtungen einen Einhalt thun lassen?

§. XXXVI.

Von einigen Verbrechen, die schwer zu beweisen sind.

Es giebt einige Verbrechen, die sehr häufig in der Gesellschaft vorkommen, und zugleich schwer zu beweisen sind, als zum Exempel der Ehebruch, die Knabenschänderey, und der Kindermord.

Der Ehebruch ist ein Verbrechen, welches, wenn man es politisch betrachtet, zwo Ursachen hat, nämlich schlechte Gesetze, und den mächtigen Hang, welchen ein Geschlecht zu dem andern empfindet. *

D Hät-

* Dieser Trieb gleichet in vielen der Schwere, wodurch die ganze Natur in Bewegung gesetzet wird. Denn beyde vermindern sich durch die Entfernung, und gleich wie die eine alle Bewegungen der körperlichen Dinge leitet, eben so ist die andere eine Triebfeder, welche während ihrer Spannung fast alle Bewegungen des menschlichen Gemüths zu bilden vermag: sie unterscheiden sich aber darinn, daß die Schwere sich mit den Hindernissen in ein Gleichgewicht setzet, wohingegen besagter Trieb meistentheils mittels der Hindernisse selbst mehr hervorbricht, ja mehr Kraft und Lebhaftigkeit gewinnt.

Hätte ich mit Völkern zu reden, denen das Licht der Religion annoch fehlt, so würde ich sagen, daß zwischen dieser Art von Verbrechen, und allen andern ein wichtiger Unterschied sey. Der Ehebruch entstehet aus dem Mißbrauche eines immerwährenden Bedürfnisses, das der menschlichen Natur allgemein ist, eines Bedürfnisses, das ehe war, als die Gesellschaft, worzu es sogar den Grund gelegt hat; dahingegen andere Verbrechen, die den Untergang der Gesellschaft befördern, aus den Leidenschaften der gegenwärtigen Zeit ihren Ursprung haben. Diejenigen, die mit der Geschichte und Natur des Menschen bekannt sind, muthmassen, daß unter einer Himmelsgegend dieß Bedürfniß sich in gleicher und beständiger Maaß erhält. Wäre dieses wahr, so müßte man alle Gesetze und Gewohnheiten, die die Wirkung dieser Leidenschaft zu mäßigen suchen, als unnütz, ja gar als schädlich ansehen: weil diese Gesetze einem Theile der Gesellschaft dessen eigene Bedürfnisse, und die Bedürfnisse einer andern Klasse von Bürgern

gern aufbürden würden. Diejenigen hingegen würden weise und nützlich seyn, welche, so zu reden, dem sanften Ablauf des Flusses folgen, und ihn in seinem Laufe in verschiedene Aerme zertheilen würden, die hinlänglich wären, allenthalben der Ueberschwemmung und der Dürre vorzubeugen. Die eheliche Treue ist jederzeit grösser, nachdem die Ehen zählreicher und leichter sind. Wenn sie das Vorurtheil errichtet, und die väterliche Gewalt sie nach Gefallen stiftet, und hindert, so zerreißen die Liebeshändel heimlich ihre Bande, so sehr auch die pöbelhafte Sittenlehrer, die nur über die Wirkungen schmälen ohne auf die Quelle und Ursach zuruck zu gehen, darwider predigen mögen. Allein alle diese Betrachtungen sind denen unnütz, die in der wahren Religion leben, deren Wirkung die Wirkungen der Natur bessert.

Der Ehebruch ist ein so flüchtiges, so geheimnißvolles, und unter einem, selbst von den Gesetzen darüber gedeckten Schleyer verborgenes Verbrechen, unter einem Schleyer der nothwendig aber

durchsichtig ist, und der statt das Laster seltner zu machen vielmehr die Reizungen desselben vermehret. Die Gesetzgebende Gewalt sollte sich also viel geschäftiger erweisen um es zu verhindern, als um es nachdem es geschehen ist, zu bedrücken. Allgemeine Regel. Bey allen Verbrechen, die ihrer Natur nach öfters und nothwendig ungestraft bleiben müssen, ist die Strafe ein neuer Reiz zum Verbrechen. Die Natur des menschlichen Verstandes ist so beschaffen, daß Schwierigkeiten, welche leicht zu höben, und im Vergleich gegen die Wirksamkeit eines einzelnen Menschen nicht zu groß sind, einen Gegenstand nur verschönern, und die Einbildungskraft, demselben nachzutrachten, noch lebhafter reizen. Diese Schwierigkeiten sind, so zu reden, eben so viel Schlagbäume, welche die Einbildungskraft hindern davon abzuweichen, und auf alle mögliche Weis alle Verhältnisse derselben durchzugehen. Nun hält sich die Seele in dieser Bewegung weit stärker an die angenehme Seite des Gegenstandes,

wozu

wozu sie von Natur geneigter ist, als an die unangenehme Seite, von welcher sie sich, soviel als möglich ist, entfernet.

Die von den Gesetzen so sehr bestrafte Knabenschänderey, in Ansehung welcher man die Beschuldigten ganz leicht, der auch über die Unschuld siegenden Peinigung unterwirft, gründet sich nicht in den Bedürfnissen eines einsamen und freyen, sondern in den Leidenschaften eines in der Gesellschaft sklavisch lebenden Menschen. Sie kömt nicht von der eckelhaften Ersättigung an Gelüsten, sondern vielmehr von den Fehlern jener Erziehungsart, die, um die Menschen für andere Nebenmenschen unbrauchbar und unnütz zu machen, sie für sich selbst unnütz und unbrauchbar zu machen anfängt. Sie entstehet in solchen Häusern, wo man eine feuerige Jugend dergestalten zusammendrängt, daß, nachdeme der Umgang mit dem anderen Geschlechte untersagt ist, die ganze Lebhaftigkeit der Natur sich entwickeln, und das elende Alter

noch vor Ankunft der Jahren herbey eilen muß.

Der Kindermord ist gleichfalls eine Wirkung der erschrecklichen Umstände, in welchen sich eine Person befindet, die sich hat verführen, oder mit Gewalt schwächen lassen. Da sie gezwungen ist, zwischen ihrer eigenen Schande, und dem Tode eines Geschöpfes das den Verlust des Lebens zu empfinden unfähig ist, eine Wahl anzustellen, wie sollte sie denn nicht das letztere wählen, um ihre eigne, und ihres unglücklichen Kindes Schande zu vermeiden? das beste Mittel diesem Verbrechen vorzubeugen würde vielleicht darinnen bestehen, wenn man die Schwachheit gegen eine gewisse Art der Tyranney kräftig beschützte, die alle Laster vergrößert, welche man nicht mit dem Mantel der Tugend bedecken kann.

Es ist meine Absicht nicht, den gerechten Abscheu, welchen man gegen dergleichen Verbrechen hat, zu schwächen, sondern nur ihre Quellen anzuzeigen; und ich glaube berechtiget zu

seyn,

seyn, diesen allgemeinen Grundsatz vorzutragen, daß man die Bestrafung eines Verbrechens weder gerecht, weder (welches einerley ist) nothwendig nennen kann, so lange das Gesetz zu Verhüttung der Lastern, nicht die besten möglichsten Mitteln in Absicht auf jene Umstände angewendet hat, in denen sich eine Nation wirklich befindet.

§. XXXVII.

Von einer besondern Art von Verbrechen.

Diejenigen, welche diese Schrift lesen, werden ohne Zweifel bemerken, daß ich von einer Art Verbrechen nicht geredet habe, welche Europa mit Blut überschwemmet, und die traurigen Scheiterhaufen angezündet hat, wo lebendige Menschen, die den Flammen zur Nahrung dienen mußten, und ein gedämpftes Winseln, das mitten aus einem Wirbel von Rauch hervor kam, den Augen eines fanatischen Haufens zu einem angenehmen Schauspiel dien-

ten, und seinen Ohren eine sanfte Harmonie war. Allein verständige Leser werden einsehen, daß die Umstände des Orts und der Zeiten, in welchen ich lebe, und die Materie, von welcher ich handle, mir nicht erlaubt haben, die Natur dieses Verbrechens zu untersuchen. Ich würde mich von meinen Gegenstande zu weit entfernen, und eine gar zu langwierige Arbeit unternehmen, wenn ich auch gegen die Beyspiele so vieler Völker, dennoch die Nothwendigkeit einer durchgängig gleichförmigen Gesinnung in Glaubens-Sachen beweisen, und wenn ich begreiflich machen wollte, wie die verschiedene Glaubensbekänntnisse, zwischen welchen man doch nur einen subtilen und weit über die Fähigkeit des menschlichen Verstandes erhabenen Unterschied angeben kann, gleichwohl die öffentliche Ruhe stören können, besonders wenn man die eine billiget, und die andere verwirft; wie es endlich einige unter diesen Meynungen giebt, die sich durch ihre Gährung in dem Gemüthe von selbsten aufklären, und

durch

durch ein wechselseitiges Widerstreben und Streit alle Irrthümer vernichten, und die Wahrheit allein empor bringen, da indessen andere wankende und unbeständige Meynungen durch die Macht und das Ansehen unterstützet werden müssen. Wenn ich endlich darzeugen wollte, daß der Gewissenszwang, besonders wenn er mit Gewalt über die Gemüther ausgeübt wird, nichts als Verstellung, Heüchelen, und Niederträchtigkeit hervorbringt; das sage ich, dieser Gewissenszwang dennoch nothwendig und unvermeidlich seye, so sehr er auch jener brüderlichen Liebe, die uns theils durch die Vernunft selbst, theils durch das verehrungswürdigste Ansehen der Religion vorgeschrieben wird, widerstrebet. Man muß glauben daß alle diese unwahrscheinliche Sätze deutlich bewiesen sind, und mit der Wohlfart der ganzen Menschlichkeit übereinstimmen, wenn es eine gewisse rechtmäßige und dafür anerkannte Gewalt und Ansehen giebt, welche alles dieses ausübet. Was mich betrift so rede ich nur von solchen Verbrechen,

die

die entweder den Menschen im natürlichen Zustand, oder die Verletzung des bürgerlichen Vertrags betreffen, ohne mich auf die eigentlich sogenannte Sünden zu beziehen, denn auch nur die zeitlichen Strafen der Sünden müssen nicht nach den eingeschränkten Grundsätzen der menschlichen Weltweißheit, sondern nach ganz anderen Grundsätzen entworfen werden.

§. XXXVIII.

Von einigen allgemeinen Quellen der Irrthümer, und Ungerechtigkeiten bey der Gesetzgebung, vorzüglich aber von dem falschen Begrif der Nutzbarkeit.

Ich glaube, daß hier der Ort sey, einige allgemeine Ursachen der Grausamkeit und anderer Fehler der peinlichen Gesetze zu entdecken. Unter diese Ursachen setze ich zuerst die falschen Begriffe, welche sich die Gesetzgeber von der Nutzbarkeit machen. Derjenige hat

hat falsche Begriffe von der Nutzbarkeit, welcher mehr Rechnung auf besondere Ungelegenheiten, als auf allgemeine Macht, welcher anstatt die Empfindungen zu leiten und zu ermuntern, denselben befehlen will, und der sich untersteht zur Vernunft zu sagen: sey eine Sklavin. Derjenige hat falsche Begriffe von der Nutzbarkeit, welcher tausend wahrhafte Vortheile der Furcht eines einzigen eingebildeten und unbeträchtlichen Nachtheils aufopfert, welcher die Menschen des Feuers und des Wassers zu berauben wünschet, weil das erstere Feuersbrünste, das letztere Ueberschwemmungen und das Ersaufen verursachen kann, und welcher dem Uebel nicht anderst als durch Vernichtung des Ganzen abzuhelfen gedenket. Man hat falsche Begriffe von der Nutzbarkeit, wenn man einer Menge empfindenden Wesen, die Symmetrie oder Ordnung beybringen will, deren nur eine rohe und leblose Materie fähig ist; wenn man gegenwärtige Beweggründe, die einzigen, welche auf eine starke und dauerhafte Art auf die Menschen wir-

ken, nicht achtet, um entfernete Beweggründe zu gebrauchen, deren Eindruck, wenn nicht eine nur wenigen Menschen eigene Stärke der Einbildungskraft durch nähere Vorstellung eines in der That entfernten Gegenstandes zu Hülf kommt, nur ganz schwach und flüchtig ist. Endlich heiße ich es auch einen falschen Begriff von der Nutzbarkeit, wenn man die Sache der Benennung und dem Wortspiele aufopfert, und das allgemeine Beste von dem besondern Wohl aller Privatpersonen trennet.

Zwischen dem gesellschaftlichen Stande, und dem Stande der Natur ist dieser Unterschied, daß der wilde Mensch andern niemals Schaden zufügt, als in soferne es nothwendig für ihm ist, andern seines eigenen Vortheils wegen Schaden zu thun: allein der Mensch, welcher in Gesellschaft lebet, wird bisweilen durch Fehler der Gesetze angetrieben, seinem Nächsten zu schaden, ohne daß für ihn daraus ein Vortheil entstehet. Ein despotischer Herr flösset den Seelen seiner Sklaven Furcht und Kleinmüthigkeit ein; aber diese

Klein=

Kleinmüthigkeit fallet auf ihn selbst zurück, und gereichet gar bald zu seinem eigenem Unglücke. Je einsamer, je einheimischer, so zu reden, die Furcht ist, desto weniger lauft derjenigen Gefahr dabey, dem daran gelegen ist eine solche Furcht einzuflössen. Allein je öffentlicher sie ist, und unter je mehrere Menschen sie verbreitet wird, desto leichter ist es, daß sich ein Thor, ein verzweiflender, oder kühner und listiger Mensch finde, der sich anderer zu seinem Endzwecke bedienen, und desto mehr blendende Hofnung in ihnen erregen kann, je die Gefahr der Unternehmung unter eine grössere Menge vertheilet, einem jeden kleiner scheinen wird, und je grösser der Preis auf den sie ihr eigenes Leben setzen in dem Vergleich gegen das Ueble ihnen vorkommen wird.

§. XXXIX.

Vom Familiengeiste.

Der Familiengeist ist die zweyte allgemeine Quelle der Irrthümer und Un-

Ungerechtigkeiten bey der Gesetzverfassung. Man bemerket, daß die Grausamkeit und andere Fehler der Gesetze von den verständigsten Männern, in den freyesten Republiken gebilliget worden sind; die Ursache hievon ist, weil man in selbigen den Staat vielmehr wie eine Gesellschaft von Familien, als wie eine Gesellschaft von einzelnen Personen untereinander betrachtet hat. Gesetzt, eine Nation bestehe aus hundert tausend Menschen, die in zwanzig tausend Familien; jede zu fünf Personen, das Haupt derselben mit darunter begriffen, vertheilt sind. Geschiehet die gesellschaftliche Vereinigung Familienweise, so wird man zwanzig tausend Bürger, und achtzig tausend Sklaven haben; geschihet sie nach einzelnen Personen, so wird man hundert tausend Bürger haben, und alle werden frey seyn. Nimt man den ersten Fall an, so wird man eine Republik, und zwanzig tausend kleine Monarchien haben, in welchen das Haupt der Familie Regent ist; im zweyten Fall wird sich der Geist der Freyheit nicht allein in öffent-

lichen

lichen Plätzen in den Versammlungen des Volks, sondern auch in dem Innern der Häuser zeigen, wo die Menschen nothwendiger Weise den größten Theil ihres Glückes oder ihres Unglücks finden. Da die Gesetze und Sitten allemal eine Wirkung der eingewurzelten Gesinnungen der Mitglieder einer politischen Gesellschaft sind, so wird sich, wenn die gesellschaftliche Vereinigung Familienweise geschiehet, ein monarchischer Geist selbst in die Republiken einschleichen; weil er kein anderes Hinderniß zu überwunden hat, als das einander entgegen gesetzte Interesse eines jedweden Familienhauptes, nicht aber die lebhafte und allgemeine Empfindung der Freyheit und der Gleichheit. Der Familiengeist giebt sich mit Kleinigkeiten, und unbeträchtlichen Dingen ab. Der allgemeine partiotische Geist kennt allgemeine Grundsetze, sieht auf die Begebenheiten selbst, und weiß allgemeine Regeln daraus zu ziehen, die der Wohlfart des größten Haufens zuträglich sind. In der Gesellschaft, die aus Familien besteht, bleiben die Kinder unter

der väterlichen Gewalt, so lange der Vater lebt, und erhalten erst durch seinen Tod eine Existenz, die allein von den Gesetzen abhängt. Da sie in den bliehenden Jahren, wo ihre Lebhaftigkeit durch die Furcht und Erfahrung des Uebels noch nicht geschwächet ist, gewöhnet werden nachzugeben, und zu zittern; wie werden sie denn in einem trägen und hohen Alter, da der Mensch von muthigen Unternehmungen durch seine Schwachheit, und durch die matte Hofnung, die Früchte derselben zu geniessen, abgeschreckt wird, wie werden sie, sage ich, die Hindernisse aus dem Wege raumen, welche das Laster unaufhörlich der Glückseligkeit, und der Tugend entgegen setzt?

In Republiken, wo jeder Mensch ein Bürger ist, wird die Vereinigung der Glieder einer Familie nicht durch eine gezwungene Unterwerfung veranlasset, sondern durch einen Vergleich; und die Kinder, die einmal aus der Abhängigkeit, in welcher sie wegen ihrer Schwachheit, und wegen der Nothwendigkeit der Erziehung natürlicher

Wei-

Weise waren, befreyet, und aus freyen Stücken Mitglieder der Gesellschaft geworden sind, bleiben dem Haupte der Familie annoch freywillig unterworfen, damit sie an den Vortheilen, welche ihnen die Familie anbietet, Theil nehmen mögen, wie es der freye Mensch in Absicht auf die grosse Gesellschaft thut.

In Republiken, die aus Familien bestehen, sind junge Leute, das ist der zahlreichste und nützlichste Theil der Nation, in der Gewalt ihrer Väter: in Republiken aber, die aus einzelnen Menschen bestehen, sind die Bände, welche die Kinder mit den Vätern verknüpfen, die geheiligten und unverletzlichen Empfindungen der Natur, welche sie einladen, sich in ihrem wechselseitigen Bedürfnissen an beyden Seiten zu Hülf zukommen, und vor allen trägt vieles darzu die Empfindung der Erkentlichkeit wegen den Wohlthaten, die sie von Eltern empfangen haben; eine Empfindung, die lange nicht so stark durch die Neigung zum Bösen des menschlichen Herzens, als durch eine unrecht

verstandene Unterwerfung, welche die Gesetze gebieten, verdorben ist.

Dieser Streit zwischen den Familiengesetzen und den Grundgesetzen der politischen Staaten, ist eine Quelle vieler andern Widersprüche in der öffentlichen und Privatsittenlehre, und veranlaßet in dem Gemüthe eines jeden Menschen einen beständigen Streit. Die Privatsittenlehre flößet Unterwerfung und Furcht ein; die öffentliche aber Muth und Freyheit: jene lehret den Menschen seine Wohlthätigkeit auf eine kleine Anzahl von Personen einzuschränken, die er nicht nach seinem Gefallen wählen kann; diese aber lehret, alle, die seines gleichen sind, Theil daran nehmen zu lassen: jene befiehlt einem Götzenbilde, das man das Wohl der Familie nennt, und das öfters keinen einzigen von den einzelnen Personen, aus welchen sie besteht, zum Vortheil gereicht, beständige Opfer zu bringen; diese lehrt, seine eigene Wohlfart zu suchen, ohne die Gesetze zu beleidigen, und weiß bisweilen den Bürger dahin zu bringen, daß er sich fürs Vaterland aufopfert,

in-

indem sie ihn zum voraus mit der Schwärmerey, die sie ihm einflösset, belohnt. So viele Widersprüche und Ungewißheiten sind Ursache, daß die Menschen ein Bedenkentragen, der Tugend anzuhängen, die sie in einer so grossen Entfernung, und in der Finsterniß, welche die Dunkelheit der physischen sowohl als sittlichen Gegenstände darüber verbreitet hat, nicht erkennen. Wie oft muß nicht der Mensch, wenn er seine Augen auf seine vorige Handlungen wirft, darüber erstaunen, wenn er findet, daß er unredlich gehandlet habe?

Je weiter sich die Gesellschaft ausbreitet, ein desto geringerer Theil des Ganzen wird jedwedes Mitglied, und der patriotischer Eifer für die gemeine Sache, wird zu gleicher Zeit schwächer, wenn die Gesetze nicht dafür sorgen, ihn zu stärken. Die politische Gesellschaften haben eben so, wie der menschliche Körper, bestimmte Gränzen ihres Anwachses, welche sie nicht überschreiten können, ohne daß ihre ganze Einrichtung in Unordnung gerathe. Es hat das Ansehen, daß die Grösse eines

Staats sich nach dem umgekehrten Verhältnisse des Grads der Empfindung und Aktivität der einzelnen Personen, woraus er besteht, verhalten müsse; denn wenn diese Empfindung, diese Aktivität nach dem Maaße der Bevölkerung zunimmt; so würde selbst das Gute, welches die gute Gesetze veranlasset hätten, ihnen grössere Schwierigkeiten bey den zu Verhinderung der Laster gemachten Veranstaltungen verursachen, weil dergleichen Menschen gar zu schwer zu leiten, und in Zaum zu halten seyn würden. Eine gar zu weitläufige Republik kann sich nicht von Despotismus retten, wenn sie sich nicht in eine gewisse Anzahl conföderirten Republiken theilet. Allein, hierzu würde erfordert, daß derjenige, welcher alles seiner unumschränkten Gewalt zu unterwerfen im Begriff wäre, eben so viel Muth hätte, als Sylla, und eben so viel Genie zu bauen als dieser Römer gehabt hat, niederzureissen. Wenn indessen dergleichen Mensch ehrbegierig wäre, so würde er mit einem unvergänglichen Ruhme belohnt werden; wä-

re

re er ein Philosoph, so würden die Segenswünsche seiner Mitbürger ihn wegen des Verlustes seines Ansehens trösten, wenn er auch gegen ihre Undankbarkeit nicht ganz unempfindlich wäre.

Je mehr die Empfindungen, die uns mit dem politischen Staate verbinden, geschwächt werden, desto stärker werden diejenigen, die uns mit den Gegenständen verbinden, welche uns näher angehen. Unter einer despotischen Regierung sind die Freundschaften dauerhafter, und die Familientugenden, die allezeit mittelmäßig sind, gemeiner, oder vielmehr die einzigen. Aus allen diesen kann man urtheilen, wie klein und eingeschränkt die Einsichten der meisten Gesetzgeber gewesen sind.

§. XL.

Von dem Geiste des Fiscus und dessen übertriebenen Habsucht.

Die dritte Ursache der Fehler der peinlichen Rechtsgelährtheit ist die Begierde,

gierde, den Fiscus zu bereichern, welcher bey Einrichtung derselben die Aufsicht und Oberhand geführet hat. Es ist eine Zeit gewesen, da alle Strafen in Geldbussen bestanden. Die Verbrechen der Bürger waren gleichsam ein Erbtheil des Fürsten. Die Kränkung der öffentlichen Ruhe gehörte mit zu den Ausschweifungen der Reichen; und der Regent, nebst den Magistratspersonen, welche sie beschützen sollen, sahen es zu ihrem eignen Vortheil gern, wenn man sie störte. Die Strafe des Verbrechens war damals ein Gegenstand eines Processes zwischen dem Fiscus, der die Strafe zuerkannte, und dem Schuldigen, der sie erlegte; und vielmehr eine bürgerliche, streitige Privatsache, als eine öffentliche Angelegenheit. Der Fiscus hatte damals andre Rechte, als diejenigen, welche ihm die Sorge für die öffentliche Ruhe gab, und dem Schuldigen wurden ganz andere Strafen zuerkannt, als womit er sonst, wegen der Nothwendigkeit des öffentlichen Beyspiels, wäre beleget worden. Der Richter anstatt daß er die

Wahrheit unpartheyisch hätte untersuchen sollen, war vielmehr ein Advocat des Fiscus, anstatt die Gesetze zu schützen und handzuhaben, triebe er vielmehr die Königl. Gelder ein. Da man nun, wenn man sich nach diesem System schuldig gab, sich zugleich für einen Schuldner des Fiscus erklärte, und da die ganze Procedur diese Absicht hatte, daß der Beklagte diese Schuld erkennen möchte, so war ihr einziger Endzweck das Bekenntniß des Verbrechens zu erlangen; und zwar das für den Fiscus vortheilhafteste Bekenntniß; ein Endzweck, worauf noch heutiges Tages die ganze peinliche Rechtsgelährheit gerichtet ist, weil manche Wirkungen noch bishero fortdauren, wenn gleich die Ursachen schon längst aufgehöret haben. Es wird daher der Schuldige, welcher sich weigert, dieß Bekenntniß abzulegen, ob er gleich durch unwidersprechliche Beweise überzeugt ist, mit einer weit geringern Strafe belegt, als er würde auszustehen gehabt haben, wenn er es gestanden hätte; und man wird ihm eben darum, weil er das Verbrechen,

wovon er überzeugt ist, nicht bekennet hat, nicht die Folter zuerkennen, um ein Bekenntniß der übrigen mit seinem Hauptverbrechen in Verbindung stehenden Verbrechen von ihm zu erzwingen. Wenn man das Bekenntniß des Verbrechens herausgebracht hat, so wird der Richter Herr über den Leib des Schuldigen; und er zieht durch ausgesuchte Martern, aus selbigem, gleichsam als aus einem ihm eigenthümlich zustehenden liegenden Grunde den größten Vortheil, der ihm möglich ist. Ist die Wirklichkeit des Verbrechens erst einmal bewiesen, so wird das Bekenntniß des Beklagten zu einem überzeugenden Beweise. Damit nun dieser Beweis noch weniger verdächtig werden möge; so sucht man ihn durch Schmerzen und Martern zu erhalten, da man indessen darüber einig ist, daß ein aussergerichtliches, ruhiges, und gleichgültiges Geständniß zur Verurtheilung nicht hinlänglich sey.

Man schließt bey dem Fortgange des peinlichen Verfahren diejenige Untersuchungen und Beweise aus, wo-

durch

durch die Unschuld des Beklagten mehr ins Licht gesetzet werden, die aber zugleich auch den Ansprüchen des Fiscus nachtheilig seyn könnten. Weder aus Mitleiden gegen den Unglücklichen, weder aus Betrachtung der menschlichen Schwachheit verschont man den Angeklagten mit der Marter, sondern bloß zu Erhaltung gewisser Rechte, die heutigen Tages wegen veränderten Umstände chimerisch geworden sind. Der Richter wird ein Feind des Beklagten, das ist, eines Unglücklichen, der ein Raub des fürchterlichen Gefängnisses, der Todesstrafe, und der schrecklichsten Zukunft geworden ist. Er sucht nicht die Wahrheit der Sache selbst, sondern er sucht das Verbrechen in der Person des Beklagten; er stellt ihm Netze, er befürchtet, sich selbst Schaden zu thun, er glaubt der Untrüglichkeit die sich der Mensch selbst zuschreibt zu nahe zu tretten, wenn es ihm nicht glückt, ihn schuldig zu finden. Der Richter hat es in seiner Gewalt, die Anzeigen zu bestimmen, die zur gefänglichen Haft eines Bürgers

hin-

hinlänglich sind, um sich rechtfertigen zu können, muß der Angeklagte vorher für schuldig erkläret werden, u. s. w.

Das heißt auf eine sehr beleidigende Art verfahren und nicht eine gerichtliche Untersuchung anstellen; und gleichwohl ist dieß Verfahren in peinlichen Processen fast in allen gesitteten Staaten von Europa eingeführt. Man kennet in selbigen die wahre Art zu verfahren nicht, das ist, eine gleichgültige Untersuchung der Sache selbst, welche die Vernunft befiehlt, die Militär-Gesetze beobachten, und wovon selbst der asiatische Despotismus in Angelegenheiten, die bloß Privatpersonen betreffen, nicht abweichet: eine wunderlich in einander geflochtene Verwickelung der sonderbarsten Ungereimtheiten, die eine glücklichere Nachkommenschaft kaum wird glauben können, deren Möglichkeit aber heutiges Tages allein der Philosoph, vermittelst der Untersuchung der menschlichen Natur und ihrer Irrthümer einsehen kann.

§. XLI.

§. XLI.

Von Mitteln, den Lastern vorzubeugen.

Es ist besser, den Verbrechen vorzubeugen, als sie zu bestrafen. Eine gute Gesetzverfassung muß allemal die Absicht haben, den Lastern vorzubeugen, da sie nichts anders ist, als eine Kunst, die Menschen zu dem größten möglichsten Grad des Glückes und den kleinsten möglichsten Grad des Unglücks zu leiten. Man erlaube mir, diesen mathematischen Ausdruck auf die Berechnung des Guten und Bösen in diesem Leben anzuwenden. Allein die Mittel, deren man sich bisher, zu Erlangung dieses Endzwecks bedienet hat, sind fast alle untauglich, oder demselben gar zuwider. Es ist nicht möglich, den unruhigen Unternehmungsgeist der Menschen einer geometrischen Ordnung, in welcher sich keine Unregelmäßigkeit, keine Verwirrung findet, zu unterwerfen. Die menschliche Gesetze können es

nicht

nicht verhütten, daß bey der unendlichen Menge einander entgegen gesetzter Reize des Vergnügens und des Schmerzens nicht einige Unruhen, und Unordnungen in der Gesellschaft entstehen sollten. Und gleichwol haben Leute von eingeschränkten Einsichten, wenn sie einige Gewalt in Händen haben, dergleichen Einfälle. Durch das Verbot einer Menge gleichgültiger Handlungen beugt man keinesweges den Verbrechen vor, die daraus entstehen können. Man giebt dadurch nur zu neuen Gelegenheit. Man verändert nach eigenem Gefallen die Begriffe von Laster und Tugend, die man doch sonst für ewig und unveränderlich ausgiebt: wie schlecht würde es nicht um den Menschen aussehen, wenn man ihm alles verbieten müßte, was ihm zu bösen Handlungen Gelegenheit geben kann? man müßte ihn des Gebrauchs seiner Sinnen berauben. Es giebt gegen einen Beweggrund, der die Menschen antreibt, ein wahres Verbrechen zu begehen, tausend, die sie zu gleichgültigen Handlungen reizen, welchen

schlechte

schlechte Gesetze den Namen des Verbrechens beylegen; und wenn die Wahrscheinlichkeit, daß das Verbrechen wird begangen werden, eben so groß ist, als die Anzahl der zum Laster anlockenden Beweggründe, so wird eben dadurch daß man den Umfang der Laster erweitert, die Wahrscheinlichkeit grösser, daß das Verbrechen öfters erfolgen wird: die meisten Gesetze sind ausschliessende Privilegien, das ist, ein Tribut, den alle überhaupt einer geringen Anzahl zum Besten erlegen.

Hat man die Absicht, den Verbrechen vorzubeugen, so mache man klare und einfache Gesetze, man sehe weiters dahin, daß die ganze Nation zu ihrer Vertheidigung vereiniget sey, und nicht einmal der geringste Theil dieser Macht zum Schaden der Gesetze angewendet werde. Man sehe dahin, daß die Gesetze nicht sowohl die verschiedenen Stände der Bürger, als jeden Bürger insbesondere begünstigen. Man sehe dahin, daß die Menschen sich vor ihnen, und nur vor ihnen

allein,

allein, fürchten. Die Furcht vor den Gesetzen ist heilsam; allein die Furcht eines Menschen vor dem andern ist eine unglückliche und fruchtbare Quelle der Verbrechen. Leute, die in Sklaverey leben, sind wollüstiger, ausschweifender, und grausamer, als freye Leute. Diese ergeben sich den Wissenschaften, überdenken das Interesse der verschiedenen Nationen, sehen auf grosse Gegenstände, und verrichten grosse Dinge. Jene zufrieden mit augenblicklichen Ergötzlichkeiten suchen sich durch den Lerm der Ausschweifungen den nichtigen Zustand auszuschlagen in dem sie sich befinden. Weil die Gesetze bey solchen Zustand nichts bestimmen, so gewöhnen sie sich an die Ungewißheit aller Begebenheiten; die Folgen ihrer Verbrechen sind ein Räthsel für sie, welches eben der Leidenschaft, von welcher sie hingerissen werden neue Kräften ertheilt.

Bey einer Nation, die einen Erdstrich bewohnet, der sie träge macht, wird die Ungewißheit der Gesetze diese

Träg=

Trägheit und Dumheit, wo nicht vermehren, doch zum wenigsten in ihrem alten Zustand erhalten. Bey einer wollüstigen und unternehmenden Nation aber verursacht diese Ungewißheit, daß ihr unternehmender Geist sich mit einer Menge kleiner Cabalen, und listiger Anschläge unnützer Weise beschäftiget, welche Mißtrauen in aller Herzen verbreiten, und Verstellung und Verrätherey zum Grunde der gemeinen Moral legen. Endlich wird bey einem muthigen und tapfern Volke die Ungewißheit der Gesetze, nach vielem Wanken von der Freyheit zur Knechtschaft, und von der Knechtschaft zur Freyheit, zuletzt gänzlich gehoben.

Sucht man den Verbrechen vorzubeugen, so sehe man dahin, daß die Freyheit von Einsicht begleitet werde. Je weiter sich die Kenntnisse ausbreiten, desto mehr nimmt das Uebel ab, welches sie nach sich ziehen, und desto grösser werden die Vortheile, welche sie bringen. Ein kühner Betrüger (welcher niemals ein gemeiner Mensch

ist)

ist) erwirbt sich die größte Hochachtung des unwissenden Pöbels, da er bey einem verständigen Manne ein Gegenstand der Verachtung ist. Kenntnisse machen es dem Menschen leichter, eine Vergleichung zwischen den Gegenständen anzustellen. Sie zeigen ihm selbige aus verschiedenen Gesichtspunkten, sie mäßigen seine Empfindungen, durch andrer Menschen Empfindungen, indem sie ihm bey andern eben die Begierden, die er selbst hat, entdecken helfen, und ihm von ihrer Seite gleichen Widerstand sehen lassen. Vor dem hellen Schein der Einsichten eines Volks verschwinden Unwissenheit und Verläumdung, das willkürliche Ansehen zittert, und die Gewalt der Gesetze bleibt allein unerschüttert. Es findet sich kein Mensch von Einsichten, der solche Verträge nicht hoch schätzen sollte, deren Nutzbarkeit deutlich und bekannt ist, und worauf die öffentliche Sicherheit beruhet; denn ein vernünftiger Mensch vergleicht den geringen und unnützen Theil der abgetrettenen Freyheit, gegen die Summe der einzel-

zel-

zelnen Theile der Freyheiten, die seine Mitbürger zu seinem Wohl geopfert haben, die ohne den Gesetzen sich hätten gegen ihn verbinden und ihm schaden können. Wer ein fühlbares Herz hat, und einen Blick auf eine Samlung guter Gesetze wirft, der wird erkennen, daß er nichts als die verderbliche Freyheit seinem Nebenmenschen Schaden zu thun verloren habe; er wird gezwungen seyn den Thron und den, der darauf sitzet, zu segnen.

Es ist falsch, daß die Wissenschaften dem menschlichen Geschlechte jederzeit schädlich sind, und wenn sie es gewesen, so war das Uebel unvermeidlich. Die Vermehrung des menschlichen Geschlechts auf dem Erdboden gab zu Kriegen Gelegenheit; die annoch unausgebildeten Künste, und die ersten Gesetze, welche nichts als Verträge von kurzer Daure waren, und ihren Ursprung aus einer Nothwendigkeit von eben so kurzer Dauer hatten, giengen mit selbigen zu Grunde. Damals entstand die erste Philosophie,

deren Grundsätze nur wenige an der Zahl, aber wohl gewählt waren, weil die ersten Menschen durch ihre Unwirksamkeit und Einfalt gegen viele Irrthümer beschützet wurden.

Als sich aber die Bedürfnisse zugleich mit dem menschlichen Geschlechte vermehrten, waren stärkere und dauerhaftere Eindrücke nöthig, damit die tägliche und stets mit gefährlichen Folgen begleitete Ruckkehr einzelner Personen in den vorigen Zustand der Ungeselligkeit verhindert werden könnte. Es waren demnach die ersten Irrthümer in der Religion, welche die Erde mit erdichteten Göttern anfüllten, und eine unsichtbare Welt von Geistern erschufen, welche die sichtbare Welt beherrschten, und regierten, eine grosse politische Wohlthat für das menschliche Geschlecht. Man kan die kühnen Männer, welche das menschliche Geschlecht betrogen, und die gelehrige Unwissenheit zu den Altären hinschleppten, für nichts anders, als Wohlthäter desselben ansehen. Da sie den Pöbel mit Ge-

Gegenständen beschäftigen, die nicht in die Sinne fallen, die sich desto weiter von ihm entfernen, je mehr er sich denselben nähret und sie zu erreichen glaubet, die aber zu verachten sich der Pöbel dennoch nicht erkühnte, weil er sie niemals recht kannte; so vereinigten sie die verschiedenen Leidenschaften, die ihn in Bewegung setzten, und richteten sie auf einen einzigen Gegenstand. So war das Schicksal der ersten Nationen beschaffen, die aus wilden Völkern entstunden. So war das nothwendige, und vielleicht das einzige Band grosser Gesellschaften und der Zeitpunkt ihrer Entstehung gebildet. Ich rede nicht von dem auserwählten Volke GOttes, bey welchem die auserordentlichsten Wunderwerke, und die deutlichsten Merkmaale der göttlichen Gnade die Stelle der menschlichen Staatskunst vertraten. Allein wie sich der Irrthum seiner Natur nach, bis ins unendliche, in kleinere Irrthümer zertheilet; so machten auch die falschen Wissenschaften, die aus diesen Irrthümern entstunden, die Menschen zu einem fanatischen Hau-

 fen

sen von blinden, die in dem Irrgarten, in welchen sie eingeschlossen sind, einander stossen und verwunden, und einigen empfindenden philosophischen Seelen Anlaß gaben, den alten wilden Stand des menschlichen Geschlechts wieder zu wünschen. Dieß ist der erste Zeitpunkt, da die Wissenschaften, oder richtiger zu reden, die Meynung schädlich gewesen.

Der zweyte fällt in den fürchterlichen Uebergang von den Irrthümern zur Wahrheit, und von der Finsterniß zum Lichte. Der Streit einiger den schwachen Menschen günstiger Wahrheiten gegen jene häufige Irrthümer, die einer geringen Anzahl der Mächtigen nützlich sind, und die Gährung der augenblicklich entstehenden Leidenschaften befördern, verursachen den elenden Menschen unendlich vieles Uebel. Wenn man die Geschichte mit Aufmerksamkeit liest, deren vornehmste Zeitpunkte in einem gewissen Zeitraum eingeschlossen sich sammentlich gleichen; so

wird

wird man sehen, daß öfters in diesem traurigen und nothwendigen Uebergang von der unwissenheit zur Philosophie, und von der Sklaverey zur Freyheit, ein ganzes Geschlecht, der Glückseligkeit desjenigen, das darauf folgen soll, aufgeopfert wird. Allein wenn die Feuersbrunst gedämpfet, und die Ruhe wieder hergestellt, wenn das Volk von den Uebeln, die es unterdrückten, befreyet ist, so setzt sich die Wahrheit, deren Schritte anfänglich langsam sind, nachgehends aber geschwinder werden, dem Monarchen zur Seite auf den Thron, und erlangt in den Versamlungen der Nation und in den Republiken Tempel und Altäre. Wie kann man sichs einfallen lassen, daß das über dem grossen Haufen verbreitete Licht schädlicher sey, als die Finsterniß, und daß die Kenntniß der einfältigen und wahren Verhältnisse der Dinge dem menschlichen Geschlecht höchst nachtheilig werden könne?

Es ist wahr, daß die blinde Unwissenheit vielleicht nicht so schädlich ist,

als mittelmäßige und verwirrte Einsichten, weil diese mit dem Bösen, welches die Unwissenheit verursachet, zugleich alle üble Folgen verbindet, die von eingeschränkten Einsichten herkommen, welche nicht einmal an die Gränzen der Wahrheit hinausreichen; allein ein Mann von aufgeklärten Verstande, der für die Heiligkeit der Gesetze wacht, und dieselben handhabet, ist das unschätzbarste Geschenk, das ein Regent seinen Unterthanen machen kann. Da er gewöhnt ist, die Wahrheit zu suchen, ohne sie zu fürchten, da er über den größten Theil eingebildeter Bedürfnisse, die immer von neuem entstehen, und die Tugend so oft zum Falle bringen, erhaben ist, da er das menschliche Geschlecht aus dem erhabensten Gesichtspunkte betrachten kann; so siehet er seine Nation als seine Familie und seine Mitbürger, als seine Brüder an; und die Entfernung der Großen von dem gemeinen Volke, kömmt ihm desto geringer vor, da er mit seinem Blicke eine weit grössere Menge von Menschen auf einmal übersieht.

sieht. Der Philosoph hat Bedürfnisse und ein Interesse, die der Pöbel nicht kennet, nämlich die Nothwendigkeit, den Grundsätzen, die er im Verborgenen gepredigt hat, nicht zuwider zu handeln, und die Gewohnheit, die Tugend um ihrer selbst willen zu lieben. Einige Menschen von dieser Art würden das Glück eines ganzen Volks machen; allein damit es dauerhaft sey, so müssen gute Gesetze die Anzahl derselben so sehr vermehren, daß die Wahrscheinlichkeit einer schlechten Wahl dadurch sehr verringert werde.

Ein anderes Mittel, den Verbrechen vorzubeugen, besteht darinnen, daß einem Gerichte, dem die Handhabung der Gesetze anvertrauet ist, mehr daran gelegen sey, sie zu beobachten, als sie, mittelst Bestechungen zu verletzen. Je zahlreicher eine solche Gerichts-Stelle ist, desto weniger hat man Gewaltthätigkeiten von derselben zu befürchten; weil viele Mitglieder einer einzigen Gesellschaft, die sich unter einander beobachten, ein desto

geringeres Interesse haben ihr gemeinschaftliches Ansehen zu vergrössern, da der Theil, den jedweder daran haben würde, desto kleiner ist, besonders, wenn sie zwischen dem geringen Vortheil und der Gefahr der Unternehmung eine Vergleichung anstellen. Wenn der Regent den Magistratspersonen gar zu viel Feyerlichkeit, zu viel Pracht und Ansehen beylegt, und demjenigen, der unterdrückt zu seyn glaubet, nicht erlaubt, gerechte oder ungegründete Klagen vorzubringen, und hiedurch seine Unterthanen gewöhnet, die Gesetze nicht so sehr, als die Magistratspersonen zu fürchten; so werden die Obrigkeitlichen Personen bey dergleichen Furcht viel gewinnen, die öffentliche und Privatsicherheit aber wird verlieren.

Man kann ferner den Verbrechen vorbeugen, wenn man die Tugend belohnt. Ich sehe, daß in Ansehung dieses Punkts die Gesetze aller heutigen Nationen ein tiefes Stillschweigen beobachten. Haben die von Akademien,

den

den Erfindern nützlicher Entdeckungen ertheilte Preise, die Kenntnisse ausgebreitet, und die Anzahl guter Bücher vermehrt, warum sollten denn nicht Belohnungen von der Hand eines wohlthätigen Monarchen die Anzahl guter Handlungen vermehren? Die Schatzkammer der Ehre ist in den Händen eines weisen Verwalters jederzeit unerschöpflich, und fruchtbar.

Die sichersten, aber auch die schwersten Mittel die Menschen besser zu machen, sind endlich: daß man die Erziehung vollkommener mache. Allein dieß ist ein gar zu grosser Gegenstand, der weit über die Schranken, die ich mir vorgeschrieben habe hinaus reicht; ein Gegenstand, welcher, wie ich es zu behaupten mich unterstehe, mit der Natur der Regierung in einem sehr engen Verhältnisse stehet, nunmehro aber als ein weitschichtiges Feld von einer sehr geringen Anzahl Menschen freundlichen Weisen behauet wird, für die späteren Zeiten der öffentlichen Glückseligkeit, die noch vielleicht sehr

entfernt ist, noch ein fruchtbares Feld zur ergebigsten Erndte bleibet. Ein grosser Mann, der das menschliche Geschlecht, von welchem er verfolgt wird, unterrichtet, hat die vornehmsten Grundsätze einer wahrhaftig nützlichen Erziehung entwickelt. Hier sind einige davon: man sollte sich mehr Mühe geben, den Kindern eine kleine Anzahl wohlgewählter, und recht deutlicher Gegenstände vorzuhalten, als ihnen eine grosse Menge davon zu zeigen: man sollte in den physikalischen sowol, als moralischen Gegenständen, die sich entweder von ungefähr, oder durch geschickte Veranstaltung des Lehrmeisters dem Verstande des Lehrlings darbieten, die Originale an die Stelle der Copeyen setzen, man sollte ihn auf dem leichten Wege der Empfindung zur Tugend leiten, und ihn von dem Bösen durch die unüberwindliche Gewalt der Nothwendigkeit, und der Ungelegenheiten, die auf die That folgen, entfernen, nicht aber durch Ansehen, dessen Wirkungen jederzeit ungewiß sind, und wodurch man von ihm nur

nur einen verstellten Gehorsam von kurzer Dauer erhalten wird, u. s. w.

§. XLII.

Beschluß.

Aus allen, was wir bisher gesagt haben, kann man diesen allgemeinen sehr nützlichen Lehrsatz ziehen, der aber mit der angenommenen Gewohnheit, die gemeiniglich den Völkern Gesetze vorschreibt, nicht übereinstimmet.

Damit eine Strafe nicht in eine Gewaltthätigkeit eines einzigen, oder mehreren gegen einen Bürger ausarte; so muß sie öffentlich, hurtig, nothwendig, so gelinde, als in gewissen benannten Umständen möglich ist, dem Verbrechen angemessen und durch die Gesetze bestimmet seyn.

Inn=

Innhalt.

§. XV.



